

Zeitschrift: Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt
Herausgeber: Historische Gesellschaft Freiamt
Band: 79 (2012)

Artikel: Der Zweite Villmergerkrieg von 1712 : ein Krieg unter Eidgenossen auf Freiamter Boden. Und wie erlebten die Freiamter den Krieg und die Zeit davor und danach?
Autor: Dubler, Anne-Marie
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1046252>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Zweite Villmergerkrieg von 1712 – ein Krieg unter Eidgenossen auf Freiämter Boden

Und wie erlebten die Freiämter den Krieg und die Zeit davor und danach?

Anne-Marie Dubler

Im Sommer 2012 wird sich der Zweite Villmergerkrieg von 1712 zum 300sten Mal jähren. Im Fokus dieses Beitrags steht jedoch nicht die Kriegshandlung als solche, vielmehr stellen wir uns den Fragen nach den Folgen und Auswirkungen des Kriegs auf das Freiamt und die Freiämter Bevölkerung. Was bedeutete der Zweite Villmergerkrieg für das Freiamt und dessen Bevölkerung? Da er, wie die numerische Bezeichnung «Zweiter Villmergerkrieg» erkennen lässt, nicht der erste Krieg dieser Art war, sondern ihm andere vorausgingen, wird es unumgänglich sein, auch die Zeit davor in die Betrachtung einzubeziehen: Und wie erlebten die Freiämter die Zeit *davor*? Wir werden uns mit den unmittelbaren Auswirkungen des Kriegs und mit den Kriegsschäden auseinandersetzen müssen: Wie viele Tote und Verletzte hatte die Freiämter Bevölkerung zu beklagen? Wie gross waren die durch den Krieg verursachten materiellen Schäden, die Verluste an Bauwerken und Schäden an der Flur, welche die Bevölkerung unmittelbar zu tragen hatte? Wir müssen uns aber auch der Frage nach der Langzeitwirkung des Kriegs stellen. Lernten die Freiämter aus dem Krieg? Liess sich ein weiterer, ein «Dritter Villmergerkrieg» verhindern? Wie erlebten die Freiämter die Zeit *danach*?

Die brisanten Fragen gelten jedoch dem Kriegsgrund: Hatten die verschiedenen kriegerischen Auseinandersetzungen eine Gemeinsamkeit, hatten sie denselben oder einen ähnlichen Grund? Welches war der Grund zum Krieg? Die Beteiligten am Zweiten Villmergerkrieg waren Bern und Zürich auf evangelischer Seite sowie Luzern, Zug und die Inneren Orte Uri, Schwyz und Unterwalden auf katholischer Seite; der paritätische Stand Glarus nahm am Kriegsgeschehen nicht teil. Bis heute herrschen darüber gegensätzliche Ansichten, nämlich ob es sich um eine konfessionelle Auseinandersetzung – einen Glaubenskrieg – oder nicht doch um einen Machtkampf unter den beteiligten Eidgenossen handelte. Und wie weit trugen die Freiämter selber zum Krieg bei? Oder waren sie bloss Opfer von Auseinandersetzungen zwischen ihren eidgenössischen Herren? Um die Bedeutung des Zweiten Villmergerkriegs und seiner Folgen für das Freiamt zu verstehen, muss man sich aber auch mit der Unterschiedlichkeit der in dieser Region zusammengefassten

Landschaften und deren Bewohnern beschäftigen. Beginnen wir mit dem, was die Freiamter überhaupt unter «Freiamt» verstehen.¹

Was verstehen wir unter «Freiamt»?

Einem Ortsfremden müsste man erklären, was wir unter «Freiamt» verstehen. Das hiesse etwa: Das Freiamt ist ein Landesteil im Kanton Aargau im Umfang der beiden aargauischen Bezirke Bremgarten und Muri. Die beiden Bezirke umfassen eine Tal- und Hügellandschaft, die aus dem oberen Bünztal und dem Reusstal zwischen dem Lindenberg im Westen und der Reuss beziehungsweise dem Mutschellen im Osten besteht und von Dietwil im Süden bis Hägglingen im Norden reicht. Dieser Umfang ist exakt 209 Jahre alt; er besteht seit 1803, als das Freiamt an den Kanton Aargau kam. Und erst seit dieser Zeit trägt der Landesteil – mit Einschluss des davor luzernischen Amtes Merenschwand – auch offiziell die Bezeichnung «Freiamt».

Davor war die Region zwischen 1415 und 1803 – während rund 390 Jahren – anders organisiert, anders regiert und anders benannt: Ab 1415 war sie eine eidgenössisch-mehrörtig regierte und verwaltete Herrschaft, auch «Vogtei» und später «Landvogtei» genannt. Das war ein von mehreren eidgenössischen Orten gemeinsam («gemein») regiertes und verwaltetes Untertanen-gebiet (Abb. 1). Da sie aus unterschiedlichen österreichischen Verwaltungsbezirken oder «Ämtern» zusammengewürfelt war, wurde sie von den Eidgenossen anfänglich mangels eines eigenen Namens nur als «die Ämter im Aargau» («die Ämpter im Ergöw») oder auch als «die Ämter im Waggental» bezeichnet, bis sich im 16. Jahrhundert allmählich die offizielle Bezeichnung «die Freyen Ämter (im Ergeuw)» durchsetzte. Im 18. Jahrhundert kamen neben der offiziellen Herrschaftsbezeichnung «Freie Ämter» weitere Namen auf, darunter das uns geläufige «Freiamt» («die Freyambtern», «das Freyenambt», «das Freyambt»). Es scheint, dass die einheimische Bevölkerung für ihre Region nicht die Bezeichnung ihrer eidgenössischen Herren verwendete, sondern eben «Freiamt», was schliesslich über die Eingaben der einheimischen Untervögte in die eidgenössischen Dekrete floss. Aber erst im Kanton Aargau wurde «Freiamt» zur offiziellen Bezeichnung des neuen aargauischen Landesteils.²

¹ Mit zwei Aufsätzen, die als Resultat meiner Rechtsquelleneditionen 2007 und 2009 in der «Argovia» erschienen sind, wurde die Vorarbeit für diesen Beitrag geleistet, so Dubler: Untertanenland (2007); Dubler: Sonderfall (2009). Zu den Rechtsquelleneditionen siehe das Quellen- und Literaturverzeichnis.

² Dubler: Untertanenland, S. 11 f.

Vom heutigen Freiamt unterschied sich jedoch der Umfang der eidgenössischen Freien Ämter deutlich: Letztere bestanden im oberen Bünz- und im Reusstal aus den grossflächigen «Ämtern» (Gerichtsbezirken) Meienberg und Muri sowie dem kleinen Amt Bettwil, ferner aus dem grossen Amt Richensee(-Hitzkirch) im Seetal. Erst unter den Eidgenossen wurde das Amt Muri dreigeteilt in die Ämter Muri, Boswil und Hermetschwil. Daran schlossen sich im unteren Bünz- und Reusstal sieben kleine «Ämter» von Sarmenstorf bis Büblikon-Wohlenschwil an. Mellingen und Bremgarten gehörten wegen ihrer strategischen Lage als Brückenorte unter die Herrschaft der Acht Alten Orte zusammen mit der benachbarten Grafschaft Baden. Sie lagen damit ausserhalb der Freien Ämter, ebenso auch die am rechten Reussufer gelegenen Gerichtsherrschaften der Stadt Bremgarten, das Kelleramt und das Niederamt, die sich von Zufikon bis Jonen und bis Rudolfstetten erstreckten und unter der Oberhoheit der Stadt Zürich beziehungsweise der Grafschaft Baden standen.

Ab 1798 – dem Jahr der französischen Invasion und des Untergangs der Alten Eidgenossenschaft – musste die Gegend eine radikale Neu- und Umgestaltung über sich ergehen lassen. Es war ein Hin- und Herschieben und Neugruppieren von Dörfern und Ämtern und bezweckte eine demonstrative Abkehr von den vorrevolutionären Machtverhältnissen und den alten Verwaltungsstrukturen: In den fünf Jahren der Helvetischen Republik (1798–1803) wurde die Gegend – noch unter der Bezeichnung «Freie Ämter», aber ohne das Amt Hitzkirch, neu mit den Bezirken Muri, Bremgarten und Sarmenstorf – mit der nördlich anschliessenden «Grafschaft Baden» und dem jenseits der Reuss liegenden Keller- und Niederamt im kurzlebigen «Kanton Baden» vereint. Bei der Zuteilung zum Kanton Aargau 1803 erfolgten weitere Änderungen: Die nördlichen Dörfer Büblikon, Wohlenschwil und Mägenwil wurden abgetrennt und dem Bezirk Baden zugeschlagen. Dafür gliederte man dem Aargau die neu im Bezirk Muri integrierten Dörfer Merenschwand, Mühlau und Benzenschwil an, die bis 1798 als «Amt Merenschwand» ein Teil des luzernischen Staats waren.

Die vielörtige Landvogtei der Freien Ämter 1425–1712: Ein Überblick

Seit 1803 also ist die Region «Freiamt» beim Kanton Aargau; das sind bereits über 200 Jahre. Über die Verhältnisse vor 1803 sind die Kenntnisse allerdings oft eher dürftig. Frischen wir diese im folgenden Rückblick auf.

Wie die Eidgenossen Ungleichartiges zu einer «Gemeinen Herrschaft» zusammenfassten

Vom Hochmittelalter an waren die Habsburger in der Gegend um das von ihnen gegründete Hauskloster Muri begütert. Ihren Einfluss bauten sie als Erben der Lenzburger und Kiburger – nunmehr als Teil der «Vorlande» im habsburg-österreichischen Fürstenstaat – bis 1415 kräftig aus. Damals suchte das Konzil von Konstanz das Kirchenschisma von drei sich um die Macht streitenden Päpsten zu beenden. Als Herzog Friedrich von Österreich, Herr über die Vorlande, Partei für den zum Rücktritt aufgeforderten Papst Johannes XXIII. ergriff, ächtete ihn der deutsche König Sigismund und rief Friedrichs Nachbarn auf, in seine Territorien einzufallen. Kein Zweifel, die eidgenössischen Orte waren am getreidereichen Aargau interessiert. Bern sass bereits im Oberaargau und auch Luzern hatte mit der 1394 übernommenen Herrschaft Merenschwand im Aargau Fuss gefasst. Bei der Strafaktion gegen Friedrich zeigte sich bald, dass sich die Orte nicht auf ein gemeinsames Vorgehen einigen konnten. Bern handelte sofort im Alleingang und besetzte in der zweiten Hälfte April 1415 in nur 17 Tagen einen grossen Teil am Aargau bis unterhalb Brugg, darunter fast die ganze Grafschaft Lenzburg; nur der östliche Teil bis zur Reuss, die späteren Unteren Freien Ämter, fehlte. Unter den übrigen sechs Orten Zürich, Luzern, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus trieben Zürich und Luzern als nächstgelegene zur Aktion an: Zürich stiess westwärts bis an die Reuss vor und nahm sich das Freiamt Affoltern und das Kelleramt. Luzern sicherte sich die Stadt Sursee mit Umland, auch (Bero-)Münster mit dem Michelsamt und liess sich von den Untertanen der österreichischen Ämter Meienberg und Richensee und im Gerichtsbezirk Villmergen als neue Herrschaft den Treueid leisten. Danach belagerten Luzern und Zürich die Brückenstädte Mellingen und – mit Zuzug der Innern Orte – auch Bremgarten und nach deren Kapitulation die Stadt Baden und den österreichischen Verwaltungssitz Stein. Nach der Konfiskation des österreichischen Verwaltungsarchivs und der Zerstörung der Festung Stein war der Feldzug beendet. Auf Zürichs Vorschlag sollte das ganze eroberte Terri-

torium in gemeinsamem eidgenössischem Besitz verbleiben. Dieser Vorschlag kam unter dem Druck der Inneren Orte zustande, stiess aber verständlicherweise in Bern und Luzern auf taube Ohren, die beide auf ihrem Alleinbesitz beharrten. Luzerns Alleinbesitz umfasste die Souveränität über Sursee und (Bero-)Münster sowie über die Ämter Michelsamt, Richensee, Meienberg und das Gericht Villmergen mit Sarmenstorf; in derselben Weise beanspruchte Bern die Souveränität über den späteren Berner Aargau bis unterhalb Brugg und Zürich die Souveränität über das Freiamt Affoltern und das Kelleramt.

Der Aargau erschien damit definitiv mehrheitlich auf die zunächst gelegenen Stadtstaaten Bern, Zürich und Luzern aufgeteilt, während die entfernten Orte wie der halb städtisch, halb ländliche Stand Zug und die Inneren Orte leer auszugehen drohten. Unter den Länderorten war schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts der Stand Schwyz, der sich im zentral- und ostschweizerischen Raum durch die expandierenden Städte Luzern und Zürich eingekesselt sah, durch besonders aggressive Expansionsversuche aufgefallen. Diese verliefen ab dieser Zeit bis 1712 stets nach demselben Muster: Schwyz verbündete sich mit den Landgemeinden eines Nachbarstaats und hetzte diese zum Aufstand gegen ihre Regierungen auf. Dies geschah erstmals mit den Gemeinden des unter Zug stehenden Äusseren Amts, die sich gegen die Stadt Zug erhoben.³ 1404 griffen Zürich, Luzern, Uri und Unterwalden jedoch zu Gunsten der bedrängten Stadt Zug im «Zugerbund» ein. Die Territorialpolitik der Schwyzer Regierung richtete sich aber auch auf andere Gegenden aus. Vorerst engagierte sich Schwyz im Osten und verbündete sich mit den Appenzellern, die nach Unabhängigkeit von der Abtei St. Gallen strebten; das Engagement scheiterte aber schon 1408 an der Niederlage der Appenzeller in den Appenzeller Kriegen.⁴ Nun kam die Eroberung des Aargaus gerade recht. Zwar konnte Schwyz anders als seine unmittelbaren Konkurrenten Zürich und Luzern nicht direkt auf den Aargau zugreifen, doch unter seinem Druck setzte sich Zürich für eine Beteiligung der Länderorte am Aargau ein. Denn da gab es ein langgestrecktes, schmales Territorium von Muri bis an den Rhein, das weder von Bern, noch von Zürich oder Luzern direkt beansprucht wurde. Diese Landgebiete wurden nun zu den zwei ersten «gemeinen Herrschaften» zusammengefasst, welche die Eidgenossen als Untertanenland gemeinsam regieren und verwalten wollten: Die nördliche grös-

³ Artikel «Schwyz» (Autor: Oliver Landolt) und Artikel «Siegel- und Bannerhandel» (Autor: Klaus Oschema) in e-HLS.

⁴ Artikel «Appenzeller Kriege», HLS 1, S. 422.

sere Hälfte um die Stadt Baden kam als «Grafschaft Baden» unter die Regierung und Verwaltung der Acht Alten Orte Zürich, Bern, Luzern, Uri (ab 1443), Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus, die südliche kleinere Hälfte aber kam unter die Sechs, ab 1532 mit Uri Sieben Alten Orte – ohne Mitwirken von Bern. Diese kleinere Hälfte hatte kein eigenes städtisches Zentrum, da sowohl Mellingen wie auch Bremgarten der benachbarten Grafschaft Baden unterstellt waren. Bereits 1425 wurde Luzern nun aber aufgrund von vorgängigen unklaren Versprechungen nach einem langwierigen eidgenössischen Prozessverfahren und auf ein bernisches Schiedsurteil hin gezwungen, die Ämter Richensee, Meienberg und das Gericht Villmergen an die damals sechsortige Verwaltung abzugeben, an der Luzern auch beteiligt war. Luzern beugte sich dem Entscheid, empfand diesen aber als ungerecht und suchte ihn in der Folge möglichst zu umgehen.

Weshalb aber fiel Bern diesen für Luzern so negativen Schiedsentscheid? Damals standen sich Luzern und Bern am Napf als Konkurrenten gegenüber: 1407 hatte Luzern – im Wettlauf mit Bern – Stadt und Freiamt Willisau durch Kauf an sich gebracht, und 1408 begann der Streit zwischen Luzern und Bern um den Grenzverlauf bei Escholzmatt zwischen Entlebuch und Emmental, der erst 1470 zu Ende kam. 1415 schnappte Luzern den Bernern schliesslich mit dem Gericht Villmergen einen Anteil am Amt Lenzburg weg. Der Berner Schiedsentscheid von 1425 war vielleicht nicht ganz frei von Rachsucht. Während sich die Patrizierstädte Bern und Luzern ab 1470 mit der gemeinsamen Grenzsituation abfanden und sich dabei, weil beide im Gegensatz zu Zürich standen, zunehmend auch näher kamen, blieb die Situation im Osten offen.

Das Konglomerat von grossen und kleinen im Reuss-, Bünz- und Seetal gelegenen Ämtern, das für rund 380 Jahre als «Ämter im Aargau» beziehungsweise «Freie Ämter» in einer gemeineidgenössischen Herrschaft zusammengefasst blieb, war ein zusammengewürfeltes Territorium, ohne gemeinsames Zentrum, ohne gemeinsame Verwaltung und ohne gemeinsame Verwaltungsstrukturen. Was 1415/25 zu einer gemeinsamen Herrschaft zusammengefasst wurde, bildete in österreichischer Zeit keine Verwaltungseinheit: Unter Österreich waren die Ämter Meienberg und Muri Lehnsämter im Lehnsbesitz der Vögte Gessler von Brunegg mit dem Burgstädtchen Meienberg als Verwaltungszentrum. Das Amt Richensee im Seetal unterstand dem österreichischen Amt Rothenburg und war damals ebenfalls in der Hand der Vögte Gessler. Die kleinen «Ämter» der nördlichen Hälfte dagegen waren ausser dem Niedergerichtsbezirk Villmergen keine selbstständigen Einheiten, sondern bloss Dörfer, die unter Österreich die östliche Ausdehnung des be-

nachbarten, nun bernischen Amts Lenzburg bildeten. Um sich die Organisation zu erleichtern, fassten die Eidgenossen das Gebiet von Sarmenstorf bis Büblikon-Wohlenschwil nach 1435 im «Niederamt» zusammen und statteten dieses mit einem 1495 erstmals aufgezeichneten eigenen Amtsrecht aus, um es den Ämtern im Süden mit älteren eigenen Amtsrechten anzugleichen. Die im Niederamt zusammengefassten grösseren Dörfer setzten in der Folge aber durch, dass sie zu selbstständigen Ämtern mit eigenem Amtsgericht unter einem eigenen Amtsuntervogt aufstiegen. Allen voran drängte das Bevölkerungszentrum Wohlen auf die Verselbstständigung als Amt (Abb. 1).⁵

Zwar gab es über das Gesamtterritorium keine eingeführte Vogteiverwaltung und keinen zentralen Verwaltungssitz, doch übernahmen die Eidgenossen aus österreichischer Zeit die alte Ämterstruktur und behielten deren regional-lokale Gerichtsorganisation bei – pro Amt das «Amtsgericht» mit Einheimischen als Gerichtsbeisitzern und einem einheimischen «Untervogt» oder «Amtsuntervogt», der an der Spitze des Amts stand. Im nordöstlich anschließenden ehemals österreichischen «Amt Baden» konnten die Eidgenossen die Infrastruktur Österreichs ganz übernehmen, nämlich die Stadt Baden als Herrschaftszentrum, den «Stein» oberhalb Badens als Festung und Bollwerk und die «Niedere Feste» in der Stadt als Landvogteischloss, ferner auch die Ämter- und Gerichtsstruktur.

Was hatten die Eroberer mit den Ämtern im Aargau wirklich gewonnen?

Vogteiverwaltungen gelangten beim Wechsel der Herrschaftsinhaber einst nach einem bestimmten Modus vom alten an den neuen Besitzer: In der Regel übernahm ein Käufer beim Kauf einer Herrschaft die Rechte und Pflichten des Vorgängers, der ihm zusammen mit dem Kaufvertrag auch das Verwaltungsschriftgut übergab. Der Käufer übernahm damit beim Antritt der Herrschaft die bestehende Infrastruktur. Der von ihm eingesetzte Verwalter, der «Vogt», konnte so eine eingeführte Verwaltung und ein durch Tradition bestimmtes Einkünftepaket an Naturalien und Geld antreten, das er für seinen Herrn einzutreiben hatte und an dem ihm ein Anteil zustand. Er sass auf der Burg wie vor ihm der Adelige oder dessen Beamte, führte den zugehörigen Landwirtschaftsbetrieb, die Domäne, und hielt zu bestimmten Terminen Gericht am gewohnten Ort wie zuvor sein Vorgänger.

⁵ Dubler/Siegrist: Wohlen, S. 139 f., S. 154 f., S. 158 f.

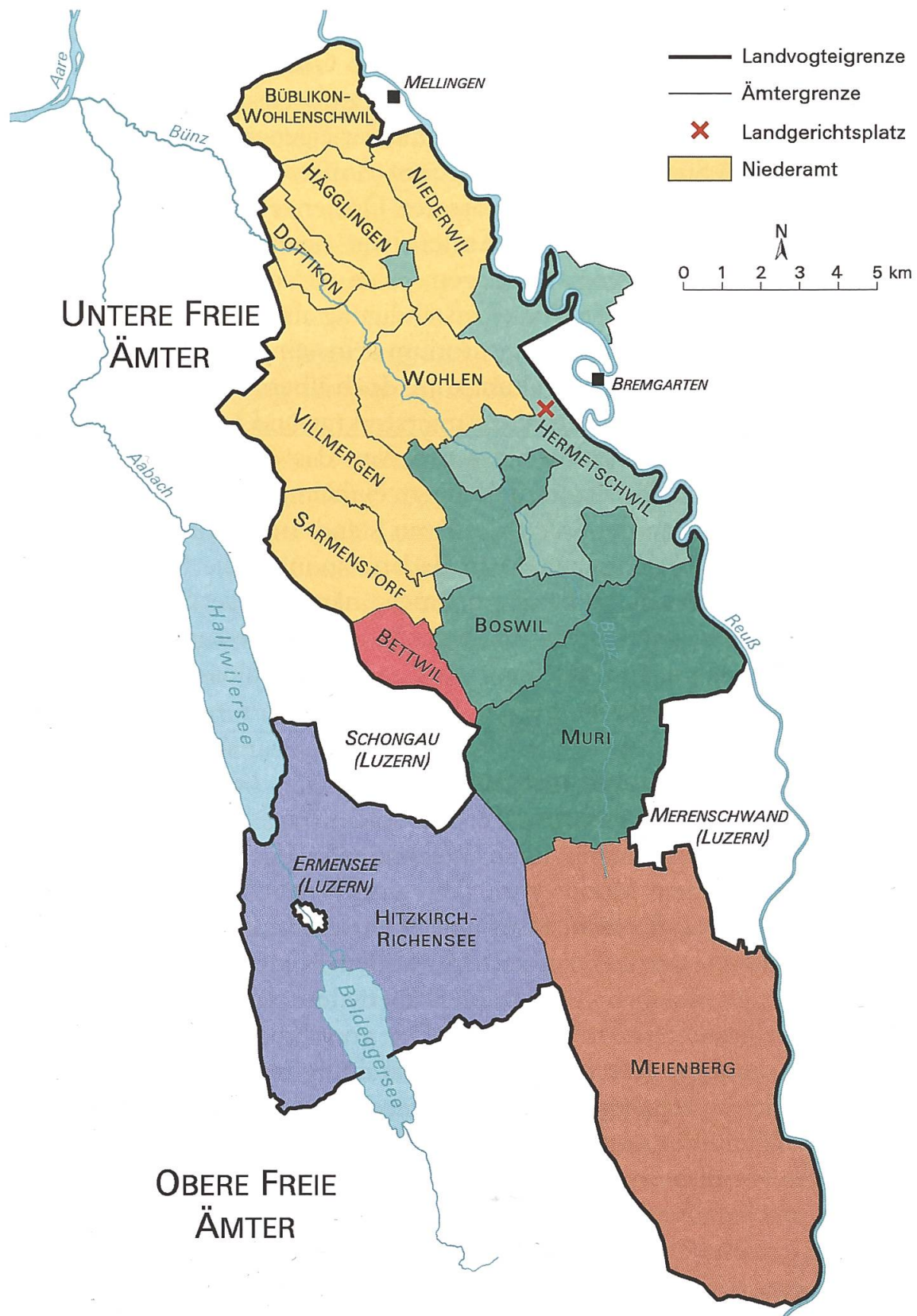


Abb. 1:
Die Freien Ämter 1425–1712. Die dreizehn Ämter – sechs «obere» Ämter und das Niederamt mit den sieben «unteren» Ämtern.

Dieses Szenarium konnte nicht auf die Ämter im Aargau zutreffen. Sie waren eine Kriegsbeute und wurden als solche auch behandelt: Kraft Kriegsrecht traten die Eidgenossen in die Rechte und Pflichten der aus dem Land verdrängten habsburg-österreichischen Herrschaft. Allerdings ging der Verlust der südlichen Ämter Richensee, Meienberg, Muri und Hermetschwil hauptsächlich zu Lasten der ritterlichen Familie Gessler, die als österreichische Pfandinhaberin und als Vögte Österreichs die Herrschaft lehnsweise ausübte und die Einkünfte bezog. In einer Übereinkunft zwischen der Familie und den beteiligten Eidgenossen lösten diese die legitimen Rechte und Einkünfte der Gessler 1420 gegen Zahlungen ab.⁶ Was hatten sich die Eidgenossen damit eingehandelt? Es war der Anspruch auf die Oberherrschaft über das Territorium, wie Österreich beziehungsweise dessen Vögte diese ausgeübt hatten. Die Oberherrschaft beinhaltete die Straf- und Kriminalgerichtsbarkeit – auch als Hoch- und Blutgerichtsbarkeit bezeichnet –, dazu überall die Gebots- und Verbots Gewalt, ferner das Recht, Steuern zu erheben und kraft der Militärhoheit für Kriegszüge Mannschaft auszuheben. Es war damit neben der Militärherrschaft vor allem eine Gerichtsherrschaft, deren Einkünfte – Bussen, Gebühren und Steuern – mehrheitlich aus der Justizverwaltung flossen. Das Verwaltungszentrum für die südlichen, oberen Ämter war das von den Habsburgern gegründete Burgstädtchen Meienberg; die unteren Ämter gehörten dagegen zum grossen Amt Lenzburg und waren von der Lenzburg aus verwaltet worden.⁷ Die österreichischen Vögte – die Gessler in Meienberg und die Ribi, Schultheissen von Lenzburg und Vögte auf der Lenzburg, – waren im Land präsent gewesen. Der eidgenössische Vogt dagegen konnte in den Ämtern kein Verwaltungszentrum übernehmen: Meienberg war schon im Sempacherkrieg 1386 von den Eidgenossen zerstört und nicht wieder aufgebaut worden und die nördlichen, vom Amt Lenzburg abgetrennten Ämter gehörten eigentlich an das nun bernische Verwaltungszentrum auf der Lenzburg. Wie meisterten die eidgenössischen Eroberer die Aufgabe? Die Lösung des Problems war pragmatisch: Da ein Amtssitz fehlte und die reine Justizverwaltung eine Residenzpflicht des eidgenössischen Vogts eigentlich nicht nötig machte, wurde dieser zum nichtresidierenden «Vogt auf Dienstreise».

Nun war diese obere Herrschaft der Eidgenossen aber nicht die einzige über das Land: Es gab auch eine untere oder Niedergerichtsherrschaft. Öster-

⁶ SSRQ Aargau II/8, Nr. 9.

⁷ Dazu SSRQ Aargau II/8, Einleitung S. 25; Siegrist: Lenzburg im Mittelalter, Kartenskizze III, S. 101.

reich besass nur einige Niedergerichte, Dörfer und Ämter, die 1415 an die Eidgenossen übergingen.⁸ Die Mehrzahl der Niedergerichte lag bei anderen Herren. Unter den insgesamt 14 Niedergerichtsherren der Freien Ämter waren wirtschaftlich besonders Potente – geistliche Niedergerichtsherren wie die Benediktinerabtei Muri und die Deutschordenskommende Hitzkirch sowie weltliche wie die Herrschaft Heidegg im Seetal. Niedergerichte besaßen auch die nahen Städte Luzern und Zug: Luzern war Gerichtsherrin in Dietwil und Sins und Zug in Rüti.⁹ Anders als die eidgenössische Verwaltung sass besonders jene der potenten Niedergerichtsherren im Land selbst, ihre Herrschaft war lokal verankert, ihre Niedergerichte mit notariellen Schreibern besetzt. Der deutlichste Unterschied aber lag beim Einkommen: Als Grund- und oft auch Zehntherren bezogen sie reiche Getreideeinkünfte und Einnahmen aus dem lukrativen Gewerbeband über Mühlen, Tavernen und Schmieden. Die mehrheitlich aus der Gerichtsverwaltung stammenden Einkünfte der Eidgenossen waren im Vergleich gering, und sie liessen sich auch nicht weiter steigern. Tatsächlich verwaltete die vielörtige Regierung der Freien Ämter nur das, was sie bei der Eroberung 1415/25 übernommen hatte. Ganz anders bauten dagegen die Nachbarstaaten, insbesondere Bern und Luzern, nach der Erwerbung oder Eroberung ihre Herrschaft über das Land durch Zukäufe weiterer Rechte und Beteiligungen zielstrebig bis zur vollen Landesherrschaft aus: Erworben wurden Gerichtsherrschaften, Kirchensätze, Zehnten und Bodenzinsen, kurz alles, was ins Angebot kam. In der Folge war es die Aufgabe der Landvögte, die Getreideproduktion in den von ihnen verwalteten Domänen zu steigern und immer höhere Ertragsüberschüsse zu erzielen.¹⁰ Dies alles fand in den mehrörtig verwalteten Freien Ämtern nicht statt.

Die Einrichtung einer gemeineidgenössischen Regierung und Verwaltung in den Freien Ämtern durch die beteiligten Orte erwies sich denn auch als schwierig und langwierig. Was den Orten nämlich durchwegs fehlte, waren Erfahrungen im Teamwork. Jeder Stand war gewohnt, sich in erster Linie für eigene Anliegen einzusetzen, und diese lagen bei den Sieben Orten, die unter sich letztlich alle Konkurrenten waren, bisweilen doch erheblich auseinander. Kooperation funktionierte vor allem, wenn ein Konkurrent in gemeinsamer Aktion aus dem Feld zu schlagen war, wie das gegenüber Luzern geschehen

⁸ Zu den eidgenössischen Niedergerichtsbezirken siehe unten Tab. 3 (SSRQ Aargau II/9, Verzeichnis S. LXXXIII f.).

⁹ Rüti wurde im Kanton Aargau ab 1803 zu Oberrüti zur Unterscheidung von Unterrüti, Weiler in der Gemeinde Merenschwand.

¹⁰ Körner: Luzerner Staatsfinanzen, S. 367–378 (Ertragsüberschüsse S. 255).

war. Das Vorgehen der Eidgenossen gegen Luzern hinterliess bei der Reussstadt einen bleibenden Groll: Die Stadt Luzern konnte sich mit dem Verlust ihrer aargauischen Ämter Richensee, Meienberg und Villmergen nicht abfinden. Mit dem Aufkaufen von Gerichtsherrschaften im Amt Meienberg suchte sie das Verlorene wieder zurückzuholen: Nach 1500 reichten Luzerns Herrschaftsrechte mit den Gerichtsherrschaften Dietwil und Gisikon-Honau (1422), mit Merenschwand (1394) und der Privatherrschaft Reussegg-Sins (1501) erneut von der Luzerner Staatsgrenze reussabwärts bis auf die Höhe von Muri. Die von Luzern 1432 erbaute Reussbrücke bei Gisikon erleichterte und verkürzte den Zugang zu den Herrschaften. Die erfolgreiche Aktion schreckte den halb städtisch, halb ländlichen Stand Zug auf, der sich am Wettlauf um Anteile am Freiämter Boden zu beteiligen begann. Zug erwarb 1486 mit der Fähre Sins von seinem Staatsgebiet aus vorerst einen eigenen Zugang über die Reuss in die Ämter, bis die Stadt 1498 die dem zugerischen Territorium gegenüberliegende Gerichtsherrschaft Rüti erwerben konnte. Die Fähre Sins wurde 1641 durch die Sinsener Brücke ersetzt, die im Zweiten Villmergerkrieg im Gefecht von Sins eine Rolle spielen sollte.

Die Niedergerichtsherrschaften im Amt Meienberg brachten weder dem Luzerner noch dem Zuger Staatsäckel viel ein. Für Luzern lag die Bedeutung des Herrschaftsbesitzes darin, dass man den Territorienverlust von 1425 mit dem neu Erworbenen sozusagen rückgängig machte; man dachte eventuell bereits auch an weitere Territoriengewinne auf Kosten der Freien Ämter. Den Zugern ging es darum, aus der territorialen Umklammerung durch Luzern und Zürich auszubrechen, um so das kleine Zuger Territorium doch noch in den Aargau hinein auszudehnen, ein Ziel, das Zug bis zur Neuordnung nach 1800 hartnäckig verfolgte. Damit brach zwischen Luzern und Zug eine Konkurrenzsituation an, die dem gemeinsamen Regieren und Verwalten unter den Orten wenig förderlich war, da jeder Ort auf die Ausweitung seiner Sonderrechte am Aargau aus war. Der Aufbau der gemeinsamen Herrschaft zog sich denn auch über Jahrzehnte hin.

Da die aargauischen Gemeinen Herrschaften denen in der Ost- und Südschweiz zeitlich vorausgingen, wird die Errichtung der Vogteiverwaltung im Aargau bisweilen als «Vorbild» für die späteren Gemeinen Herrschaften im Thurgau (1460), im Sarganserland (1483), im Rheintal (1490) und in den vier Ennetbirgischen Vogteien Lugano, Mendrisio, Locarno und Vallemaggia (1512) bezeichnet.¹¹ Indessen waren bei jeder dieser Herrschaften wieder an-

¹¹ HLS-Artikel «Gemeine Herrschaften», HLS 5, S. 200 f.

dere Probleme auf eine nur dort zutreffende Art und Weise zu überwinden. Die Landvogtei Freie Ämter war jedenfalls kein Vorbild für andere gemein-eidgenössische Landvogteien.

Die Landesregierung der eidgenössischen Orte – uneins und schwach bei Kasse

Mit dem Aufbau einer mehrörtig-eidgenössischen Landesregierung und -verwaltung taten sich die vorerst sechs, ab 1532 sieben regierenden Orte schwer: Tatsächlich behalfen sie sich aus Gründen der Sparsamkeit während Jahrzehnten ohne Verwaltungs- und Gerichtszentrum bloss mit Provisorien. Und als es ein solches Zentrum schliesslich gab, lag dieses ausserhalb der Freien Ämter in der Stadt Bremgarten.¹² Anfänglich bildeten die mittleren Ämter Muri (mit Boswil und Hermetschwil), Bettwil und Wohlen (mit Niederwil und Dottikon) sowie die unteren Ämter Wohlenschwil mit Hägglingen zwei Verwaltungsbezirke mit je einem eigenen Vogt – jener für die mittleren Ämter versah diese von Muri aus, der andere die unteren Ämter von Mellingen aus.¹³ Als die Ämter Richensee und Meienberg sowie der Gerichtsbezirk Villmergen mit Sarmenstorf 1425 nachträglich zur Gemeinen Herrschaft stiessen, behielten die Eidgenossen die von Luzern eingerichtete Vogtei vorerst unverändert bei und liessen sie wie unter Luzern von einem alle drei Jahre wechselnden Vogt verwalten. Erst 1435 legten sie die drei Verwaltungsbezirke zusammen und unterstellten nun alle Ämter einem einzigen Vogt oder Landvogt, wie dieser eidgenössische Verwaltungsbeamte ab dem 16. Jahrhundert hiess.

Der nun für alle Territorien zuständige Vogt oder Landvogt wurde als Repräsentant der Landesherrn alle zwei Jahre in der offiziellen Reihenfolge von einem anderen regierenden Ort gestellt: Einem neuen Landvogt nahmen die zur Jahrrechnungs-Tagsatzung in Baden versammelten Gesandten den Amtseid ab. Der Neuinstallierte ritt danach in seiner Landvogtei auf und vereidigte nun seinerseits Amt für Amt die einheimischen Amtleute, allen voran die Amtsuntervögte, sowie die zur «Huldigung» einberufenen Untertanen, die auf ihre eidgenössischen Herren den Treueid abzulegen hatten. Zu den Amtspflichten des Landvogts gehörten vor allem die Gerichts- und die Steuerverwaltung: In jedem Amt verfügten die Eidgenossen über ein Amtsgericht, das vom Amtsuntervogt bei Abwesenheit des Landvogts präsiert wurde.

¹² Siehe unten den Beitrag Kurmann.

¹³ Zur Situation siehe Dubler/Siegrist: Wohlen, Karte 5, S. 137.



Abb. 2:
Die Verwaltung der Ämter in drei Verwaltungsbezirken 1415–1425. Luzerns Anteil mit den Ämtern Meienberg und Richensee sowie dem Gericht Villmergen-Sarmenstorf.

Der Amtsuntervogt amtete in einer Doppelfunktion: Er hatte einerseits die Rechtsposition der eidgenössischen Herren beziehungsweise ihres Landvogts zu vertreten, andererseits vertrat er als Einheimischer die Anliegen der Bevölkerung, der «Amtsgenossen», vor den Eidgenossen. Gewählt wurden die Untervögte von den Amtsgenossen, der Landvogt musste diesen lediglich im Amt bestätigen. Das Amtsgericht bestand in der Regel aus sechs Beisitzern, die als «Gerichtssässen» bezeichnet wurden. Sie waren Einheimische wie der Amtsuntervogt und meist Angehörige der wohlhabenden bäuerlich-gewerblichen Oberschicht, neben Bauern besonders Müller und Gastwirte. Das Richterkollegium bestand damit aus Laien ohne juristische Bildung, die aber im geltenden, lange nur mündlich überlieferten Recht und den bräuchlichen Rechtsverfahren bewandert waren.

Amtsgerichte waren Niedergerichte, die kleinere und mittlere Delikte beurteilten und periodisch um die Faschnachtszeit, im Mai und im Herbst abgehalten wurden. Die der Hoch- und Blutgerichtsbarkeit anfallenden Kriminalgerichtsfälle dagegen, die mit Tod und schweren Körperstrafen oder Verbannung verbunden waren, wurden durch ein von Fall zu Fall einberufenes «Landgericht» beurteilt. Dieses setzte sich aus den dreizehn Amtsuntervögten unter dem Vorsitz des Landvogts zusammen. Da das Landgericht auf eine Infrastruktur mit Gefängnis, eine Versammlungsstätte für das Landgericht (Landgerichtsplatz) und eine Richtstätte mit Galgen angewiesen war, rückte es schliesslich in die Nähe der Stadt Bremgarten, die über ein Gefängnis und den eigenen Galgen verfügte.¹⁴ Zivilrechtliches wie Streitigkeiten um Güterbesitz und Geldschuld, die Handänderungen, Konkursverfahren oder Beistandschaften wurde in Dorfgerichten oder bei kleinen Ämtern im Amtsgericht unter dem Vorsitz des Amtsuntervogts verrichtet.

Mit der Gerichts- und Steuerverwaltung betraut, war der Landvogt auch für die Eintreibung der den Eidgenossen geschuldeten Einkünfte verantwortlich. Diese bestanden mehrheitlich in den anfallenden Gerichtsbussen, ferner in unterschiedlichen Steuern und Gebühren. Beim Aufwand waren es vor allem die Gerichtskosten mit Gerichtsmählern und der Spesenentschädigung für die einheimischen Amtleute, die zu Buch schlugen. Die Verwaltungsarbeit ging nicht ohne die Hilfe der Amtsuntervögte: Als unentbehrliche Helfer des Landvogts vertraten sie diesen bei Abwesenheit an den Gerichten, sie organisierten aber auch – jeder in seinem Amt – das Einsammeln aller der Obrigkeit und dem Landvogt zustehenden Einkünfte. Sie erstellten mit den Gerichts-

¹⁴ Siehe unten den Beitrag Kurmann.

beisitzern die jährliche Amtsrechnung zu Handen des Landvogts. Die Abrechnungen aus den dreizehn Ämtern flossen in die Buchhaltung des Landvogts, der diese vor der Jahrrechnungs-Tagsatzung in Baden präsentierte und Rechenschaft über seine Jahresrechnung ablegte; er haftete für die Buchhaltung und die korrekte Führung der Amtskasse.

Die Verwaltungsstruktur in den eidgenössischen Ämtern war äusserst bescheiden. Was damals üblicherweise zu jeder Territorialverwaltung gehörte – der Amtssitz, meist eine ehemalige Adelsburg mit Domäne, die Kanzlei mit einem rechtskundigen Schreiber, auch Gefängnis und Richtstätte als Infrastruktur der Rechtsherrschaft –, fehlte in den Freien Ämtern. Der Landvogt war das einzige obrigkeitliche Verwaltungsorgan, dem nur die dreizehn einheimischen Untervögte zur Seite standen. Da er nicht in seiner Landvogtei residierte, erschien er faktisch nur zu den Gerichtsterminen. Dazwischen lagen wochenlange Abwesenheiten, während denen er sich vermutlich von einem der Amtsuntervögte vertreten liess; eine geregelte Stellvertretung ist nicht bekannt. Dass die Freien Ämter über eine Verwaltung ohne genügende Infrastruktur und ohne Residenz verfügten, war Teil ihrer Entstehungsgeschichte, aber auch der geringen Herrschaftserträge als Resultat von geringen Einnahmen bei relativ hohen Ausgaben. Erträge, die nach Abzug des Einkommens des Landvogts unter die regierenden Orte zu verteilen waren, waren sehr klein. In finanzieller Hinsicht galten die Freien Ämter, verglichen mit anderen Landvogteien, als wenig einträglich.¹⁵ Das bedeutete aber auch, dass die eidgenössische Landesregierung ohne Amtssitz nicht «sichtbar» und im Land nicht präsent war; präsent waren nur die einheimischen Beamten, besonders die Amtsuntervögte.

Reformen und Verbesserungen der gemeinsamen Verwaltung waren bei den gegensätzlichen Interessen und dem Konkurrenzdenken der einzelnen Stände erschwert, Absprachen wurden über Jahre und Jahrzehnte verschleppt. Im Grunde kämpften sie Ort für Ort um die gleiche Beute «Aargau», und zwar von Beginn weg, Jahre und Jahrzehnte bevor die Reformation die regierenden Orte in zwei Lager spaltete. Während Bern und Zürich ihren Anteil an der Beute für sicher hatten, kämpften die – später katholischen – Orte untereinander um Sonderanteile: 1425 Zug und die Inneren Orte im Verband gegen Luzern, ab 1425 Luzern gegen die Länderorte, ab 1486 Luzern im Wettstreit mit Zug. Unter dem Wettlauf um Sonderanteile litt das gemeinsame Interesse an einer verbesserten Verwaltung. Als Beispiel diene

¹⁵ Siegrist: Zur Bedeutung der Landvogtei in Freien Ämtern (SSRQ Aargau II/8, S. 35–40).

das nirgends beheimatete Landgericht, das für seine Funktion notwendig auf ein Gefängnis und eine Richtstätte mit Galgen angewiesen war. Trotz der Dringlichkeit kam erst 1497 eine Lösung zustande, als die regierenden Orte mit der Stadt Bremgarten über eine Mitbenutzung der städtischen Infrastruktur mit Gefängnis und Galgen übereinkamen.¹⁶

Der Verwaltungsausbau und die Festigung der katholischen Vormachtstellung

Eigentlich brachten erst die grossen eidgenössischen Krisen den Verwaltungsausbau in Gang. Mit dem Kriegsglück bei Kappel kam 1531 der Schulterschluss zwischen den katholischen Orten zustande. Nun erst kam es zur Phalanx der katholischen Orte – mit dem Stadtstaat Luzern als katholischem Vorort, mit Zug und den Länderorten Uri, Schwyz und Unterwalden –, eine Front, die für 180 Jahre währte und sich gegen die reformierten Mitregenten Bern und Zürich und teils auch gegen das paritätische Glarus richtete. In dieser Zeitspanne fanden die für die Freien Ämter höchst bedeutenden Ereignisse statt: im 16. Jahrhundert die Reformation (ab 1523) und die Kappelerkriege (1529/31) mit der Rekatholisierung (1531) und im 17. Jahrhundert der Bauernkrieg (1653) und der Erste Villmergerkrieg (1656).

Die Reformation nahm in Bremgarten ihren Anfang. Hier wirkte Heinrich Bullinger, der Ältere, als Leutpriester und Dekan und sass ab 1523 der Zürcher Landvogt Thoman Meyer; beide setzten sich mit kräftiger Unterstützung durch den Stand Zürich für die Ausbreitung der Reformation ein, die in Bremgarten und vor allem in den mittleren und unteren Ämtern, insbesondere in Wohlen und Villmergen, erste Anhänger fand und sich rasch ausbreitete. Als nach dem unblutigen Ersten Kappelerkrieg der Erste Landfriede 1529 die Neugläubigen begünstigte, indem er den konfessionellen Status quo festschrieb, erfolgte in den Dorfkirchen der Bildersturm. Die Klöster Muri und Hermetschwil wurden von Freiämtern geplündert, die sich mit dem Religionswechsel von der äbtischen Herrschaft befreit und frei von geschuldeten Zinsen und Zehnten wähnten. Unter zürcherischer Protektion wurde von Neugläubigen ein neues Freiämter Kontingent gebildet, das der Führung des damaligen Amtsuntervogts von Wohlen, dem Müller Hans Zubler, unterstand. Die altgläubigen Orte Luzern, Zug, Uri, Schwyz und Unterwalden reagierten auf den ihnen aufgezwungenen Frieden und vor allem auf den «Abfall» ihrer Untertanen vehement. Als Zürich und Bern gegenüber den Inneren

¹⁶ SSRQ Aargau II/8, Einleitung S. 48–50.

Orten 1531 auch noch eine Getreidesperre verhängten, wurde ein Waffengang unausweichlich. Beim Anmarsch einer fünförtigen Heeresabteilung auf Bremgarten wich das neugläubige Freiämter Kontingent jedoch einem Kampf aus und zog sich in den Schutz des nördlich lagernden Berner Heers zurück. Doch dann kam der Zufallssieg der Altgläubigen bei Kappel. Der darauf von den katholischen Siegern diktierte Zweite Landfriede von 1531 brachte die Neugläubigen in Bedrängnis: Die Freien Ämter und die Städte Bremgarten und Mellingen wurden vom Frieden ausgenommen und damit den Siegern schutzlos ausgeliefert, weder Zürich noch Bern hatten sich für die Freiämter eingesetzt. Die Fünf Orte begannen auch sofort mit der Rekatholisierung der Region, Neugläubige wurden hoch gebüsst und die vom Glauben abgefallenen Ämter als treulos und meineidig bestraft: Sie verloren 1531 die freie Wahl des Untervogts und 1533 das Bannerrecht, das dem Amt Meienberg übergeben wurde. Uri trat 1532 zur Verstärkung der katholischen Partei in die nun siebenörtige Regierung der Gemeinen Herrschaft ein. Ob aus Berechnung oder aus Anhänglichkeit zu Luzern war das Amt Meienberg nicht zum neuen Glauben übergetreten, es machte sogar mit einem Kontingent den Feldzug auf Seiten der katholischen Orte mit. Die Sieger belohnten darauf das treue Amt Meienberg mit einer Sonderstellung: Meienberg behielt, wie auch die Ämter Bettwil und Muri, die freie Untervogtswahl und erhielt 1533 das Bannerrecht – die Führung des Banners im Freiämter Kriegsauszug vor allen anderen Ämtern. Gewählt wurde der Bannermeister auf Lebenszeit in freier Wahl durch die Amtsgenossen ohne Einmischung der Landesherren.

Der Zweite Kappeler Landfrieden legte den Grundstein zur uneingeschränkten Vorherrschaft der mit Uri fünf katholischen Orte gegenüber Zürich und Bern. Die rekatholisierten Gemeinen Herrschaften Freie Ämter und Grafschaft Baden wurden von da an zum katholischen Bollwerk gegen die Andersgläubigen und zum Keil zwischen Zürich und Bern. Den Städten Mellingen und Bremgarten kam als einzige Brückenorte am Reusslauf zwischen Gisikon und der Einmündung in die Aare bei Windisch zunehmend strategische Bedeutung zu; das galt vor allem für Mellingen, dessen Brücke die kürzeste Verbindung zwischen Zürich und Bern erlaubte. Wohl besass Bern in seinem Amt Königsfelden die Fähre bei Windisch, doch für Truppenverschiebungen über die Reuss waren Brücken geeigneter. Die Fähre wurde nur ausnahmsweise für Truppentransporte benützt wie beispielsweise 1620 von Berner Truppen, die sich zum Zug ins Veltlin mit den Zürchern

vereinigen wollten.¹⁷ Der militärische Auszug der Freiämter Untertanen fiel nun, gestützt auf den geforderten Untertaneneid, ganz zu Gunsten der katholischen Orte aus und richtete sich damit per se gegen die reformierten Mitregenten Zürich und Bern. Bei der Landesverteidigung sollte er im 17. und 18. Jahrhundert eine wichtige Rolle spielen. Mit dem Kampf um die Vorherrschaft der katholischen und reformierten Orte wurden die Freien Ämter zum Aufmarschgebiet und Kampffeld in den Konflikten der Eidgenossen untereinander: Mellingen hatte deswegen bis 1712 ein volles Dutzend Besatzungen zu erdulden, und das Dorf Villmergen erlangte mit den zwei Schlachten 1656 und 1712 traurige Berühmtheit, die sich im 20. Jahrhundert sogar in der Postleitzahl «5612» niederschlug.

Der Bauernkrieg von 1653, der im Entlebuch ausbrach, griff rasch auf die Luzerner Landbevölkerung und auf die der Nachbarstaaten über, er machte auch nicht vor den Freien Ämtern Halt. Den Freiämtern stellte sich die Frage, ob sie die revoltierenden Luzerner und Berner Bauern an ihren Grenzen unterstützen oder sich als treue Untertanen der regierenden Orte dem Konflikt fernhalten sollten. Die Amtsgemeinden der Freien Ämter entschieden sich für einen Mittelweg: Die Freiämter traten nicht gegen die Aufständischen an, waren aber auch nicht bereit, den fremden Truppen freien Durchzug zu gestatten. Sie verfolgten damit eine relativ strikte bewaffnete Neutralität. Nur die Ämter Villmergen und Hitzkirch entschieden sich zum Zusammengehen mit den Aufständischen und erlitten mit diesen im Gefecht bei Wohlenschwil die Niederlage.¹⁸ Nach der endgültigen Niederschlagung des Aufstands erlebten die Freien Ämter die Rachejustiz der eidgenössischen Obrigkeit für ihr eigenständiges Vorgehen, wobei die Ämter Villmergen, Hitzkirch und Muri die höchsten Bussen zu tragen hatten.

Nur drei Jahre später wurde Villmergen 1656 zum Schauplatz der Entscheidungsschlacht in einem neuen eidgenössischen Konflikt, der zwischen Zürich und Schwyz um die Reformierten im schwyzerischen Arth entbrannt war. Was im September 1655 in Arth als gewalttätiges Vorgehen der Schwyzer Regierung gegen eine kleine Gruppe von Protestanten begann, traf die Freien Ämter Monate später im Januar 1656, als es den Fünf Orten erneut darum ging, den Berner Truppen den Durchzug durch die unteren Ämter zur Unterstützung der Zürcher zu verwehren. Die kriegstauglichen Freiämter Auszügler der unteren Ämter wurden zum Schutz der Reussbrücken von Mellingen und Bremgarten aufgeboten. Die von Lenzburg in die unteren

¹⁷ Stöckli: Mellingen, S. 410 f.

¹⁸ Sauerländer: Villmergen, S. 119 f.; Dubler/Siegrist: Wohlen, S. 166 f.

Ämter eindringende bernische Kriegsmannschaft brandschatzte zuerst die schutzlosen grenznahen Dörfer Hägglingen und Dottikon und zog danach dem Dorf Villmergen zu. Da auch hier die kriegstauglichen Männer abwesend waren, wurde das schutzlose Dorf durch welsche Truppen zwar ohne Morden, jedoch nach Strich und Faden geplündert. Die bernische Führung erwartete sorglos keinen Angriff. Als Luzerner und Freiämter Truppen anderntags aber gleichwohl eintrafen, waren die bernischen Einheiten unvorbereitet und flüchteten nach anfänglicher Gegenwehr. Die katholischen Truppen verfolgten sie bis zum bernischen Grenzdorf Dintikon, das als Rache für die Brandschatzung von Hägglingen und Dottikon geplündert und niedergebrannt wurde. Der nach der Schlacht in Baden ausgehandelte dritte Landfrieden bestätigte die bisherigen politischen Verhältnisse und damit für weitere 56 Jahre die Vormacht der fünf katholischen Orte in den aargauischen Gemeinden Herrschaften.¹⁹

Wie aber verlief der Ausbau der Landvogteiverwaltung? Der Sieg in Kappel und der darauf erfolgte Zweite Landfrieden ermöglichten den katholischen Orten nicht nur, die Reformation in den Freien Ämtern in kürzester Zeit rückgängig zu machen, sondern fortan den Gang des Verwaltungsaubaus mit einer Stimmenmehrheit von 5:2 gegenüber Zürich und Bern zu dirigieren. Die Absicht war nicht zu übersehen: Die katholischen Orte erstrebten über die Verwaltung die Festigung ihrer Vormachtstellung in den Freien Ämtern. Doch das wichtige Geschäft kam nur langsam voran, denn gegen die Zielrichtung der Fünf Orte erwuchs nicht zuletzt auch in der Freiämter Bevölkerung Opposition. Gleich nach Inkrafttreten des Zweiten Landfriedens setzte die katholisch dominierte Regierung die Schaffung des ersten Urbars der Freien Ämter durch. Sie legte damit den Grundstein für eine selbstständige Landvogteiverwaltung: Nun erst verfügten die Regierenden über ein zentrales Verzeichnis der tradierten Rechte, Güter und Einkünfte der Landvogtei. Ein zentraler Verwaltungssitz mit einer eigenen Landschreiberei fehlte jedoch nach wie vor. Weitere drei Jahrzehnte verstrichen, bis sich die regierenden Orte 1562 darauf einigen konnten, den Schreiber des Klosters Muri als nebenamtlichen Landschreiber anzustellen. Der nun ständig in den Ämtern residierende Beamte, der dem Kloster und den Eidgenossen diente, rief in den Ämtern Meienberg und Richensee den sofortigen Widerstand wach – die Bevölkerung sah ihren privilegierten Anspruch auf die freie Wahl eines Schreibers gefährdet. Als der Landschreiber 1576 seinen Wohnsitz nach

¹⁹ Sauerländer: Villmergen, S. 122–130.

Bremgarten verlegte und auf die Klosterschreiberei verzichtete, war er zumindest den unteren Ämtern genehm, die schon zuvor auf Bremgartener Schreiber angewiesen waren. Aber die oberen Ämter Meienberg und Richensee lehnten den Landschreiber und mit ihm sein Monopol auf das gebührenpflichtige Notariat, das Protokollschreiben und den sonstigen Schriftverkehr im öffentlichen Gerichtswesen nach wie vor ab, angeblich, weil ihnen der Weg in die Kanzlei – bis 1617 in der Stadt Bremgarten, danach in der Wälismühle ausserhalb der Stadt – zu weit wäre. Allerdings lehnten die beiden Ämter überhaupt alles ab, was von der eidgenössischen Vogteiverwaltung kam.²⁰ Mit ihrer Stimmenmehrheit setzten die Fünf Orte durch, dass das Landschreiberamt ausschliesslich einem katholischen Landschreiber vorbehalten war, anfänglich Luzernbürgern, danach mit einem kurzen Unterbruch für beinahe hundert Jahre der Zuger Familie Zurlauben. Unter der Landschreiberdynastie Zurlauben wuchsen die Landschreiber in die Rolle von residierenden Stellvertretern der ortsfernen Landvögte. Nach 1600 richtete man dem Landvogt auch einen festen Audienzraum im Gasthaus «Engel» in Bremgarten ein. In den oberen Ämtern dagegen hatte man das Problem des fehlenden Amtssitzes schon Jahre früher gelöst: Hier verpflichteten die Regierenden die Abtei Muri und die Kommende Hitzkirch auf ein «Hospitalitätsrecht», das heisst, ein Recht auf Beherbergung und Bewirtung der Landvögte und ihres Anhangs anlässlich ihrer Amtsbesuche in den Ämtern Meienberg und Hitzkirch.²¹ Als auch für die unteren Ämter eine solche «Audienz» geschaffen und die Stellvertretung des Landvogts durch den Landschreiber geregelt war, verstummte das alte Begehren nach einer Wohnsitznahme der Landvögte.

Nur wenige Jahre zuvor war endlich auch ein fester Freiämter Landgerichtsplatz geschaffen worden; er lag auf der Ebni am Weg von Bremgarten nach Wohlen auf Freiämter Boden hart an der Grenze zu Bremgarten – nicht allzu weit entfernt vom städtischen Galgen ausserhalb und dem städtischen Gefängnis innerhalb der Stadt, deren Mitbenutzung sich eingependelt hatte. Um 1609 schliesslich errichtete die eidgenössische Verwaltung eine eigene Richtstätte auf ihrem Landgerichtsplatz, die ab da für die ganze Landvogtei offiziell zuständig war.²² Damit war in Bremgarten eine exterritoriale Zentralverwaltung entstanden, die den Bedürfnissen der kleinen Landvogtei genügen konnte und die sich daher bis 1712 auch nicht mehr veränderte.

²⁰ Dubler: Sonderfall, S. 16 f.

²¹ SSRQ Aargau II/8, Nr. 64b (1581) und 176b (1665).

²² SSRQ Aargau II/8, Einleitung S. 48–50 mit Karte.

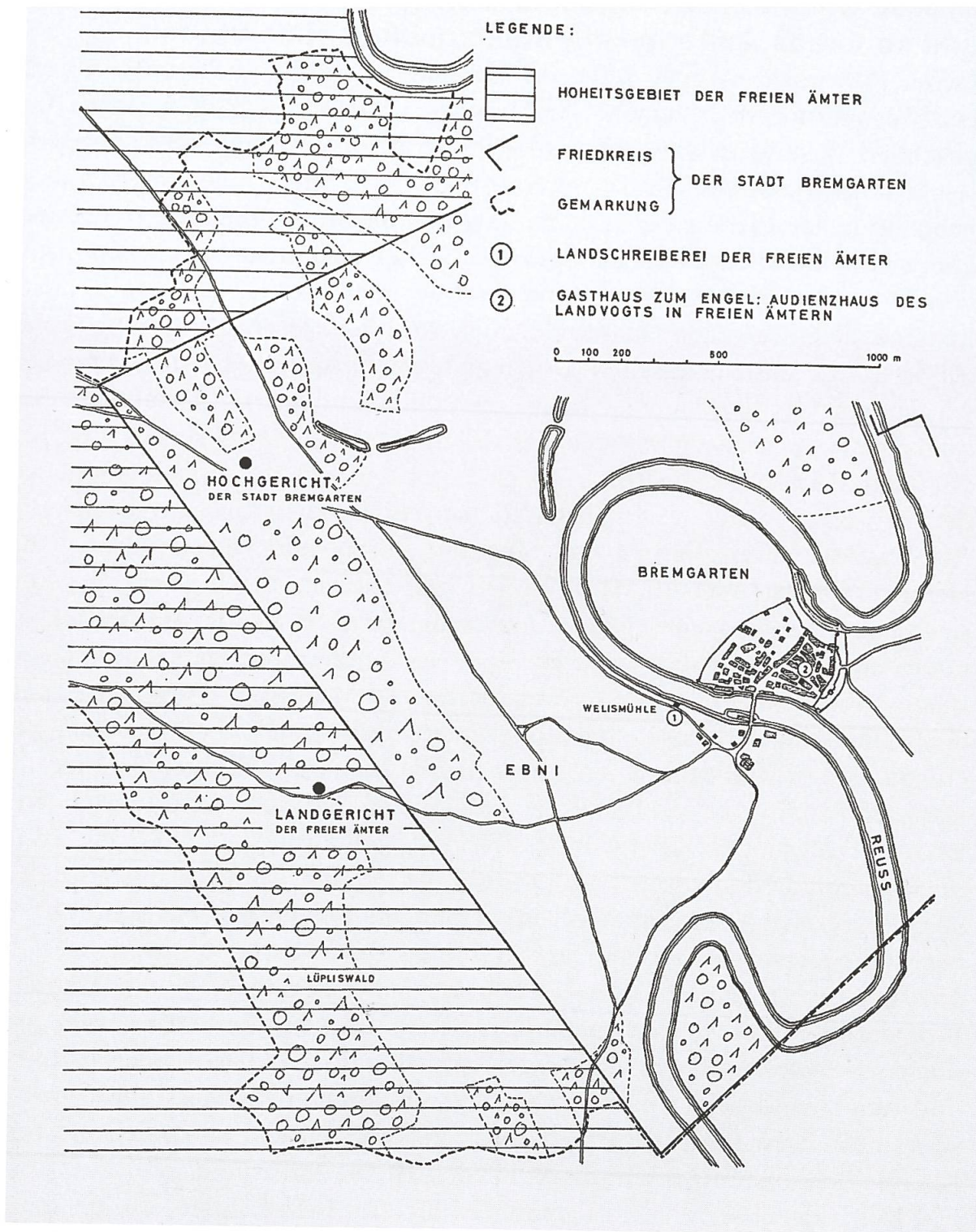


Abb. 3:
 Die Zentralverwaltung der Freien Ämter in Bremgarten vor 1712. Innerhalb des Friedkreises: die Landschreiberei in der Wälismühle und das städtische Hochgericht (Galgen). Ausserhalb des Friedkreises: das Landgericht der Freien Ämter, ab 1609 mit eigenem Galgen.

Grosse Unterschiede zwischen «unteren» und «oberen» Ämtern – ein Staatsgebilde ohne Einheit

In der Reformationszeit wurden die Ungleichartigkeit und die unterschiedliche Ausrichtung der dreizehn Ämter erstmals richtig augenfällig, eine Ungleichheit, die erklärt, dass, was in der Reformation geschah, nicht unerwartet sein konnte, dass nämlich die unteren Ämter wie ihre Umgebung mehrheitlich zum neuen Glauben übergangen und die oberen wie die sie umringenden Länderorte am alten festhielten. Die nördlichen sieben «unteren» Ämter, die von Sarmenstorf bis Büblikon-Wohlenschwil im «Niederamt» organisatorisch und mit einem eigenen Amtsrecht auch rechtlich zusammengefasst waren, gehörten zur mittelländischen Dorfregion mit grösseren Dörfern und vorwiegendem Getreidebau in Zelgen. Sie waren mit ihrem Produktionsüberschuss auf die nächstgelegenen Getreidemärkte Mellingen, Bremgarten und vor allem Zürich ausgerichtet. Anders erstreckten sich die südlich angrenzenden «oberen» Ämter – im Seetal Richensee-Hitzkirch und im Bünz- und Reusstal Meienberg, Bettwil und Muri mit Boswil und Hermetschwil – mit kleinen Dörfern, Weilern, Hofgruppen und Einzelhöfen in lockerer Streusiedlungsweise über eine hügelige Landschaft ähnlich wie die der benachbarten luzernischen (Ämter Merenschwand, Rothenburg und Habsburg), zugerischen (Amt Hünenberg) und zürcherischen Landschaften (Amt Maschwanden). Dem hier vorherrschenden hügeligen Landschaftsbild entsprachen gleiche Siedlungs- und Haustypen.²³ Die heutige politische Gemeinde Sins umfasst denn auch – als weitläufigste Gemeinde im Aargau – zehn Dörfer, Weiler und Hofgruppen. Damit hebt sich das Siedlungsbild der oberen Ämter noch heute von den kompakten Dörfern der unteren Ämter ab, insbesondere vom Bevölkerungszentrum Wohlen im Bünzthal. Die Unterschiede sind historisch: Eine Haushaltszählung im Amt Meienberg um 1730 zeigt, dass die grössten Oberfreiämter Dörfer alle unter 500 Bewohner zählten, während Wohlen über 1000 Bewohner hatte (Abb. 4).²⁴ Auch die oberen Ämter produzierten Getreide, waren aber wirtschaftlich auf den Getreidemarkt Luzern und zunehmend auch auf jenen von Zug ausgerichtet sowie auf die vom Import abhängigen Inneren Orte, die sich in Luzern und Zug eindeckten oder Korn in den oberen Ämtern direkt bei den Höfen aufkauften.

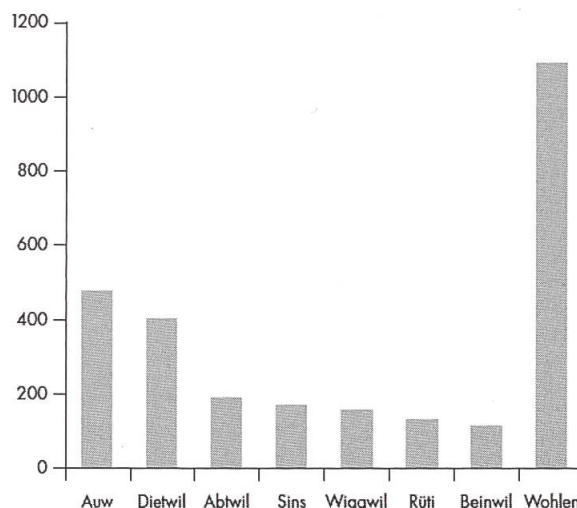
Die Eidgenossen hatten bei ihrer Eroberung 1415 Landgebiete aus ihrem früheren Konnex herausgerissen und zur Gemeinen Herrschaft zusammenge-

²³ Räder: Bauernhäuser Aargau mit geschichtlichem Überblick von Dominik Sauerländer, S. 13–32.

²⁴ SSRQ Aargau II/10, Anhang, S. LXXXVI f.; Dubler/Siegrist: Wohlen, S. 339 (aus Kommunitanzahlen erschlossene Bevölkerungsgrösse).

fasst. Diese aber blieben, wie sich in der Reformationszeit erstmals verdeutlichte, ihren früheren Verbindungen verhaftet: Die unteren Ämter – ehemals östliche Ausdehnung des österreichischen Amts Lenzburg – richteten sich teils zum Seetal hin, vor allem aber ostwärts über die Reuss nach Zürich aus. Die oberen Ämter am oberen Rand der Landvogtei befanden sich dafür mitten unter den gleichartigen luzernischen und zugerischen Landschaften mit einer Landbevölkerung, mit der sie eng verbunden waren. Die Bindungen waren mannigfaltig: Da gab es die grenzüberschreitenden Heiraten ins Reuss- und Seetal. Vom Amt Meienberg heirateten Männer und Frauen über den Lindenberg ins Seetal, aus beiden Ämtern – Meienberg wie Merenschwand – über die Reuss ins Keller- und Hünenbergeramt und bis zur Reformation auch ins zürcherische Knonaueramt, so dass beidseits der Grenzen gleiche Familiennamen anzutreffen sind, links und rechts der Reuss etwa die Sidler,

Abb. 4:
Einwohner der Dörfer im Amt Meienberg
um 1730, im Vergleich mit Wohlen im
Bünzthal 1735–1744



Stähli, Rüttimann und Leuthard. Man unternahm gemeinsame Wallfahrten über die Reuss ins Jonental und nach dem zugerischen St. Wolfgang oder über den Lindenberg zur luzernischen Marienkapelle Gormund.²⁵ Anhand der Kirchenbücher lassen sich für das 17. und 18. Jahrhundert auch Zahlen beibringen: Im Amt Merenschwand kamen auswärtige Ehefrauen zu 37 Prozent aus dem Zuger- und Luzernbiet und zu 26 respektive 24 Prozent aus den Ämtern Meienberg und Muri, aber nur zu 11 Prozent aus Ämtern nördlich oder östlich davon (Abb. 5).²⁶ Einheiratende rekrutierten sich teils aus

²⁵ Wallfahrtskapelle Jonental (Gde Jonen AG; Kunstführer 1/2005, S. 114); St. Wolfgang, Kapelle und Weiler (bis 1934 Exklave der Stadt Zug, heute Gde Hünenberg ZG; Kunstführer 1/2005, S. 739); Wallfahrtskapelle Gormund (Gde Neudorf LU; HLS 5, S. 542).

²⁶ Sauerländer: Amt Merenschwand, S. 278 f.

jungen Leuten aus dem Luzern- und Zugerbiet, die als Knechte, Mägde oder Tagelöhner auf den Bauernhöfen arbeiteten und dann nicht selten da blieben und einheirateten.²⁷ Dagegen kamen im Bevölkerungszentrum Wohlen die ebenfalls zahlreichen auswärtigen Bräute fast durchwegs aus dem Freiamt, besonders aus dem Bünztal zwischen Muri und Dottikon sowie aus dem Reusstal zwischen Lunkhofen und Mellingen; am meisten vertreten waren benachbarte Dörfer, mit denen man enge wirtschaftliche Beziehungen pflegte und die dem gleichen Lebenskreis und teils sogar dem gleichen Weidgangssystem angehörten.²⁸

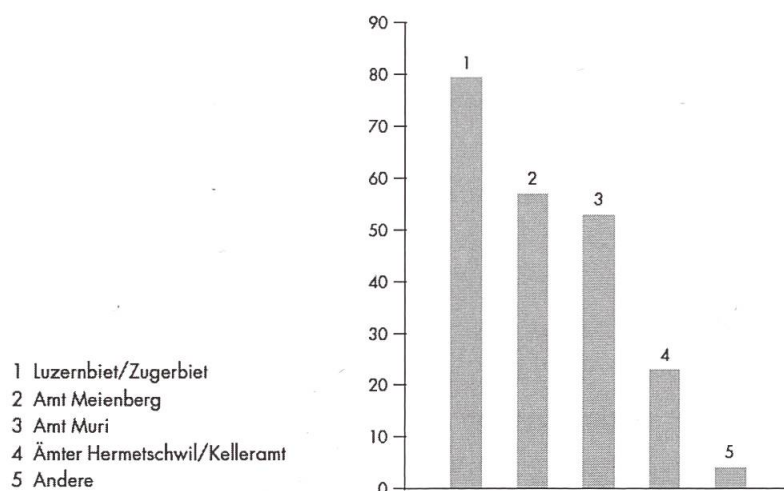


Abb. 5:
Herkunft der
auswärtigen Ehefrauen
im Amt Merenschwand.

Nebst den verwandtschaftlichen Beziehungen gab es zwischen den oberen Ämtern und den Luzerner und Zuger Landschaften aber auch ideologisch begründete enge Kontakte: Hüben und drüben bezeichneten sie sich als «Landleute», so wie sich die Bewohner der souveränen Länderorte nannten. Die freiheitlichen Bestrebungen der Länderorte blieben das Vorbild für die Landschaften zwischen Muri und den Voralpen. Den Luzerner Bauern kam insbesondere aus Obwalden und Schwyz Sympathie für ihren Widerstand gegen die Stadt entgegen. Luzern sah sich denn auch mit einer Reihe von landschaftlich-bäuerlichen Erhebungen konfrontiert, wie 1513 im «Zwiebelkrieg» der Ruswiler, die sich gegen die Beschränkung ihrer politischen Mitsprache wehrten, oder 1570 im «Häringkrieg» des Amts Rothenburg, der sich

²⁷ Gemäss Zeugenaussagen siehe SSRQ Aargau II/10, Nr. 20 (1433), Bem., und Nr. 58 (1551); Nr. 264 (1425), Nr. 271 (1481), Nr. 176 (1535) und Nr. 313 (1669). Siehe auch Sauerländer: Amt Merenschwand, S. 251–253.

²⁸ Dubler/Siegrist: Wohlen, S. 359–362; der Anteil auswärtiger Bräute lag bei 55% im 17. und bei rund 37% im 18. Jahrhundert.

gegen Luzerns Exportverbote von Vieh richtete, oder 1653 im Bauernkrieg, der im Entlebuch als Protest gegen die Abwertung der Berner Batzen gegenüber den Luzerner Münzen begann und einmal mehr den Wunsch der Entlebucher beflügelte, anstelle der Abhängigkeit von Luzern vielleicht doch noch eine selbstständige Stellung wie die Nachbarn in Obwalden zu erlangen.²⁹ Die Stadt Luzern wiederum unterstützte die «Landleute-Bewegung», wenn sie ausserhalb ihres Staatsgebiets zu Lasten der Eidgenossen ging: So legte sie den Dietwilern nichts in den Weg, wenn das dortige, Luzern gehörende Niedergericht bei einem Mangel an Gerichtssässen Landleute aus den benachbarten luzernischen Ämtern Rothenburg und Habsburg berief, weil die Dietwiler keine Gerichtsleute aus dem eigentlich zuständigen «eidgenössischen» Gericht Meienberg beiziehen wollten.³⁰ Die Kontakte der oberen Ämter zu den benachbarten luzernischen und zugerischen waren Kontakte auf gleicher Ebene unter Landleuten ohne Hinwendung zu deren Regierungen. Indessen unterschieden sich die oberen Ämter und gleich auch das benachbarte luzernische Amt Merenschwand im Bauernkrieg von 1653 deutlich von den Aufständischen der Nachbarstaaten: Sie reichten ihren Obrigkeiten Beschwerdeschriften ein, in denen sie sich gegen tatsächlich existierende lästige Erschwernisse des täglichen Lebens und bei der Verrichtung der Justiz wandten, aber nicht gegen die Obrigkeit selbst.³¹

Mit ihrer Zuteilung zu den Freien Ämtern sahen sich die oberen Ämter zunehmend dem Wettbewerb mit den anders orientierten unteren Ämtern ausgesetzt, die ihnen verkehrsmässig, wirtschaftlich und bevölkerungsmässig überlegen waren. Die oberen Ämter gerieten gegenüber den unteren Ämtern, die wie Wohlen ab dem 17. Jahrhundert auch protoindustriell zusätzliches Gewicht bekamen, mehr und mehr ins Hintertreffen. Aus diesem Grund stand das Amt in Vielem mit dem Rücken zu den unteren Ämtern und lehnte ab, was von dort kam, ob von ihrer eigenen Amtsverwaltung oder von der Landvogteiverwaltung in Bremgarten, und öffnete sich lieber auf die verwandten luzernischen und zugerischen Landgebiete und deren Landbevölke-

²⁹ Dubler: Sonderfall, S. 36–39; Merki-Vollenwyder: Unruhige Untertanen, S. 93 (Die Länderorte als dritte Kraft).

³⁰ SSRQ Aargau II/10, Nr. 58, 1551, Art. 1.

³¹ SSRQ Aargau II/8, Nr. 177, S. 536–565 (Beschwerdeschriften mit Kommentar); Dubler/Siegrist: Wohlen, S. 167 (das Beispiel der am 26. April 1653 eingegebenen und am 20. Oktober von den Tagsatzungsgesandten behandelten Beschwerdeschrift der Freien Ämter im Bauernkrieg); Siegrist: Muri, S. 123–126.

«wegen alter liebe und nachbarschaft», wie dies einheimische Beamte aussprachen.³²

Es lässt sich nicht übersehen, dass die 1415/25 in Eile zusammengefassten Territorien der Freien Ämter nie eine Einheit bildeten, sondern sich obere und untere Ämter vielmehr recht eigentlich den Rücken zukehrten: die oberen Ämter schauten aus ideologischen und wirtschaftlichen Gründen und aufgrund vielfältiger familiärer Bindungen in Richtung der luzernischen und zugerischen Landschaften und darüber hinaus zu den Länderorten, die unteren Ämter richteten sich aus wirtschaftlichen Gründen über die Reuss ostwärts auf den Zürcher Markt und mit ihren Strohhüten nordwärts über den Rhein auf den süddeutschen Markt aus, aber nicht nach Süden. Gleichsam in der Mitte dazwischen stand die Abtei Muri als Zentrum einer ausgedehnten und potenten Grund- und Gerichtsherrschaft. Die 1712 von den reformierten Siegern diktierte Aufteilung der Freien Ämter in die «Oberen» und «Unteren Freien Ämter» war damit für die Freiämter Bevölkerung, streng besehen, keine grundlegend neue Situation, sondern bestätigte, was von jeher so war.

«El Camino de Suizos» – ein Korridor für fremde Truppen durch die Freien Ämter

Trotz grosser Unterschiede der oberen und unteren Ämter – in einem Punkt hingen sie an einem einzigen Strang, nämlich am «Camino» oder «Passos de Suizos», am Weg durch die katholische Eidgenossenschaft von Mailand über den Gotthard an den Rhein und in die vorderösterreichischen Lande.³³ Zur Zeit der spanischen Herrschaft im Herzogtum Mailand (1535–1706) war der *Camino* der von Spanien mit den katholischen Orten 1587 und erneut 1604 vertraglich ausgehandelte Weg, auf welchem Spanien seine Söldnertruppen – Italiener, Spanier, deutsche Landsknechte – zwischen Mailand und den spanischen Niederlanden zu deren Schutz und zum Schutz der Freigrafschaft Burgund vor Zugriffen Frankreichs verschob. Truppendurchzüge fanden insbesondere zwischen 1604 und 1620, dem Anfang des Dreissigjährigen Kriegs, statt. Der Weg führte von Mailand durch die Ennetbirgischen Vogteien über den Gotthard nach Altorf, Schwyz und Zug, von dort aus an die Reuss und über die Sinslerbrücke nach Bremgarten, Mellingen und Baden und nordwärts durch die Grafschaft Baden nach Waldshut am Rhein. Die Durchzüge waren geregelt, sie hielten sich an die alten Handelsrouten und die eingeführten Etappen zur Versorgung der Marschierenden: Die Truppen – Mannschaft

³² Dubler: Sonderfall, S. 15–17.

³³ Bolzern: Spanien, Mailand und die kath. Eidgenossenschaft, S. 87 f., S. 94–98.

und Tross mit verpacktem Kriegsgerät, mit Frauen und Kindern – benützten den schmalen Korridor der Freien Ämter nur im Abschnitt Sins-Bremgarten-Mellingen. Bremgarten, Mellingen und Baden waren als Etappenorte vertraglich gehalten, für die Unterkunft der Rotten und deren Verpflegung in Wirtschaftshäusern zu sorgen und wurden für diese Dienste auch bezahlt. Offenbar wurden Truppen von Luzern aus auch per Schiff nach Bremgarten oder Mellingen transportiert. In allen Gemeinen Herrschaften längs des Wegs, ob in den Freien Ämtern, der Grafschaft Baden oder den Ennetbirgischen Vogteien, hatten die katholischen Orte die Mehrheit, mit der sie die Truppendurchzüge über die Köpfe der reformierten Mitregenten hinweg durchsetzten. Die Reformierten wollten als Mitregenten vor Durchzügen um Bewilligung gebeten werden, was die katholischen Orte ab 1615 zumindest zur Orientierung über bevorstehende Durchpässe verpflichtete. Die Irritierung durch fremde Truppen, von denen die Reformierten letztlich nicht wussten, ob sie bleiben und gegen sie eingesetzt würden, führte auf Seiten Zürichs zu zeitweiser Bewachung der Grenze im Abschnitt Sins-Mellingen und schliesslich zwischen Bern und Zürich auch zur Diskussion um eine gewaltsame Unterbindung des Durchpasses, was aber als möglicher Kriegs Anlass unterlassen wurde. Obschon die fremden Truppen in den Gemeinen Herrschaften in keinerlei Kampfhandlungen verwickelt und da nie länger stationiert waren, haben sie das freundeidgenössische Verhältnis unter den Regierenden über Gebühr belastet.

Wie aber hat die Freiämter Bevölkerung auf die fremden Truppen reagiert? Die unterschiedlichen Truppendurchzüge, so etwa in den Jahren 1604, 1605, 1607, 1610, 1614–1619, hinterliessen im Schriftgut der Freien Ämter praktisch keine Spuren. Die Truppen richteten offensichtlich keine greif- oder sichtbaren Schäden an der Bevölkerung und ihrer Umwelt an; doch geschadet hat die Existenz des *Camino de Suizos* den Freiämtern gleichwohl. Weil dieser ganz den Sonderinteressen der katholischen Regenten nützte und letztlich zu Lasten der reformierten Mitregenten ging, brachte er die Freien Ämter und die Grafschaft Baden, die sich dagegen nicht wehren konnten, einmal mehr in der weiteren Region in Misskredit. Davon waren die ohnehin auf Luzern und Zug ausgerichteten oberen Ämter nicht betroffen, weder durch fremde Truppen noch von Protestaktionen der Reformierten. Anders dagegen die unteren Ämter – sie waren wirtschaftlich vom Grossmarkt Zürich abhängig; wurde ihnen dieser verschlossen, waren sie mit ihrer Ware ohne Abnehmer. Im 17. Jahrhundert hatte sich von Wohlen aus die Strohflechterei unter der armen Bevölkerung sowie die Hutnäherei und Ausrüstung der Strohhüte durch einheimische Verleger zur Protoindustrie entwickelt. Die

Abschottung der Freien Ämter durch die reformierten Nachbarn, ob aus Furcht vor den fremden Truppen oder schlicht als Mittel der Retorsion gegen die katholische Vormacht, musste die marktfahrenden Händler als erste betroffen haben.³⁴ Für Getreide- und Viehhändler waren Grenzsperrungen durchlässig, weil die Märkte auf deren Handelsgut angewiesen waren, traf aber nicht auf die Händler mit Strohüten, die «Schin-» oder «Schaubütler» zu. Im angrenzenden bernischen Staat hatten die Lenzburger Märkte wenig Bedeutung, offiziell waren Händler aus den Freien Ämtern aber weder auf Märkten noch als Hausierer im Seetaler Hügelland erwünscht. Zürichs grosse Jahrmärkte waren dagegen für Händler aus den Unteren Freien Ämtern ein Magnet, neben Getreide- und Viehhändlern auch für die Verkäufer von Strohüten. Diese waren aber nur auf Jahrmärkten zugelassen, nicht aber an den illustren Zürcher Messen. Sie waren ihnen versperrt, seit sich die Meisterschaft der Bader 1593 das Monopol auf die Anfertigung und den Verkauf von Schinhüten vom Zürcher Rat erteilen und 1660 erneut bestätigen liess.³⁵ Darüber hinaus war – je nach der politischen Lage – das Betreten von Berner oder Zürcher Territorium für Freiämter Händler mit der Gefahr verbunden, als Prügelknaben der Wut der Berner oder Zürcher auf die katholischen Orte schutzlos ausgesetzt zu sein. Wenn sich aber dem Strohhandel traditionelle Märkte aus diesem oder jenem Grund stets wieder verschlossen, mussten andere Märkte erschlossen werden. Dazu blieb nur der Weg nordwärts durch die Grafschaft Baden: Freiämter Huthändler sind denn auch ab dem 17. Jahrhundert auf den Messen in Zurzach und darüber hinaus im Schwarzwald anzutreffen. Doch auf ein Ende der langen Marktfahrten zum Rhein und auf eine Öffnung des Zürcher Markts zu hoffen, war auch nach 1712 nicht zu erwarten: Noch gab es eine liberale Wirtschaftspolitik nicht, vielmehr stand diese nach wie vor unter dem Diktat der Zünfte.

³⁴ Dubler/Siegrist: Wohlen, S. 531–544; Bodmer: Schweizerische Industriegeschichte, S. 319 f.

³⁵ Schnyder/Nabholz: Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte, Bd. 2, S. 615, Nr. 949.

Der Zweite Villmergerkrieg von 1712: Ein weiterer eidgenössischer Konflikt auf Freiamterboden – der Ausgang jedoch ist neu

Wie erlebte die Freiamter Bevölkerung den Krieg,³⁶ den sie wie schon den Ersten Villmergerkrieg nicht ausgelöst hatte, aber über sich ergehen lassen musste? Der Kriegsgrund lag nicht in den Freien Ämtern – die Freiamter Bevölkerung bot keinen Anlass zum Krieg. Anders als die Untertanen im Toggenburg, die sich gegen die Herrschaft des Abts von St. Gallen erhoben hatten,³⁷ erhoben sich die Freiamter nicht gegen ihre eidgenössische Herrschaft.

Der Zweite Villmergerkrieg von 1712: Das Leiden der Freiamter am Konflikt unter Eidgenossen

Werfen wir vorerst einen Blick auf die staatsrechtliche Seite: Die Freien Ämter unterstanden als gemeineidgenössisches Untertanengebiet der politischen, juridischen und militärischen Herrschaft der Sieben Orte. Da sich die fünf katholischen Orte unter Führung von Luzern, gestützt auf ihre Mehrheit, jedoch in allen Belangen zu ihrem Vorteil und gegen Anliegen der reformierten Mitregenten Bern und Zürich durchsetzten, entsprach die Staatsführung praktisch der eines katholischen Staats. Der von der Bevölkerung geleistete Eid anlässlich der periodischen «Huldigung» war faktisch ein Treueid auf die katholischen Orte, er verpflichtete zur Loyalität gegenüber der katholischen Sache und richtete sich per se gegen die Reformierten. Desgleichen missbrauchten die Fünf Orte das obrigkeitliche Aufgebot der Freiamter Kriegsmannschaft – kraft der Militärhoheit der Eidgenossen – ausschliesslich für ihre Zwecke zur Erhaltung ihrer Vormacht in den Freien Ämtern gegen Ansprüche der mitregierenden reformierten Orte, die stets mit 5:2 oder 5:3 überstimmt wurden. Während die Erfüllung der Untertanenpflicht in den oberen Ämtern, die mit den katholischen Landgebieten verbunden und deswegen von den Fünf Orten auch mit Sonderrechten ausgestattet waren, wohl aus Überzeugung geschah, dürften sich dagegen die unteren Ämter eher aus Vernunft in die Untertanenpflicht geschickt haben – nicht zuletzt in Erinnerung an die Strafen für den Glaubenswechsel und die zwangsweise Rekatholi-

³⁶ Zum Verlauf des Zweiten Villmergerkriegs siehe unten den Beitrag Kunz.

³⁷ Zum Zweiten Villmergerkrieg aus Sicht von Luzern siehe Wicki: Staat Kirche Religiosität, S. 30–34.

sierung zu einer Zeit, in welcher katholische und reformierte Obrigkeiten den Glauben ihrer Untertanen nach dem Grundsatz «*cuius regio, eius religio*» bestimmten und innerhalb ihrer Staatsgrenzen andere oder dissidente Glaubensrichtungen nicht tolerierten.³⁸ Die Aufgabe des Freiämter Kriegsauszugs war definiert: Er sollte der Landesverteidigung dienen. Doch wie weit konnten die von den katholischen Orten aufgebotenen Freiämter Truppen – Hauptleute, Trommler, Pfeifer, Musketiere und Spiessträger – die eigene Bevölkerung schützen und einen Krieg, der nicht den Freiämtern galt, sondern ihren Herren, vom Boden der Freien Ämter fernhalten? Die verschiedenen Ämter hatten bei einem drohenden Waffengang eine festgelegte Zahl an wehrfähiger Mannschaft zu stellen; deren Anzahl wurde nach dem Ersten Villmergerkrieg pro Amt neu definiert: Der Kriegsauszug umfasste an Mannschaft und Reiterei insgesamt knapp 2500 Mann, davon rund 1600 aus den oberen und rund 860 aus den unteren Ämtern.³⁹

Tab. 1: Die wehrfähige Mannschaft der Freien Ämter

| <i>Ämter</i> | <i>Mannschaft</i> | <i>davon Musketiere</i> | <i>Dragoner</i> |
|---|-------------------|-----------------------------|-----------------|
| Amt Meienberg | 512 | 160 | |
| Amt Muri | 312 | 104 | |
| Amt Hitzkirch | 376 | 130 | |
| Ämter Hermetschwil mit Bünzen, Boswil | 330 | * 106 | |
| <i>Total Obere Ämter</i> | <i>1530</i> | <i>500</i> | <i>55</i> |
| Amt Villmergen | 189 | 108 | |
| Ämter Hägglingen, Dottikon und Wohlenschwil-Büblikon mit Mägenwil und Tägerig | 245 | 125 | |
| Ämter Bettwil ** und Sarmenstorf mit Üezwil und Büttikon | 190 | 91 | |
| Ämter Wohlen und Niederwil mit Nesselbach, Göslikon und Fischbach | 182 | 79 | |
| <i>Total Untere Ämter</i> | <i>806</i> | <i>403</i> | <i>55</i> |
| <i>Total Freie Ämter</i> | <i>2336</i> | <i>903</i> | <i>110</i> |

* Korrektur von 126

** Bettwil zählte zu den oberen Ämtern

³⁸ Zum katholischen Stand Luzern und dessen Staatskirchentum siehe Wicki: Staat Kirche Religiosität, S. 116–151.

³⁹ SSRQ Aargau II/8, Nr. 182/5, S. 591 f.: Neue Einteilung der wehrfähigen Mannschaft, Kriegsauszug der Freien Ämter, 1656.

Die Kriegsauszügler mussten auf die Aufforderung der katholischen Orte mit ihrer eigenen, privaten Ausrüstung und der eigenen Waffe antreten; das war im Normalfall der Spiess und bei Bessergestellten die Muskete. Die Dragoner aus der wohlhabenden Oberschicht von Bauern, Müllern und Wirten mussten für ihr Reitpferd und die eigene Wehr aufkommen. An diese Belastung war die Bevölkerung gewöhnt. Verliefen Kriegshandlungen aber auf dem Boden der Freien Ämter, kamen weitere nicht abzuschätzende Beschwerden und Lasten auf die Bevölkerung zu, die je nach Kriegsverlauf wieder anders ausfielen – Einquartierungen katholischer oder reformierter Truppen, Requisitionen von Getreide und Heu zum Unterhalt der Mannschaft und ihrer Pferde, Kontributionen an Geld und/oder zwangsweise Fuhrdienste für fremde Truppen. Weit Schlimmeres war jedoch auch zu gewärtigen – Plünderungen und Brandschatzungen, die Bedrohung an Leib und Leben.

Und so entstand und verlief dieser erneute Krieg in den Freien Ämtern: 1712 bot sich Zürich und Bern die Gelegenheit, sich endlich von den für die Reformierten nachteiligen Bestimmungen der Landfrieden von 1531 und 1656 zu befreien, indem sie im April 1712 den Streitfall zwischen dem Abt von St. Gallen und dessen Untertanen im Toggenburg mit ihrer militärischen Intervention rasch für sich entschieden. Sie besetzten die äbtischen Untertanengebiete und gleich auch die paritätischen Gemeinen Herrschaften Thurgau und Rheintal. Als am Ende absehbar wurde, dass Zürich und Bern den Krieg auch in die Gemeinen Herrschaften im Aargau tragen würden, besetzten Luzerner und Zuger Truppen am 18. April die Brückenstädte Bremgarten, Mellingen und Baden, um nach altem Muster die Flussübergänge zwischen Bern und Zürich abzuriegeln. Der für Bern und Zürich wichtigste Reussübergang war die Brücke in Mellingen; sie wurde für den «Abwurf», für die Unterbrechung des Übergangs durch teilweise Abdeckung, vorbereitet.⁴⁰ Gleichzeitig bot der Luzerner Kriegsrat auch die Freiämter Truppen auf, doch diese folgten nur widerwillig. Insbesondere die hart an der bernischen Grenze liegenden Orte Dottikon und Mägenwil wehrten sich gegen das Aufgebot aus Furcht vor Plünderung und Brandschatzung ihrer Dörfer durch die Berner während der Abwesenheit der diensttauglichen Männer. Dem Pflichtaufgebot von Freiämtern aus dem Niederamt – das wären wohl an die 800 bis 900 Mann gewesen – oblag an der Westgrenze gegen Bern die Sicherung der Übergänge von Villmergen und Sarmenstorf ins Seetal und an der Ostgrenze zusammen mit Luzerner und Zuger Truppen die Besetzung von Mellingen

⁴⁰ Stöckli: Mellingen, S. 474–476.

und Bremgarten. Die von Bern und Zürich vor langem ausgearbeiteten «Konjunktionspläne», die ein schnelles Zusammengehen bernischer und zürcherischer Truppen und die rasche Besetzung der unteren Ämter und der Grafschaft Baden hätten bewirken müssen, liessen sich wegen des langsamen Vorrückens der Zürcher nicht umsetzen, vielmehr mussten die Berner für sich allein handeln. Die von Lenzburg her am 21. Mai 1712 anrückenden, gut ausgebildeten und gut geführten bernischen Truppen vertrieben bei Hägglingen als erstes die Schutztruppe der Luzerner und Freiämter vom erhöht gelegenen Meiengrün, das im fünförtigen Alarmsystem eine Hochwacht (Kriegsalarmlarmfeuer) war und den unteren Ämtern als Mobilmachungsplatz diente. Danach plünderten sie, um allfällige Widerstände zu brechen, die umliegenden Dörfer Dottikon, Hägglingen, Tägerig, Wohlenschwil und Büblikon. Am 22. Mai standen sie vor Mellingen, dem wichtigsten Brückenort mit der kürzesten Verbindung zwischen Zürich und Bern. Angesichts der 7000 Mann starken bernischen Armee und jenseits der Reuss der 5000 Zürcher verliess die kleine Schutzmacht von 200 Luzernern und Freiämtern die Stadt kampflös, die sich, um Opfer und Zerstörung zu vermeiden, den Bernern übergab. Die Berner errichteten in Mellingen ihre Garnison. Die Bürger wurden entwaffnet und hatten wie später auch die Freiämter Untertanen den Treueid auf die neue reformierte Herrschaft abzulegen.⁴¹ Am 26. Mai rückten die Berner, noch immer ohne die Zürcher, gegen Bremgarten vor. Im buschbewachsenen Gelände zwischen Fischbach und Bremgarten schlugen sie in der «Staudenschlacht» die nur halb so starken Luzerner Truppen und die zwischen 500 und 800 Mann zählenden Freiämter. Diese wären die ersten gewesen, die nach dem Umgehungsmanöver der Berner die Flucht ergriffen hätten, während die Luzerner grosse Verluste erlitten und sich eilends nach Luzern zurückzogen.⁴² Anderntags am 27. Mai besetzten die Berner Bremgarten, behielten aber ihr Basislager und Verwaltungszentrum in Mellingen bei. Am 30. Mai, noch vor der Kapitulation der Stadt Baden vom 1. Juni, stellten sich die Amtsuntervögte namens der Freien Ämter dem reformierten Kriegsrat in Mellingen und entschuldigten sich für ihren Auszug auf Seiten der katholischen Orte. Der Kriegsrat sicherte ihnen ihre alten Rechte und die freie Religionsausübung zu, liess aber darauf die unteren Ämter Dorf für Dorf entwaffnen. Die Bevölkerung war damit wehrlos den Übergriffen und dem

⁴¹ Stöckli: Mellingen, S. 470–496.

⁴² Siehe unten den Beitrag Kurmann.

Plündern der Besatzer, aber auch den Vorwürfen aus Luzern ausgesetzt, das die rasche Unterwerfung der unteren Ämter übel vermerkte.⁴³

Der daraufhin auf Vermittlung der nicht beteiligten neutralen Orte und der Zugewandten in Aarau ausgehandelte umfangreiche Friedensvertrag war ein Diktat der Sieger mit dem klaren Ziel, Blockaden der katholischen Orte zwischen den Reformierten ein für alle Mal zu verhindern: Die katholischen Orte sollten von der Regierungsbeteiligung an den unteren Ämtern und der Grafschaft Baden ausgeschlossen werden und diese allein dem Regiment der Stände Zürich, Bern und Glarus unterstellt sein, gleich wie auch die Brückensstädte Bremgarten und Mellingen. Den katholischen Orten sollte nur die Herrschaft in den oberen Ämtern verbleiben, in die Bern neu als achter Ort Einsitz nähme. Angesichts der militärisch aussichtslosen Lage – hier die schlecht gerüsteten Länderorte, dort die gut gerüsteten, kriegserfahrenen Berner und Zürcher – nahmen Luzern und Uri den Landfrieden an, der von ihnen am 18. Juli in Aarau unterzeichnet wurde. In der Stadt Zug war der Rat, im Einverständnis mit Luzern, gesonnen, den Frieden ebenfalls anzunehmen, doch er wurde durch einen Volksauflauf aus dem zugerischen Äusseren Amt aus dem Regiment gestossen. Inzwischen hatte nämlich der umtriebige päpstliche Nuntius⁴⁴ Giacomo Caraccioli mit Unterstützung des Klerus in den konfessionell orthodoxen Länderorten eine regelrechte Kriegshysterie entfacht: Von der Kanzel herab und im Beichtstuhl wurde dem gläubigen Landvolk der Konflikt als Religionskrieg dargestellt, der den katholischen Glauben bedrohe; das Kirchenvolk wurde offen zur Vernichtung der reformierten «Ketzer» aufgerufen. Darauf lehnten in Schwyz, Unterwalden und Zug tumultuari-sche Landsgemeinden den Frieden rundweg ab und beschlossen die Fortführung des Waffengangs. Um den Waffengang auch gegen das gemässigte Luzerner Patriziat durchzusetzen, hetzten die Länderorte die luzernische Landbevölkerung nach dem bekannten Muster gegen ihre Obrigkeit auf, mit der Unterstellung, dass die Luzerner Regierung mit dem Frieden die katholische Religion an die Reformierten verraten habe. Sie riefen zum Sturz der Regierung auf, da nun die Zeit zur endgültigen politischen Befreiung von der Herrschaft der städtischen Patrizier angebrochen sei. Darauf zwangen die aufgehetzten Landleute ihre Obrigkeiten in Luzern und in Uri in einer bauern-

⁴³ Sauerländer: Villmergen, S. 130–137; SSRQ Aargau II/9, Nr. 1, S. 13 (Garantie der Religionsfreiheit für die Freien Ämter).

⁴⁴ Ständiger Vertreter des Papsts und Botschafter des Vatikans bei den katholischen Orten mit Sitz in Luzern; die Nuntiatur war 1586 auf Wunsch der Fünf Orte in Luzern eingerichtet worden.

kriegsähnlichen Rebellion zum Bruch des besiegelten Separatfriedens.⁴⁵ Dazu, dass sich die Freiämter Auszüger den Bernern ergeben und dem Kampfgeschehen durch Flucht entzogen hatten, liessen sich die Schwyzer offenbar vernehmen, dass der Sieg der Städte (Bern und Zürich) nicht so sehr durch die Tapferkeit ihrer Mannschaft, als vielmehr durch die Treulosigkeit der katholischen Untertanen – der Freiämter also – errungen worden sei.⁴⁶ Die Berner Truppen besetzten derweil von Mellingen aus die unteren Ämter und bezogen neu ein Hauptlager in Muri auf Boden des Klosters, von wo sie allenfalls gegen Zug und die Inneren Orte ziehen konnten. Vorabteilungen besetzten Sins und Auw.

Am 18. Juli also unterzeichneten Luzern und Uri den Separatfrieden in Aarau. Darauf erging am 19. Juli in den nahen luzernischen Ämtern Habsburg und Rothenburg der von den Landleuten – nicht von der Obrigkeit, daher unautorisiert – ausgelöste Landsturm, das Sturmläuten mit den Kirchenglocken, das die Wehrpflichtigen unter die Waffen und zur Besammlung auf den vereinbarten Sammelplätzen rief.⁴⁷ Aus den Länderorten trafen Freischärler⁴⁸ ein, die sich zusammen mit Zuger Truppen vorerst bei der befestigten Wallfahrtskirche St. Wolfgang auf Zuger Boden, 50 Meter über dem befestigten Brückenkopf der Sinsener Brücke (Abb. 6), sammelten. Der Kaplan von St. Wolfgang hetzte sie mit einem Kampflied auf, das Luzern als Verräter am Glauben brandmarkte.⁴⁹ «Wild bewegt», drängte das Kriegsvolk zum Kampf. Unter regulärer Führung aus Nidwalden, Schwyz und Zug marschierte dieses reussaufwärts bis Gisikon, wo sich Freiwillige aus dem Luzerner Landsturm anschlossen, und über die Gisiker Brücke ans linke Reussufer, wo einzelne Freiämter dazukamen, und schliesslich marschierten alle zusammen unter einer Freifahne reussabwärts gegen Sins. Dort griffen sie am 20. Juli im Morgengrauen in einem Überraschungsangriff die dort stationierte bernische Vorhut an. Diese hatte den Auftrag, die Reussbrücke gegen Zug, das den Frieden nicht unterzeichnen wollte, zu sichern, vertraute indes etwas sorglos dem in die Wege geleiteten Frieden. Beim Überfall wurden die Berner in ei-

⁴⁵ Wicki: Staat Kirche Religiosität, S. 30–34; Merki-Vollenwyder: Unruhige Untertanen, S. 65–69; Dierauer: Geschichte der Schweiz. Eidgenossenschaft 4, S. 218–221.

⁴⁶ Dierauer: Geschichte der Schweiz. Eidgenossenschaft 4, S. 218.

⁴⁷ Merki-Vollenwyder: Unruhige Untertanen, S. 62–64.

⁴⁸ Freischärler, Freiwillige: bewaffnete, ohne Autorisation aufgebote Auszüger, die auf der Luzerner Landschaft gegen den Willen der Obrigkeit, in den Länderorten mit Duldung der Regierungen ohne Offiziere und ohne reguläres Kommando zu kriegerischen Unternehmungen aufbrachen; siehe den HLS-Artikel «Freischaren» (HLS 4, S. 780 f.).

⁴⁹ Der Titel des Liedes hiess: «Ein schönes neues Lied über gegenwärtiges faul, falsch und schändliches Kriegs-Wesen, der neue Tell genannt» (Rohner: Leben und Werk 2, S. 70, Anm. 10).

nem vor allem für die Innerörtischen und die Freischärler verlustreichen Nahkampf geschlagen. Unter den beinahe 500 Toten waren etwa 100 Berner und 400 Zuger, Schwyzer und Unterwaldner sowie aufständische Luzerner Landleute.⁵⁰ Das schwere Gefecht von Sins schien anzukündigen, was sich fünf Tage später in Villmergen in noch viel grösserem Mass wiederholen sollte: Neben regulären Truppen waren es vor allem die Freiwilligen, die ohne Kampferfahrung in wilder Offensive auf den Feind losgingen und dabei hohe Verluste erlitten. Als in der luzernischen Landschaft weitere Freischärler aus den Länderorten und aufständische Luzerner Landleute vom bereits erfochtenen Sieg in Sins hörten, marschierten sie talabwärts, wo sie in Auw auf die zweite bernische Vorabteilung trafen. Diese hätte den in Sins kämpfenden Bernern zu Hilfe eilen sollen, was jedoch nicht geschah. Vielmehr zog sich die Abteilung angesichts der anmarschierenden Haufen ins bernische Hauptlager in Muri zurück und überliess diesen das aufgegebene Lager in Auw.

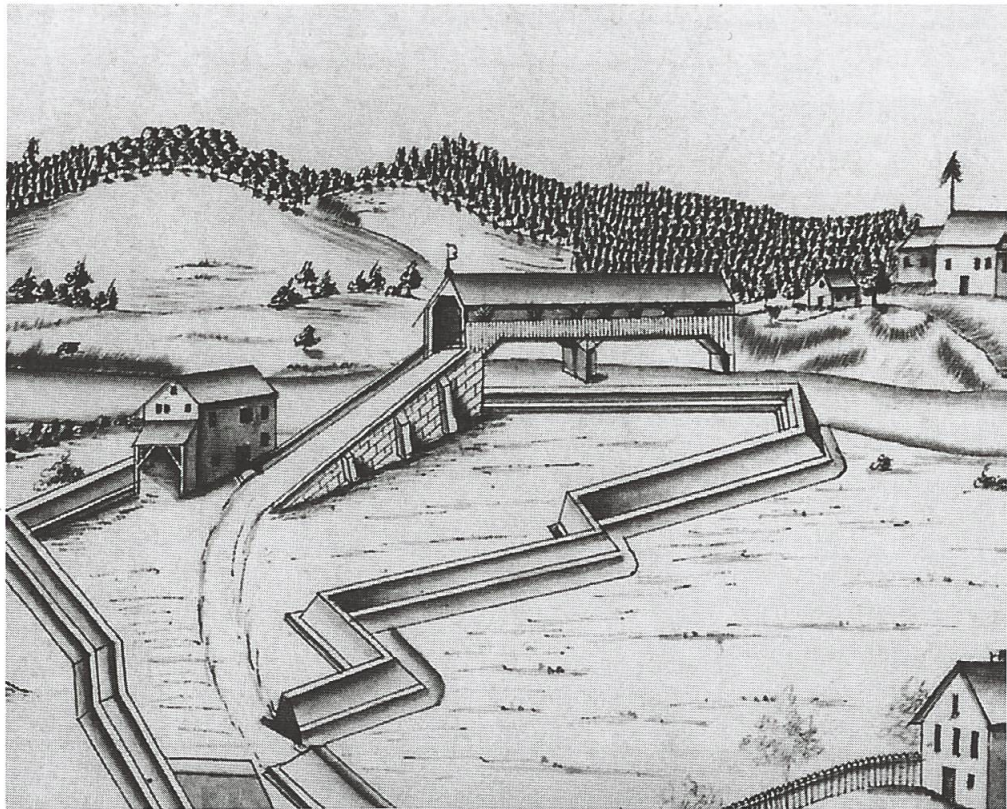


Abb. 6:

Die Zuger Reussbrücke bei Sins: Befestigter Brückenkopf im Schachen von Hüenberg mit der Brückenauffahrt, am Weg das Zuger Zollhaus, über der Brückeneinfahrt das Zuger «Fähnli» (Hoheitszeichen).

⁵⁰ Rohner: Leben und Werk 2, S. 61–73.

Der Kommandant der Vorhut rechtfertigte sich darauf im Hauptlager, dass ihn «eine grosse Masse an aufrührerischen Freiämtern» bedroht hätte, was auf die undiszipliniert vorstürmenden Haufen der luzernischen und innerörtlichen Freischärler, darunter auch auf einige Oberfreiämter Freiwillige, zutrifft, die Auw in ihre Hand brachten.⁵¹ Die bernische Heeresleitung wusste nun jedenfalls, dass die Länderorte den von Luzern und Uri unterzeichneten Separatfrieden nicht mittragen, sondern die Friedenswilligen zum Weiterkämpfen zwangen. Gegen den Willen ihrer Obrigkeit, unter dem Zwang der Länderorte und der eigenen Landbevölkerung standen die Luzerner Truppen somit wieder unter den Waffen. In Auw trafen sich am 21. Juli, am Tag nach dem Sinsler Gefecht, die Führer der Länderorte mit den Luzerner Offizieren zu einem Kriegsrat. Es war eine chaotische Zusammenkunft, an der den als «Perrückenbuben» beschimpften Luzerner Offizieren von Seiten der aufgewiegelten Bauern erbitterter Hass entgegenschlug.⁵²

Die in Muri stehende bernische Hauptmacht verlegte darauf ihr Lager bünzabwärts nach Wohlen. Auf Drängen der Länderorte folgten die katholischen Truppen nun in zwei Haufen nach: Der eine Flügel zog bünzabwärts und plünderte im Kloster Muri das verlassene Berner Lager, der andere Flügel zog dem Lindenberg entlang und plünderte die Seetaldörfer Fahrwangen, Tennwil und Seengen. Am 24. auf den 25. Juli verliessen die Berner ihr Lager in Wohlen und zogen geordnet nach Villmergen zur Sicherung ihrer Versorgungswege von und nach Lenzburg vor den anrückenden, getrennt marschierenden Heerhaufen der Fünf Orte. Diese trafen am 25. Juli auf die bernische Hauptmacht, die sich inzwischen auf dem Langelfeld in Kampfformation aufgestellt hatte.

Der Unterschied zwischen den Gegnern hätte nicht grösser sein können: Es wurde ein Kampf zwischen ungleichen Gegnern – hier die gut gerüsteten und im modernen Feuerkampf ausgebildeten, kampferfahrenen Formationen der Berner und Waadtländer, dort die zahlenmässig zwar überlegenen, aber schlecht gerüsteten, teils schlecht ausgebildeten, undiszipliniert vorstürmenden Mannschaften und Freischärler aus den Inneren Orten und von Aufständischen aus dem Luzernbiet. Weil die Luzerner Offiziere in der Staudenschlacht geflohen wären und damit ihre Ehre verloren hätten, übernahmen Soldaten das Kommando und wiesen den Offizieren ihre Posten an mit der

⁵¹ Zitat aus Löw: Schlacht bei Villmergen, S. 35; Merki-Vollenwyder: Unruhige Untertanen, S. 77.

⁵² Der Kriegsrat in Auw fand am 21., nicht 24. Juli statt, wie Löw (Schlacht bei Villmergen, S. 10 und 35) richtig stellt; nicht richtig bei Merki-Vollenwyder: Unruhige Untertanen, S. 77 f.

Drohung, sie bei Weigerung allenfalls zu erschiessen.⁵³ Die Schlacht zog sich beinahe sechs Stunden hin und endete in einer äusserst verlustreichen Niederlage der Fünf Orte mit rund 3000 Toten und 2000 Verletzten. Die Niederlage war endgültig; die regulären Truppen und die Haufen der rebellischen Landleute und Freischärler flohen das Freiamt hinauf nach Luzern und in die Inneren Orte. Nun mussten die Fünf Orte als Besiegte bedingungslos den Vierten Landfrieden annehmen, der am 9. und 11. August wiederum in Aarau in einer zweiten, etwas verschärften Version paraphiert wurde.

Auf Freiämter Boden fanden damit zwischen dem 18. April – der Schutzbesetzung Mellings und Bremgartens durch Luzerner und Zuger Truppen – und der Schlacht bei Villmergen am 25. Juli 1712 unterschiedliche Kampfhandlungen statt.

| Tab. 2: Kriegshandlungen im Zweiten Villmergerkrieg 1712 | Datum |
|--|--------------|
| Besetzung Mellings und Bremgartens durch Luzern und Zug, Vorbereitung der Belagerung | 18. April |
| Gefecht am Meiengrün bei Hägglingen | 21. Mai |
| Abzug der katholischen Besatzung; Mellingen ergibt sich den Bernern | 22. Mai |
| «Staudenschlacht» zwischen Fischbach und Bremgarten | 26. Mai |
| Besetzung Bremgartens durch Berner und Zürcher Truppen | 27. Mai |
| Kapitulation der Freiämter, Entwaffnung der unteren Ämter | 30. Mai |
| Einnahme Badens und Zerstörung der Festung Stein | 1. Juni |
| Separatfrieden von Luzern und Uri unterzeichnet | 18. Juli |
| Unautorisierter Landsturm in den Luzerner und innerörtischen Landschaften | 19. Juli |
| Gefecht bei Sins an der Sinsler Brücke | 20. Juli |
| Bei Auw Kriegsrat der Führer der Länderorte mit den Luzerner Offizieren | 21. Juli |
| Rückzug der Berner vom Hauptlager Muri nach Wohlen und Villmergen | 21.-25. Juli |
| Schlacht bei Villmergen, Sieg der Berner Truppen, Flucht der Besiegten | 25. Juli |
| Vierter Landfrieden paraphiert | 9./11. Aug. |

Wie weit waren die von der katholischen Kriegspartei aufgebotenen Freiämter Auszügler an den Kämpfen beteiligt? Wie gross waren ihre Verluste? Wie viele Tote und Verletzte hatte die Freiämter Bevölkerung zu beklagen? Wie gross waren die durch den Krieg verursachten materiellen Schäden im Freiamt, die Verluste an Bauwerken und Schäden an der Flur? Beginnen wir mit einem Überblick über Truppenstärken und Verluste: Offizielle Zahlen zu Truppenstärken und zu Verlusten der am Kampf beteiligten Freiämter Aus-

⁵³ Nach Berner Quellen (Löw: Schlacht bei Villmergen, S. 86).

zügler gibt es nicht, weil nicht gezählt und keine Listen geführt wurden.⁵⁴ Ebenso wenig zählte man die sich zusammenrottenden luzernischen und innerörtischen Landleute. Dagegen sind Zahlen zu den zum Kampf gezwungenen regulären Luzerner Truppen, vor allem aber zu den Berner und Waadtländer Truppen bekannt, wo es exakte Listen über Truppenstärken und Verluste gibt. Was sonst an Zahlen in der Literatur auftaucht, sind keine Zählungen, sondern persönliche Schätzungen von Kriegsteilnehmern – teils stammen sie aus persönlichen Berichten einzelner Kriegsteilnehmer, teils basieren sie auf Aussagen von katholischen Offizieren und Soldaten in bernischer Gefangenschaft. Karl Löw wertete in seiner Basler Dissertation als erster die verschiedensten Berichte und Zeugenaussagen kritisch aus; seine Zahlen wurden in die Literatur übernommen.⁵⁵ Doch welche Rolle haben die Freiämter im katholischen Truppenaufmarsch überhaupt gespielt? Da die wichtigste Aufgabe der Freiämter Kontingente die Landesverteidigung war, bestand ihr Einsatz meist bloss im Besetzen und Sichern von Grenzposten, Wegen und Brücken gegen eindringende oder durchziehende Truppen; daher wurden sie ja auch in ihren eigenen Ämtern eingesetzt. An der ersten Phase des Kriegs – mit der Staudenschlacht als Höhepunkt – waren Auszügler aus den unteren Ämtern beteiligt, die nach verlorener Schlacht mit der Bevölkerung entwaffnet wurden. In der zweiten Phase, die in Sins, Auw und in Villmergen stattfand, wären daher Truppen aus den oberen Ämtern zu erwarten gewesen. Doch wie gross war ihre Zahl? Im heftigen Gefecht bei Sins, als beinahe 500 Mann, nämlich etwa 100 Berner und 400 Reguläre und Freiwillige aus Zug, Schwyz und Unterwalden sowie aufständische Luzerner Landleute ihr Leben liessen, starben gemäss dem Sinsler Jahrzeitenbuch drei Leute aus den Ämtern Meienberg und Merenschwand.⁵⁶ Die geringe Zahl an toten Einheimischen deutet nicht auf einen am Gefecht beteiligten Freiämter Truppenverband. Ein solcher war auch nicht zu erwarten: Es gab von Seiten der Stadt Luzern, die in den oberen Freien Ämtern klar dominierte, kein militärisches Aufgebot, denn Luzern stand zu dieser Zeit im Separatfrieden mit den Reformierten. Dies dürfte sich jedoch nach dem Stellungswechsel der Luzerner geändert haben. Sehr wohl konnten demnach Mannschaften aus den oberen Äm-

⁵⁴ Merki-Vollenwyder: *Unruhige Untertanen*, S. 42–81; *Handbuch der Schweizer Geschichte* 2, S. 697–700; Feller: *Geschichte Berns III*, S. 298–314; Dierauer: *Geschichte der Schweiz. Eidgenossenschaft* 4, S. 213–228.

⁵⁵ Löw: *Schlacht bei Villmergen*; Seiler/Steigmeier: *Geschichte des Aargaus*, S. 72, und *Sauerländer: Villmergen*, S. 135, sind ohne Quellenangaben, kritischer ist Merki-Vollenwyder: *Unruhige Untertanen*, S. 69–81.

⁵⁶ Rohner: *Leben und Werk* 2, S. 66 (zwei aus dem Amt Meienberg und ein Mühlauer).

tern mit dem Heer der katholischen Orte vom oberen Freiamt Richtung Villmergen mitgezogen sein. Die Aussagen der in der Schlacht gefangenen katholischen Offiziere und Soldaten waren bei ihrer Vernehmung durch die Berner indessen recht unterschiedlich: Genannt wurden 2000, 2500 und irgend etwas über 3000 Freiamter, die an der Schlacht bei Villmergen teilgenommen haben sollen. Ein Winterthurer Feldprediger auf Seiten der Zürcher vermeldete sogar, dass es bei 14'000–17'000 Katholiken waren, «darunter 4000 Freiamtler». ⁵⁷ Die befragten gefangenen Offiziere gaben an, dass die katholische Armee 4000 Luzerner, 480 Urner, 400 Schwyzer, 1200 Unterwaldner, 700 Zuger und 2500 «Freiamtler», total 9280 Mann umfasst habe. ⁵⁸ Diese Zahlen sind wilde Schätzungen, da nicht gezählt wurde und niemand den Überblick hatte; sie dürften auch ein bestimmtes Ziel verfolgt haben: Dem bernischen Feind wurden Zahlen vorgesetzt, die diesem zeigen sollten, dass der Anteil der Länderorte im Vergleich zum Anteil der Luzerner Regulären und der Freiamter – diese mit hohen 70 Prozent am Gesamtbestand – sehr viel geringer war. Die befragten Offiziere, darunter der redselige Urner Stückhauptmann Püntener, belasteten damit die Luzerner und Freiamter und entlasteten sich selbst. Zutreffender dürfte die Aussage eines bernischen Kriegsteilnehmers gewesen sein: Bei den «Freiamtbauern» waren «gar keine rechten Offiziere, die Leute liefen ohne Führer einher, so von ungefähr in die Gefahr hinein und stoben bald auseinander». ⁵⁹ Diese Aussage war für den überstürzten, undisziplinierten Kriegszug und die nachfolgende wilde Flucht der Freischärler und aufständischen Bauern, die durch die regulären luzernischen Truppen nicht zu stoppen war, höchst charakteristisch, hatte aber mit Freiamter Truppen nichts zu tun.

Doch welche Zahlen können wir als zutreffender ansehen? Waren es vielleicht die rund 1600 Mann, welche die oberen Ämter an Auszügler offiziell zu stellen hatten? Oder waren es weniger, wie etwa im Ersten Villmergerkrieg, als Leute dem Aufgebot nicht Folge leisteten und nicht einrückten und solche, die kurzum desertierten? Für Fahnenflucht und Ungehorsam vor dem Feind büssten die katholischen Sieger damals 40 Männer aus dem Niederamt. ⁶⁰ Damals scheinen sich die oberen Ämter konformer verhalten zu haben: Als die katholischen Orte nach dem Krieg für verdiente Einheimische

⁵⁷ Löw: Schlacht bei Villmergen, S. 42 (Urner und «Freiamtler» rund 3000 Mann); S. 81, Anm. 319 (2500 «Freiamtler»).

⁵⁸ Löw: Schlacht bei Villmergen, S. 81/93, Anm. 319.

⁵⁹ Löw: Schlacht bei Villmergen, S. 86.

⁶⁰ Sauerländer: Villmergen, S. 122 f.

die Brevetierung zu Hauptleuten, Leutnants und Wachtmeistern einführten, kamen erste Brevetierete aus den oberen Ämtern.⁶¹ Anders als nach dem Ersten Villmergerkrieg blieb es jedoch um die Teilnahme der Freiämter Auszügler im Zweiten Villmergerkrieg merkwürdig ruhig – ihre Teilnahme oder Abwesenheit oder Desertion blieb auf katholischer wie auf reformierter Seite ohne Kommentar. Es fehlen Meldungen über im Kampf gefallene Freiämter fast durchwegs – ob beim kurzen Treffen am Meiengrün oder in der Staudenschlacht vor Bremgarten oder bei der verlustreichen Schlacht auf dem Langelenfeld bei Villmergen. Einzig ein bernischer Kriegsteilnehmer vermeldete, dass in der hochgehenden Bünz «500 Urner und Freiämter ertrunken» wären.⁶² Es entsteht bei solchen Angaben der Eindruck, dass Ortsfremde nicht zwischen luzernischen oder innerörtlichen Freischärlern und regulären Freiämter Auszügern unterscheiden konnten; sie erschienen ihnen alle als «Freiamtbauern», als «Bauernhaufen» und nicht als uniformierte, reguläre Kampftruppen nach dem Muster der Berner. Gab es keine Toten und Verletzten unter den Freiämter Auszügern, weil sich diese vielleicht schon früh von den aufgehetzten Freischärlern absetzten? Oder verschwieg man nachträglich Tote und Verletzte aus Angst vor einer Vergeltung durch die Sieger? Dagegen gibt es Hinweise auf Tote in der Bevölkerung, so die drei in Sins Verstorbenen, die beim Überfall der Länderorte auf die bernische Vorhut starben, oder der Mellinger Ratsherr, der sich im bernisch besetzten Städtchen nicht mehr sicher fühlte und sich im Rebberg versteckte, dort aber von einem Soldaten erschossen wurde wohl in der Annahme, es handle sich um einen innerörtlichen Spion.⁶³ Für Bremgarten sind wegen Lücken im Totenbuch keine Zahlen beizubringen.⁶⁴ Im Dorf Villmergen, das so nah am Schlachtenverlauf auf dem Langelenfeld war und unter Beschuss und Plünderungen litt, kam niemand um.⁶⁵ Dagegen wurden vielenorts Schäden an Bauwerken durch Beschuss, mehr noch durch Plünderungen und Brandschatzungen vermerkt. Hart traf es die Fürstabtei Muri, die Kriegssteuern und Beschlagnahmungen zur Zeit des Berner Lagers sowie Schäden in ihren Freiämter Pfarreien, insgesamt einen geschätzten Schaden von rund 100'000 Gulden zu tragen hatte,

⁶¹ SSRQ Aargau II/8, 182/4, S. 588–590; Dubler/Siegrist: Wohlen, S. 162 f.; Siegrist: Muri, S. 115–117.

⁶² Löw: Schlacht bei Villmergen, S. 93.

⁶³ Stöckli: Mellingen, S. 485 f.

⁶⁴ Siehe unten den Beitrag Kurmann.

⁶⁵ Sauerländer: Villmergen, S. 137.



Abb. 7:

Das Gefecht von Sins am 20. Juli 1712. Der verlustreiche Kampf im Bereich des befestigten Kirchhofs; im Bild die Kirche und das Pfarrhaus (rechts), Vorgänger der heutigen Bauten.

aber von Plünderungen und Todesfällen verschont blieb.⁶⁶ Bremgarten litt unter den drückenden Kosten der bis in den Herbst 1717 währenden fünfjährigen Besatzung; Schäden an öffentlichen und privaten Gebäuden in der Stadt sind nicht überliefert.⁶⁷ Hart traf es die wirtschaftlich ohnehin schwache Kleinstadt Mellingen: Der Brückenort, der in den rund 180 Jahren von der Reformation bis zum Zweiten Villmergerkrieg zwölf Mal durch katholische oder reformierte Truppen besetzt wurde, litt unter dieser letzten Besatzung durch Berner Truppen, die vom Mai bis in den Dezember 1712 für rund sieben Monate währte, unter Bauschäden im Städtchen. Die grössten Schäden waren jene an der Reussbrücke, die jedoch nicht von den Besatzern verursacht wurde, sondern von der katholischen Schutzbesatzung, welche die Brücke für einen allfälligen «Abwurf» präpariert hatte.⁶⁸ Schäden wurden im dörflichen Wirtschaftsleben vermerkt: In Villmergen etwa verzeichnen die dörflichen Rechnungsbücher den Ausfall von Marktgebühren.⁶⁹ In der Schadensbi-

⁶⁶ Meier: Kloster Muri, S. 89.

⁶⁷ Siehe unten den Beitrag Kurmann.

⁶⁸ Stöckli: Mellingen, v.a. Kapitel 11; S. 474–476; HLS-Art. Mellingen, HLS 8, S. 447 f.

⁶⁹ Sauerländer (Villmergen, S. 137) vermutet als Resultat der sechsmonatigen Grenzblockade zum Seetal.

lanz des Jahres 1712 figurieren die besonders betroffenen unteren Ämter mit Verdienstausfällen bei Handwerkern, mit Schäden an der Ernte bei Bauern und Schäden an Wohn- und Ökonomiebauten sowie an öffentlichen Gebäuden, insgesamt aber mit erstaunlich wenig Opfern an Leib und Leben.

Dass aber die von den katholischen Orten zur Landesverteidigung gegen die Armeen der Mitregenten Zürich und Bern aufgebotenen Freiämter Auszüge statistisch und überhaupt so wenig in Erscheinung traten, bestätigt Hinweise auf die allseits fehlende Neigung der Freiämter zum Krieg, lässt aber offen, ob sich diese im Krieg ihrer eidgenössischen Herren geschickt abseits vom Kampfgeschehen gehalten hatten. Was indessen als gesichert gelten kann, ist die abwartende, passive Haltung der Freiämter Untertanen im Vorfeld des Zweiten Villmergerkriegs: Sie liessen sich nicht von den Länderorten aufhetzen. Die oberen Ämter unterstützten die luzernischen Ämter trotz der «alten Liebe und Nachbarschaft» zu den dortigen «Landleuten» nicht gegen das Patrizierregime von Luzern. Dies war die offizielle Haltung der Ämter. Daneben gab es Einzelne, die sich sehr wohl aufhetzen liessen und mit den Aufständischen marschierten, wie die drei in Sins Verstorbenen zeigen, und auch solche, die sogar an Bauernversammlungen zu «Mord und Brand gegen die Regierung» aufriefen und dazu rieten, «in der Stadt alles niederzumachen», wie dies der Dorf Müller Lukas Wyss aus Meienberg tat, der nach dem Krieg in Luzern vor Gericht gestellt und hingerichtet wurde.⁷⁰ Sie liessen sich auch nicht am 19. Juli zum wilden, unautorisierten Landsturm mitreissen. Im übrigen beteiligte sich auch das benachbarte Amt Merenschwand nicht an der Volkserhebung der Luzerner Landleute gegen ihre Obrigkeit.⁷¹ Vielmehr ist überliefert, dass die Merenschwander nach dem Gefecht bei Sins nicht gegen eine nach Merenschwand versprengte bernische Abteilung vorgingen, sondern dieser den rechten Weg nach Muri gezeigt haben sollen.⁷² Die Freiämter aller Ämter versuchten, sich nicht in einem Krieg zu exponieren, der ein Streit unter ihren reformierten und katholischen Landesherren war, und fast scheint es so, dass die Berner dies verstanden und nicht mordeten und sengten, wie sie dies zumal in den entwaffneten unteren Ämtern, ohne auf Gegenwehr zu stossen, wohl hätten tun können.

⁷⁰ Rohner: *Leben und Werk* 2, S. 64.

⁷¹ Sauerländer: *Amt Merenschwand*; Dubler: *Sonderfall*, S. 36.

⁷² Löw: *Schlacht bei Villmergen*, S. 36–51.

Abb. 8:
Die Reussstadt
Mellingen und ihre
Brücke 1654.



Die Teilung der Freien Ämter im Vierten Landfrieden

Der am 18. Juli 1712 von Luzern und Uri mitunterzeichnete erste Aarauer Landfrieden enthielt bereits die Forderung nach Abtretung von territorialem Mitbesitz. Doch nach dem Bruch dieses Friedens und der von den Länderorten erzwungenen Fortsetzung des Kriegs, der am 25. Juli 1712 zur Schlacht bei Villmergen führte, setzten die Sieger eine zweite, nun verschärfte Version des Aarauer Landfriedens gegenüber den Besiegten ohne Wenn und Aber durch; diese wurde am 9. und 11. August von allen Beteiligten unterzeichnet.⁷³ Der Vierte Landfrieden war für die Besiegten höchst unvorteilhaft: Die katholischen Orte wurden aus ihrem Mitbesitz an der Grafschaft Baden sowie an den Reussstädten Mellingen und Bremgarten ausgeschlossen, die alleinige Herrschaft über diese ging an die Stände Bern und Zürich über mit einer Minderheitsbeteiligung des paritätischen Standes Glarus. Die Landvogtei Freie Ämter aber wurde zweigeteilt: Die Herrschaft in den unteren Ämtern fiel ebenfalls an Bern und Zürich mit einer Beteiligung von je drei Siebteln an der Herrschaft und ihren Einkünften sowie an den Stand Glarus mit einer Minderheitsbeteiligung von einem Siebtel am Einkünftekuchen. Den katholischen Orten blieb nur die Herrschaft in den oberen Ämtern, in die neu Bern als achter Ort Einsitz nahm; die katholische Mehrheit blieb auch mit Bern erhalten.

Die neue Landesgrenze oder «*Landmarch Ligne*» zwischen den beiden Landvogteien verlief als geradlinige virtuelle Verbindung zwischen zwei Punkten, ohne Rücksicht auf bestehende andere Grenzen (Abb. 9).⁷⁴ Sie betraf als «*Hobeit oder Landtmarch*» ausschliesslich die Territorialhoheit und ent-

⁷³ SSRQ Aargau II/9, Nr. 1 und 2.

⁷⁴ SSRQ Aargau II/9, Nr. 1, Bem. 2, Ziff. 1. Zeitgenössische Grenzdarstellung als kolorierter Riss (Abb. 10).

sprach dem Modus anderer Hoheitsgrenzen wie etwa des Friedkreises der Stadt Bremgarten.⁷⁵ Auf sonstige Eigentums- und Rechtsbereiche nahm die neue Landmarch keinen Einfluss. Bei der ersten Version des Landfriedens verlief diese nördlich des Klosters Hermetschwil quer durch die Freien Ämter bis oberhalb von Sarmenstorf in Richtung auf Fahrwangen. Bei der zweiten verschärften Version kam sie weiter südlich von Lunkhofen in Richtung auf Fahrwangen zu liegen. Nachdem sie im August und Oktober 1712 schliesslich offiziell festgelegt war, verlief die Grenze nunmehr vom Kirchturm von Oberlunkhofen schnurgerade durch die Freien Ämter über das Dorf Boswil und über Bettwil bis an den Markstein der Herrschaft Hallwil am Fussweg nach Fahrwangen, unweit des Hallwiler Herrschaftsgalgens.⁷⁶ Die verschärfte zweite Version des Landfriedens schlug die Ämter Hermetschwil und Boswil mit Bünzen den unteren Ämtern zu: Mit ihrer Trennung von den oberen Ämtern wollte man den Schulterschluss zwischen den geistlichen Grund- und Gerichtsherrschaften Hermetschwil und Muri verhindern. Vom Amt Boswil kam allein der südliche Zipfel «*Boswil ob der Marchlinien*» zu den oberen Ämtern.

Was auf den ersten Blick als willkürlich gezogene Grenzlinie erscheint, bestätigte recht einsichtig die längst bekannte unterschiedliche Ausrichtung der unteren und oberen Ämter: Die unteren schauten nach Bremgarten, Zürich und zum Rhein hin, die oberen in Richtung auf Zug, Luzern und die luzernische Landschaft. Es entstanden auf diese Weise zwei unterschiedliche Verwaltungsbezirke, die aber in sich siedlungs- und bevölkerungsmässig je gleichartig waren – die unteren Ämter mit ihren Ackerbauerndörfern, die oberen mit ihrer weiler- und hofreichen Hügellandschaft. Die Aufteilung auf zwei Landvogteien änderte nichts am Gesamtterritorium der Freien Ämter: Dieses erstreckte sich weiterhin von der Reuss im Osten bis an den Lindenberg beziehungsweise bis an den Hallwilersee im Westen und von Wohlen Schwil im Norden bis Dietwil im Süden. Von den dreizehn Ämtern umfasste die obere Landvogtei deren vier: die grossen Ämter Meienberg, Richensee (-Hitzkirch) und Muri sowie das kleine Amt Bettwil (Abb. 11). Die untere Landvogtei bestand aus den sieben kleinen, aber bevölkerungsreichen Ämtern Sarmenstorf, Villmergen, Wohlen, Dottikon, Hägglingen, Niederwil und Wohlenschwil-Büblikon, wozu nun auch die Ämter Boswil und Hermetschwil, Letzteres auch «Krummamnt» genannt, hinzukamen (Abb. 12). Die

⁷⁵ Siehe Abb. 3.

⁷⁶ SSRQ Aargau II/9, Nr. 1, Bem. 3, Ziff. 2.

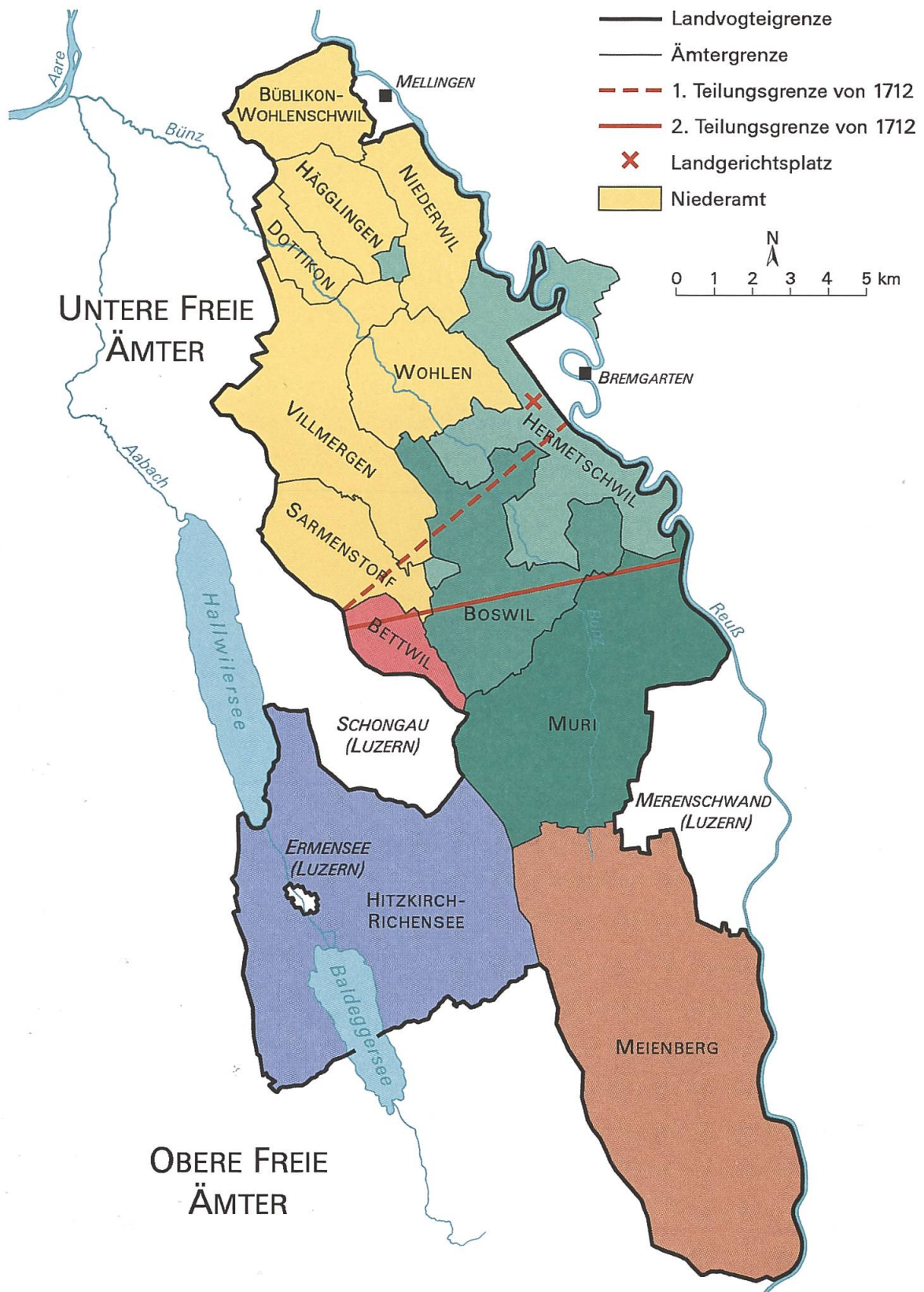


Abb. 9:
Die Teilung der Landvogtei Freie Ämter.

Ämter von Sarmenstorf bis Wohlenschwil blieben im «Niederamt» weiter organisatorisch und mit einem gemeinsamen Amtsrecht auch rechtlich zusammengefasst. Nach der Teilung der Landvogtei hiess die offizielle Bezeichnung weiterhin «die Freien Ämter»; rasch bürgerten sich aber die neuen Landvogteinamen der «Oberen» beziehungsweise «Unteren Freien Ämter» ein.

Harzige Anfänge nach 1712 – die schwierigen Jahre der Abgrenzung unter den Regierenden

Der Vierte Landfrieden war zwar ein von Zürich und Bern diktiertter Machtfriede, der mit der erzwungenen Territorialabtretung die bis dahin geltenden Normen bei eidgenössischen Friedensschlüssen verletzte, dafür aber in der konfessionell zweigeteilten Eidgenossenschaft hinsichtlich von Religionsfrieden und Toleranz neue Massstäbe setzte, die der Zeit klar voraus waren und beispielhaft für die frühe Aufklärung in Bern. Der Vierte Landfrieden setzte in den konfessionell gemischten Gemeinen Herrschaften vom Aargau bis in die Ostschweiz die Gleichberechtigung beider Konfessionen – die Religionsparität – durch. Angesichts einer neuen grossmehrheitlich reformierten Herrschaft waren für die Unteren Freien Ämter die Bestimmungen zur Neuordnung besonders wichtig: In diesen sicherten die reformierten Landesherren der katholischen Bevölkerung die freie Religionsausübung und – ebenso wichtig – den dortigen Klöstern sowie geistlichen und weltlichen Niedergesetzten den Schutz von Eigentum und Rechten zu. In manchen Bestimmungen erkennt man unschwer, dass vor allem Bern nicht mit gleicher Münze heimzahlen wollte, wie das die katholischen Orte in den vorausgehenden Landfrieden jeweils taten – also kein erzwungener Glaubenswechsel, keine «Bestrafung» der mit Krieg überzogenen Bevölkerung. In allen Gemeinen Herrschaften sollte vielmehr Glaubensparität herrschen. Es war der erste Schritt zur Überwindung des Konfessionalismus und der Orthodoxie. Allerdings galt dies alles nur in den Gemeinen Herrschaften, die damit zum Experimentierfeld für die Glaubensfreiheit wurden. Genau dies aber wurde von den konservativ-strenggläubigen Länderorten als Angriff auf den katholischen Glauben abgelehnt und schützte im Staat Bern die Täufer nicht vor Verfolgung und Ausweisung.⁷⁷ Auch sollte in Glaubensfragen das Diktat der

⁷⁷ Die Glaubens- und Gewissensfreiheit wurde als Grundrecht erst in der total revidierten Bundesverfassung von 1874 eingeführt und enthielt noch Ausnahmen (Juden, Jesuitenverbot). Neuerdings fordert der Vatikan Glaubensfreiheit in den islamischen Staaten, um die Katholiken vor Verfolgung zu schützen.

Mehrheit abgeschafft sein, das heisst, dass bei konfessionellen Streitfragen nicht mehr die Mehrheit der Stände, sondern ein zu gleichen Teilen bestelltes Schiedsgericht zu entscheiden hatte.⁷⁸ Die ersten Jahre nach dem Krieg waren für alle beteiligten Orte gleichermaßen schwierig. Wie bei einer gemeineidgenössischen Regierung nicht anders zu erwarten, gab es beim Aufbau der beiden Landvogteiverwaltungen erneut Auseinandersetzungen zwischen den Ständen, zwischen reformierten und katholischen, aber ebenso auch unter Glaubensbrüdern. Und erneut wurden selbst dringliche Geschäfte aus Uneinigkeit über Jahre verschleppt. Was sich indessen rasch durchsetzte, war der neue Modus der eidgenössischen Tagsatzungen: Bis 1712 hatten sich die regierenden Orte zu Tagsatzungen und Verwaltungssessionen – den «Jahrrechnungen» – in der Bäderstadt Baden versammelt. Da sich die katholischen Orte nach 1712 weigerten, ihre Gesandten in das nun von den reformierten Ständen beherrschte Baden zu delegieren, stieg Frauenfeld in der Gemeinen Herrschaft Thurgau zum Tagungsort der Delegierten der Acht Alten Orte auf: Fortan trafen sich die Tagsatzungsgesandten der Sieben oder Acht Orte, wenn es um die Verwaltung ihrer Gemeinen Herrschaften ging, zum «Syndikat» beziehungsweise an der «Jahrrechnung» im thurgauischen Frauenfeld.⁷⁹

Die Zweiteilung der Landvogteiverwaltung bewirkte keine Änderung am Verwaltungssystem: Sowohl in der Landvogtei der Oberen wie auch der Unteren Freien Ämter wurde der nicht residierende Landvogt als Vertreter der Landesherrschaft alle zwei Jahre in der offiziellen Reihenfolge von einem anderen regierenden Ort ernannt und delegiert. In die Zuständigkeit beider Landvögte fiel die Kriminal- und Frevelgerichtsbarkeit sowie das meist von den Amtsuntervögten als Statthalter präsierte Nieder- und Zivilgericht, ferner die Oberaufsicht über die Zentralverwaltung und die landesherrlichen Rechte und Einkünfte, über die ein Landvogt jährlich vor der Jahrrechnungstagsatzung in Baden beziehungsweise in Frauenfeld Rechenschaft ablegte. Die Form des Amtsantritts mit dem Aufritt und der Untertanen-Huldigung blieb dieselbe wie vor 1712; bei reformierten Landvögten hatte ein Katholik dem Untertaneneid lediglich die Formel «*unsere lieben Heiligen*» beizufügen.⁸⁰ Da die Orte Zürich, Bern und Glarus Landvögte in beide Landvogteien entsandten, waren die Freien Ämter in regelmässigen Abständen wieder unter

⁷⁸ SSRQ Aargau II/9, Nr. 1, S. 4–11. Wicki: Staat Kirche Religiosität, S. 34.

⁷⁹ Strebel: Die Verwaltung der Freien Ämter, S. 114–136.

⁸⁰ Bericht des Landvogts Holzhalb von Zürich über seinen Aufritt in den Oberen und Unteren Freien Ämtern, 1717 (SSRQ Aargau II/9, Nr. 7a).

einem einzigen Landvogt vereint, der die Ämter «*conjunctim*» regierte.⁸¹ Weiterhin waren es die Landschreiber, beziehungsweise ihre Kanzleien, die das Kontinuum der Landvogteiverwaltung gewährleisteten: in der unteren Landvogtei unterstand die Kanzlei dem Landschreiber selbst, in der oberen mehrheitlich einem Kanzleiverwalter als Statthalter oder «Substitut» des Landschreibers, der offiziell in Zug residierte.⁸²

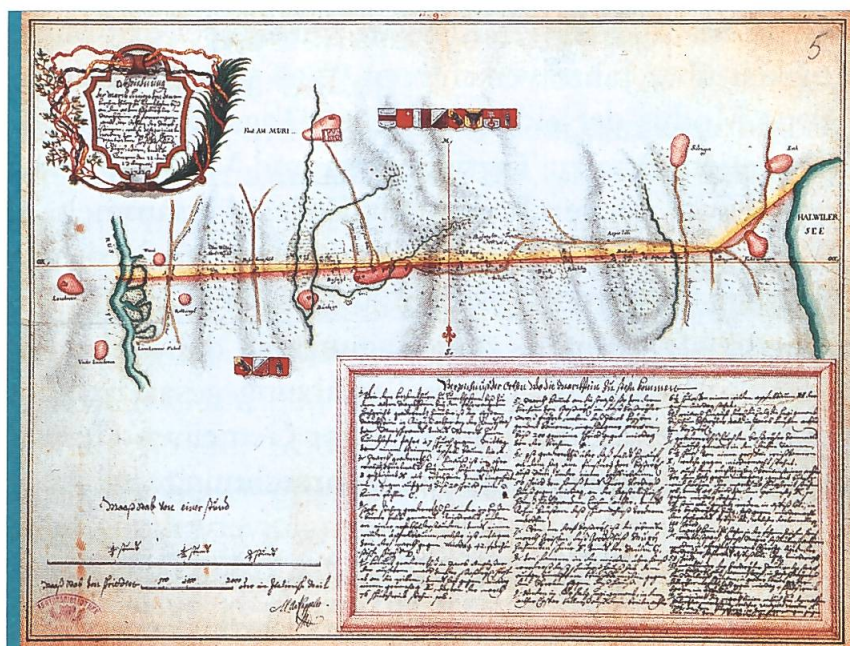


Abb. 10:

Die neue Landesgrenze oder «*Landmarch*» von 1712 als virtuelle Grenze zwischen den Oberen und Unteren Freien Ämtern.

Nach der Aufteilung der Freien Ämter sahen sich beide Landvogteiverwaltungen vor ähnliche Probleme gestellt. Das grösste war die Finanzierbarkeit von zwei Verwaltungen anstelle einer einzigen bei einem Etat, der pro Verwaltung nur noch aus der Hälfte der schon vor 1712 beschränkten Einkünfte bestand.⁸³ Dabei gingen die beiden Verwaltungen die Herausforderung unterschiedlich an: Die Regierenden der oberen Landvogtei übten laut der Versammlungsprotokolle vorerst höchste Zurückhaltung bei öffentlichen Investitionen, was deren Landesverwaltung über Jahre behinderte. Die Regieren-

⁸¹ SSRQ Aargau II/9, Nr. 93a (1712), Anhang 1.

⁸² Die Landschreiber waren oft zwar offiziell nominiert, aber noch minderjährig oder als Offiziere in Fremden Diensten landesabwesend; kommentierte Liste der Landschreiber und Kanzleiverwalter (SSRQ Aargau II/9, S. LXXXII).

⁸³ Siegrist wie Strebel legen den Finger auf den wunden Punkt der beschränkten Einkünfte (SSRQ Aargau II/8, Einleitung S. 35–40; Strebel: Verwaltung der Freien Ämter, S. 210–222).

den der unteren Landvogtei verfolgten bei aller Sparsamkeit das Ziel, die Einkünfte zu steigern, insbesondere durch eine effizientere Erhebung von Steuern und Gebühren. Probleme bot aber auch die Aufteilung der bestehenden Verwaltungsinfrastruktur. Standort der alten Landvogteiverwaltung und ihrer bescheidenen Infrastruktur war Bremgarten. Die öffentlichen Einrichtungen der Landvogteiverwaltung bestanden in der Audienzstube des Landvogts im Gasthaus «Engel» an der Marktgasse, der Landschreiberei in der Wälismühle ausserhalb der Stadt, dem Bremgarter Gefängnis in der Unterstadt und dem Landgerichtsplatz mit der Richtstätte auf der Ebni knapp ausserhalb des städtischen Rechtsbereichs. Nachdem sich die Stände Zürich, Bern und Glarus im Vierten Landfrieden die Stadt Bremgarten als alleinige Domäne gesichert hatten, übernahmen sie auch ohne weitere Erklärung die Infrastruktur der alten Landvogteiverwaltung – die Audienzstube, das Gefängnis und den Landgerichtsplatz mit Richtstätte.

Diese Infrastruktur fehlte der Landvogteiverwaltung der Oberen Freien Ämter: Es gab kein Gefängnis, keine Richtstätte und kein Audienzhaus. Anstelle eines Audienzhauses blieb man beim Anspruch auf das «Hospitalitätsrecht» – das Recht auf Beherbergung und Bewirtung an Amtstagen durch die Fürstabtei Muri und die Deutschordens-Kommende Hitzkirch.⁸⁴ Am Anfang erschwerte die stete Opposition der Orte Schwyz und Zug, die für das Debakel des Zweiten Villmergerkriegs hauptsächlich verantwortlich waren, die Entscheidungsfindung und die raschere Organisation der Landvogteiverwaltung zusätzlich.⁸⁵ Unter sich waren die katholischen Orte deshalb auch ohne Eingreifen der drei reformierten Mitregenten uneins, ob für die obere Landvogtei eine eigene Infrastruktur zu schaffen oder die der unteren Landvogtei mitzubeneützen sei. Nach langem Hin und Her entschieden sie sich endlich für die von Luzern stets vertretene Mitbenützung des Gefängnisses und der Richtstätte der Unteren Freien Ämter; die Stadt Bremgarten half mit Pranger und Scharfrichter aus.⁸⁶ Eine weitere ämterübergreifende Institution war das alte Landgericht, das sich unter dem Vorsitz des Landvogts und im Beisein des Landschreibers und Landläufers aus den dreizehn Amtsuntervögten der Landvogtei zusammensetzte. Nur als vollbesetztes «ganzes» Landgericht konnte es Todesurteile fällen. Weil nun aber die katholischen Orte die Einmi-

⁸⁴ Hospitalitätsrecht (SSRQ Aargau II/8, Nr. 64b (1581) und 176b (1665); SSRQ Aargau II/9, Nr. 36; 1739).

⁸⁵ SSRQ Aargau II/9, Nr. 9 (1717), Nr. 10 (1718), Nr. 14 (1721–1728), Nr. 21 (1730–32).

⁸⁶ Überhöhte Rechnungsstellung für die Benützung der gerichtlichen Infrastruktur in und bei Bremgarten (SSRQ Aargau II/9, Nr. 9, Nr. 14 und Nr. 23); Harschier-, Läufer-, Scharfrichter- und Wasenmeisterordnungen von 1793–1796 (Nr. 85–87).

schung der Reformierten in ihre Angelegenheiten befürchteten, widersetzten sie sich 1713 der Fortführung einer gemeinsamen Institution für beide Landvogteien. Mit der beschlossenen Zweiteilung des Landgerichts trieben sie nicht nur die Trennung unnötig auf die Spitze, sondern erschwerten die Kriminalgerichtsbarkeit der oberen Ämter, da diese mit nur vier Amtsuntervögten die Richterzahl für ein ganzes Landgericht nicht aufbrachten.⁸⁷

Anfänglich unterschieden sich obere und untere Amtsverwaltung deutlich in ihrer Verwaltungskultur: Zürich und Bern setzten in der Grafschaft Baden und den Unteren Freien Ämtern sogleich Neuerungen durch, während die regierenden Stände der oberen Ämter eingedenk der Verluste von 1712 auf Besitzstandswahrung aus waren; von Neuerungen ist wenig zu hören. Bei der Gegenüberstellung der beiden Haushalte fünfzig Jahre später ist das Resultat dann aber eher unerwartet: Nicht die auf Neuerung bedachte untere Verwaltung, sondern die von Ländern dominierte obere schnitt mit höheren Einnahmen als effizientere Bewirtschafterin ihres Territoriums besser ab. Dagegen führten in beiden Verwaltungen ähnlich strukturierte hohe Ausgaben zu mehrheitlich defizitären Abschlüssen. Chronische Haushaltsdefizite erwirtschafteten Zürich, Bern und Glarus sowohl in den Unteren Freien Ämtern wie auch in der Grafschaft Baden – ganz im Gegensatz zu den permanenten, wenngleich ebenfalls schwankenden Ertragsüberschüssen benachbarter bernischer Landvogteien.⁸⁸

Zur Infrastruktur gehörte nun aber auch die Landschreiberei oder Kanzlei – das Herzstück jeder Amtsverwaltung. Diese ging an die Oberen Freien Ämter, da der Kanzleisitz Wälismühle im Erblehensbesitz der Zuger Landschreiberdynastie Zurlauben stand, die mit Placidus Beat Kaspar Zurlauben auch nach 1712 für die oberen Ämter zuständig blieb. Unter den Acht Orten wurde vereinbart, dass das Kanzleiarchiv ungeteilt bleiben und «unter zwei Schlüsseln» zu verwahren sei, so dass beide Landschreiber als Schlüsselträger Zutritt hätten, aber nicht einer ohne den andern.⁸⁹ Die Stände Zürich, Bern und Glarus als Verwalter sowohl der Unteren Freien Ämter als auch der Grafschaft Baden liessen anfangs alle Geschäfte durch die gut eingerichtete Kanzlei in Baden erledigen. 1713 aber entschlossen sie sich mit dem Glarner Cosmas Tinner für einen Landschreiber der Unteren Freien Ämter, dem sie

⁸⁷ Das Frevel- und Bussengericht tagte in den Gasthäusern von Hitzkirch, Meienberg oder Muri, oft auch in Bremgarten (Siegrist: Muri, S. 128).

⁸⁸ Dubler: Untertanenland, S. 26–30 (mit Nachweisen und Figuren).

⁸⁹ SSRQ Aargau II/9, Nr. 4 mit Bemerkungen; ein Teil des Archivs lag zudem in Zug beim denominierten Landschreiber Placid Zurlauben, Grundstock der heutigen Sammlung Zurlaubiana in Aarau (SSRQ Aargau II/9, Nr. 3, Bem.).

die selben Kompetenzen, Einkünfte und Privilegien wie seinen Vorgängern im Amt einräumen wollten.⁹⁰ Da der Standort des alten Kanzleiarchivs feststand, war klar, dass der reformierte Landschreiber ebenfalls in Bremgarten Wohnsitz nehmen musste; über eine eigene Kanzlei verfügte er nicht. Der Aufteilung trugen die beiden Kanzleien in Bremgarten rasch Rechnung, indem sie als «*Canzley der Oberen (Unteren) Freyen Ämteren im Ergewun*» signierten. Ab den 1720er-Jahren hielten dann aber Bern und Glarus Ausschau nach einem Stadthaus zur Unterbringung der Landschreiberei mit Kanzlei und Landschreiber-Wohnung.⁹¹ Eine Lösung fand sich schliesslich 1736 mit dem Haus «Zum Strauss» am Bogen im Besitz der Stadt Bremgarten, das gemietet wurde. Allerdings hatte der repräsentative Bau den Nachteil, dass sich da aus baulichen Gründen kein brandgeschützter Archivraum einrichten liess, was die Organisation einer nachbarschaftlichen Brandhilfe nötig machte.⁹² Trotz der eigenen Kanzlei blieb die enge Verbindung zu Baden aus naheliegenden Gründen bestehen: Die drei Stände erliessen ihre Verfügungen oft gleichzeitig für beide Verwaltungen, badische Mandate dienten als Vorlage für die Freien Ämter oder wurden für beide Verwaltungen – gleich oder mit lokalen Änderungen – in Baden gedruckt.

Auch wenn sich die regierenden Orte beider Landvogteien anfangs schwer taten, ihre Verwaltungen beide in Bremgarten einzurichten, gab es letztlich doch keine praktikable andere Möglichkeit: Die Freiämter Dörfer entbehrten jeder zentralörtlichen Infrastruktur. Muri und Hitzkirch, Zentren geistlicher Grund- und Gerichtsherren, schieden als laikale Verwaltungsorte aus, und die Bäderstadt Baden lag für eine unertanennahe Betreuung und Aufsicht über die Freien Ämter zu weit ab. Andererseits setzten sich Schultheiss und Rat der Landstadt Bremgarten mit Eigenleistungen für ein Verbleiben beider Verwaltungen ein, denn diese brachten der Stadt Einnahmen und trugen ihren Bürgern Ämter ein. Aus ihrer Funktion als Zentrum von nunmehr zwei Freiämter Landvogteiverwaltungen zog die Reussstadt Bremgarten somit ab 1712 vermehrte Bedeutung, Ansehen und materiellen Gewinn, womit sie sich noch deutlicher von der Stadt Mellingen abhob, die keine solche Funktionen wahrnehmen konnte.⁹³

⁹⁰ SSRQ Aargau II/9, Nr. 95, Ziff. 4 und Nr. 96, Ziff. 3.

⁹¹ SSRQ Aargau II/9, Nr. 107 (1719), Nr. 133, Bemerkungen (1729 folgende).

⁹² SSRQ Aargau II/9, Nr. 133 (1736–1737), Nr. 170 (1772) und Nr. 185 (1784/85).

⁹³ Stöckli (Mellingen, S. 497–499) beschreibt Mellingen als wirtschaftlich schwach und kleinbürgerlich, ohne die Qualifikationen Bremgartens. Die hohe strategische Bedeutung seiner Brücke war von den katholischen Orten dagegen zu wenig erkannt und der Brückenschutz zu wenig ernsthaft verfolgt worden; das Städtchen selber war zu deren Schutz nicht fähig. Zur Bevölkerungsgrösse

Die Umsetzung des Vierten Landfriedens war für alle Beteiligten eine grosse Herausforderung, nicht zuletzt auch deshalb, weil mit ihm im Verkehr der Eidgenossen untereinander eine schonungslosere Zeit angebrochen war. Mit der Abtretung von Gemeinen Herrschaften und der Aufteilung der Freien Ämter in zwei Landvogteien, von denen sie die untere für sich beanspruchten, hatten Zürich und Bern mit den bis dahin geltenden Normen früherer Landfrieden gebrochen – eine Territorialabtretung widersprach dem bisherigen Brauch bei eidgenössischen Friedensschlüssen. Die neue Linie entsprach der offensiven Machtpolitik des damaligen bernischen Schultheissen Johann Friedrich Willading (1641–1718). Sein erstes Ziel – die Anerkennung der Parität beider Glaubensbekenntnisse auf eidgenössischer Ebene sowie Berns Mitregierung in den vier Gemeinen Herrschaften, einschliesslich des oberen Freiamts – sah dieser im Vierten Landfrieden von 1712 verwirklicht. Ein zweites Ziel – ein Territorialgewinn als Lohn für den Berner Einsatz und Schlachtensieg – blieb ihm dagegen verwehrt. In der Februar/März-Session 1713 der Stände Zürich, Bern und Glarus in Baden lag Berns Vorschlag vor, aus «*trifftigen Beweggründen*» die «*eroberten Lande*» Grafschaft Baden und Untere Freie Ämter unter den Siegern aufzuteilen; von einer Beteiligung des im Krieg neutral gebliebenen Standes Glarus war keine Rede. Zürich wies jedoch die von Bern gewünschte Aufteilung der Eroberungen ab und wurde dabei vom Stand Glarus unterstützt.⁹⁴ Zürichs ablehnende Haltung ist verständlich: Bern hätte wohl die Unteren Freien Ämter seiner Landvogtei Lenzburg zugeschlagen und seine Herrschaft östlich über Bremgarten und Mellingen bis an die Reuss erweitert. Das jedenfalls hätte für Bern Sinn gemacht, denn damit wäre der alte Umfang des österreichischen Amts Lenzburg wieder hergestellt worden. Bei einer solchen Aufteilung wären sich Zürich und Bern an der Reuss aber plötzlich als ungleich grosse Rivalen unmittelbar gegenüber gestanden: links der Reuss der Territorialstaat Bern des Ancien Régime, der vom Genfersee bis unterhalb Bruggs reichte und damals das mit Abstand grösste Staatswesen in der Eidgenossenschaft und der grösste Stadtstaat nördlich der Alpen war, rechts der Reuss der Territorialstaat Zürich – damals plus minus so gross wie der heutige Kanton. Zürich hatte dem erdrückenden Übergewicht Berns nichts Ebenbürtiges entgegenzusetzen als eben ein Stück Diplomatie, die es schon 1415 und erneut 1712 ausspielte.

um 1800 (gerundet): Baden um 1200 Einwohner; Bremgarten um 760; Mellingen um 590 (Angaben aus den HLS-Artikeln).

⁹⁴ SSRQ Aargau II/9, Nr. 95a (1713).

Es war der Stand Zürich, der in den Gemeinen Herrschaften nicht nur Untertanenländer der Eidgenossen – eine Art Kolonien – sah, die als Vorlande ihrer staatlichen Versorgungspolitik sowie als Kampffeld in den eidgenössischen Konflikten dienten. Vielmehr hob Zürich deren besondere Funktion hervor, die für den Zusammenhalt der Alten Eidgenossenschaft lebenswichtig war. Dieses Argument führte Zürich 1713 gegen den Stand Bern ins Feld, als es in zwar diplomatisch gesetzter Rede, aber unmissverständlich forderte, dass man «*die gute Harmonie und Einigkeit entzwichent denen loblichen Ständen unterhalten*» müsse.⁹⁵ Der Stand Zürich hatte sich bereits 1415 nach der Eroberung des Aargaus und nun erneut 1712/13 nach dem Zweiten Villmergerkrieg nachdrücklich und mit Erfolg zum Sachwalter einer gemeinsamen eidgenössischen Regierung und Verwaltung erobelter Territorien gemacht. Beide Male stand Zürich unter dem Schock des nicht zu bremsenden Expansionsdrangs der Berner. Den Gemeinen Herrschaften im Aargau blieb damit die Funktion einer schmalen, langgezogenen Pufferzone zwischen rivalisierenden Territorialstaaten erhalten. Probleme, wie beispielsweise der bernische Anspruch auf die gesamte Gerichtsbarkeit über die Reuss und beide Reussufer im Bereich des bernischen Oberamts Königsfelden, blieben so der Landvogteiverwaltung der Grafschaft Baden zu lösen überlassen und wurden nicht zum Streitpunkt zwischen Zürich und Bern.⁹⁶ Zur Lösung von Problemen der gemeinsamen Verwaltung mussten sich die Stände, oft mühsam genug, zusammenraufen, was jedenfalls besser war als strittige Konfrontationen an einer gemeinsamen Grenze. Denn ganz gleich, ob Bern, Zürich, Luzern oder Zug, sie alle kämpften – jeder mit seinen Mitteln – als Anrainer um möglichst grosse Anteile am Getreideland Aargau und bewiesen damit, dass die Eidgenossen unter sich letztlich alle Konkurrenten um Land und Leute waren.

Und wie wirkte sich die Teilung auf die Freiamter aus?

Der Zürcher Entscheid gegen eine Aufteilung der Kriegsbeute war von weitreichender Tragweite. Ob sie die kondominiale Verwaltung von Gemeinen Herrschaften der Eidgenossen insgesamt in Frage gestellt hätte? Wohl eher nicht. Aber ganz gewiss hätte sie sich unmittelbar auf die Freiamter Bevölkerung ausgewirkt: Eine Einverleibung der unteren Ämter in einen straff geführten modernen Obrigkeitsstaat – gleich ob Zürich, Bern oder Luzern – hätte das bisherige Staatsverständnis der Bevölkerung ebenso nachhaltig auf-

⁹⁵ SSRQ Aargau II/9, Nr. 95a (Sitzung vom 26. Februar 1713 in Baden).

⁹⁶ SSRQ Aargau II/9, Nr. 279 (1791). Dubler: Reusstal und Reuss, S. 10.

gerührt, wie dies dann neunzig Jahre später im neugegründeten Kanton Aargau der Fall war. Und hätte Bern bei einer Einverleibung der unteren Ämter in seinen reformierten Staat dann auch die freie Religionsausübung der katholischen Untertanen bestehen lassen, wie es dies 1712 den unterworfenen Ämtern zugesichert und dann auch eingehalten hatte? Und wie hätten sich die bernischen Landzünfte gegenüber der neuen Konkurrenz der tüchtigen Freiämter Strohhutverleger und -händler verhalten? Auf jeden Fall schwierig wäre die Situation aber für die geistlichen Grund- und Gerichtsherren, die Klöster und Stifte, geworden, die in einem reformierten Staat, der zugleich Kirchenherr war, als Relikte einer vergangenen Zeit wohl kaum ungeschoren davongekommen wären.

Es war sicher besser, dass die unteren Ämter damals nicht einfach bernisch wurden. Generell wirkte sich die Zweiteilung der Landvogtei auf die Freiämter Untertanen eher positiv aus: Sie bescherte der Freiämter Bevölkerung, streng besehen, keine grundlegend neue Situation, sondern bestätigte eher, was so ohnehin galt. Die Landvogtei hatte, wie wir sahen, nie eine Einheit gebildet, vielmehr standen obere und untere Ämter mit dem Rücken zueinander – Kontakte in der Bevölkerung gingen von den oberen Ämtern und von Merenschwand über die Grenze in die luzernischen Ämter, jene der unteren Ämter dagegen in die zunächst liegenden Dörfer, wie dies beispielsweise am Heiratsverhalten der Bevölkerung zu sehen ist. Die Zweiteilung jedenfalls brachte zumal den unteren Ämtern keine zusätzlichen Erschwernisse, sondern wirkte sich für diese eher als Glücksfall aus. Das war einmal aus wirtschaftlichen Gründen: Die unteren Ämter waren traditionell über die Reuss ostwärts auf den Zürcher Markt und mit der Strohhutproduktion nordwärts auf Zurzach und den süddeutschen Markt ausgerichtet; der Weg an den Rhein führte durch eine Grafschaft Baden, die demselben Regiment unterstand. Was für die Bevölkerung längerfristig jedoch weit mehr wog, war das Ende der Vormachtpolitik der Fünf Orte: Es befreite die unteren Ämter von den periodischen Truppenaufmärschen zur Wahrung hegemonialer Ansprüche sowohl der katholischen wie der reformierten Seite, es entfielen die Blockaden, die zahlreichen Besatzungen von Brückenstädten und Fährorten, es gab keine Einschwörung mehr auf Glaubensfreunde und Glaubensfeinde. Den Unteren Freien Ämtern und ihrer Bevölkerung hatte der Vierte Landfrieden eine nachhaltige Befriedung, eine über achtzig Jahre währende Friedensperiode gebracht, die erst 1798 mit dem Einmarsch der französischen Armeen endete. Eigentlich hätte man auch erwarten können, dass unter den reformierten Landesherren die langen Marktwege zum Rhein zugunsten der kurzen nach Zürich entfielen. Merkwürdigerweise blieben die Zur-

zsch- und Schwarzwald-Fahrten auch nach 1712 und selbst nach Inkrafttreten der helvetischen Handels- und Gewerbefreiheit 1798 und teilweise noch im 19. Jahrhundert bestehen, nun aber im Wohler Käsehandel zwischen Käseproduzenten im Luzernbiet und einer Kundschaft im Baselbiet und über dem Rhein im Schwarzwald. Den Käsehandel hatte die Wohler Verleger- und Käsehändlerfamilie Dubler in den 1770er-Jahren neben dem Hutverlag als ergänzende Handelstätigkeit aufgezogen, ähnlich wie im Emmental Käse- und Leinwandhandel in der Hand derselben Handelsfirmen lagen. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts spaltete sich die Familie in eine Strohindustriellen- und eine Käsehändlerlinie auf. Letztere betrieb den Käsehandel über vier Generationen bis gegen 1900.⁹⁷

Das Überleben spätmittelalterlicher Herrschaftsstrukturen in Gemeinen Herrschaften

Mit der Korrektur der Herrschaftsverhältnisse durch den Vierten Landfrieden wurde immer deutlicher, welche unterschiedlichen Welten in dieser Gemeinen Herrschaft eigentlich aufeinander prallten. Da traf der straff geführte, effiziente moderne Obrigkeitsstaat, wie er von Bern und Zürich auf reformierter und von Luzern auf katholischer Seite repräsentiert wurde, auf spätmittelalterliche Herrschaftsverhältnisse. So wie die eidgenössischen Eroberer das Land im 15. Jahrhundert dem habsburg-österreichischen Machtbereich entrissen hatten, so bewahrten sie es rund 300 Jahre vor einer Veränderung, weil ihre mehrörtig-eidgenössische Regierung und Verwaltung, durch Uneinigkeit und Konkurrenzdenken gelähmt, zu einer effizienten Staatsverwaltung nicht fähig war.

In den Freien Ämtern gab es keine zentrale Staatsgewalt wie in den Territorialstaaten Zürich, Bern und Luzern, sondern noch im 18. Jahrhundert die Doppelstruktur einer «oberen» und «unteren Herrschaft» – «oben» die Herrschaft der Eidgenossen als Gerichts- und Steuerherrschaft, die über das ganze Land und über Tod und Leben gebot, dafür aber nur bescheidene Einkünfte an Bussen, Gebühren und Steuern bezog, «unten» die grosse Zahl an kleinen und grossen Niedergerichtsherrschaften im Besitz von Herren, die zwar bloss über mittlere und kleine Vergehen befinden und daher Bussen beziehen konnten, aber als teils reiche Grund- und Zehntherrn auch über reichlich fließende Zehnteinkommen an Getreide verfügten und teils schwergewichtig im Land sassen.

⁹⁷ Dubler/Siegrist: Wohler, S. 527; Dubler: Familie Dubler, S. 73.

Tab. 3: Niedergerichtsherren in den Dörfern und Ämtern der Freien Ämter im 18. Jh.

| | |
|---------------------------------|---|
| <i>Eidgenossen</i> | |
| Acht Alte Orte | Abtwil, Auw mit Rüstenschwil, Richensee, Hämikon, Müswangen, Retschwil, Herlisberg, Aesch, Bettwil |
| Drei Orte | Waltenschwil, Fischbach-Göslikon, Villmergen, Büttikon, Uezwil, Wohlen, Hägglingen |
| <i>Einzelne Orte</i> | |
| Stand Luzern | Dietwil, Sins, Reussegg |
| Stand Zug | Rüti (Oberrüti) |
| Stand Bern | Wohlenschwil-Büblikon mit Mägenwil (im bernischen Oberamt Königsfelden) |
| Stadt Mellingen | Tägerig |
| <i>Geistliche Institutionen</i> | |
| Fürstabtei Muri | Beinwil, Amt Muri mit Geltwil, Buttwil, Aristau, Werd (halb), Amt Boswil mit Kallern, Besenbüren, Waldhäusern, Bünzen, Unter-Niesenberg |
| Kommende Hitzkirch | Hitzkirch |
| Abtei Hermetschwil | Hermetschwil, Rottenschwil, Eggenwil |
| Stift Schänis | Niederwil |
| Abtei Gnadenthal | Nesselnbach |
| <i>Privatherrschaften</i> | |
| Heidegg | Gelfingen, Altwis, Lieli, Sulz, Mosen |
| Hilfikon | Hilfikon, Sarmenstorf |
| Hembrunn-Anglikon | Hembrunn, Anglikon |

Die Eidgenossen sahen sich als Niedergerichtsherren zwölf weiteren Gerichtsherren gegenüber (Tab. 3).⁹⁸ Dazu zählten einzelne Stände wie Luzern, Zug und Bern oder die Reussstadt Mellingen mit teils unbedeutenden Gerichtsherrschaften wie etwa Mellingen in Tägerig. Wirtschaftlich besonders potent waren die geistlichen Grund- und Gerichtsherrschaften, besonders die Fürstabtei Muri und die Deutschordenskommende Hitzkirch, aber auch die Privatherrschaft Heidegg im Seetal. Private weltliche und die geistlichen Herrschaften bezogen als Grund- und oft auch als Zehntherrn reiche Getreideeinkünfte und hatten lukrative Einnahmen aus dem Gewerbeband über Mühlen, Tavernen und Schmieden. Die mehrheitlich aus den Patrizierfamilien der regierenden Orte stammenden Klostervorsteher, so der Prälat und Fürstabt von Muri, die Äbtissin von Hermetschwil oder der Komtur von Hitzkirch, residierten in fürstlichem Rahmen und repräsentierten dabei die

⁹⁸ Die dreizehn Ämter 1712–1798, Unterlagen für die folgende Tabelle (SSRQ Aargau II/9, S. LXXXIII f.).

römische Kirche, weshalb sie – wie der Abt von Muri – an den festlich aufgezogenen Huldigungszeremonien den Vorrang vor den Herren Landvögten beanspruchten.⁹⁹ Die Herrschaftspräsenz der im Land sitzenden Niedergerichtsherren war total, was man von der eidgenössischen «Hohen Herrschaft» nicht sagen konnte, die in den Freien Ämtern erstaunlich wenig präsent war. Unterm Strich kam den Eidgenossen in den Freien Ämtern zwar die Oberherrschaft zu, aber die wirklichen Herren, die am Ort verankert die Herrschaft ausübten, waren die im Land sitzenden Grund- und Gerichtsherren, die einst auch Leibherren waren. Im Nachbarstaat Bern residierten die aus dem Patriziat stammenden Herren Landvögte teils ebenfalls in fürstlichem Rahmen wie etwa der Landvogt auf Schloss Lenzburg, aber sie waren die Vertreter der Staatsmacht. Auch die Herren Landvögte sassen mitten unter ihren Untertanen: hier war die Obrigkeitspräsenz total.

Noch im 15. Jahrhundert wiesen die benachbarten Stadtstaaten dieselbe Herrschaftsstruktur auf. Auch ihre reichen Klöster waren damals mit Grund-, Gerichts- und Zehntbesitz Konkurrenten im Staat, so etwa das Klarissenkloster Königsfelden, ab 1415 unter Bern, und das Zisterzienserkloster Kappel, ab 1473 definitiv unter Zürich; beide waren in den Freien Ämtern begütert. Aber unter den Stadtstaaten verlief die Entwicklung anders als in den Gemeinen Herrschaften. Bern baute seine Landesherrschaft durch Zukäufe von Gerichtsherrschaften, Kirchensätzen, Zehnten und Bodenzinsen zielstrebig aus. Weitere ausgedehnte Ländereien und Zehnten fielen durch Säkularisation der geistlichen Herrschaften an den Staat. Dabei blieb es nicht. Vielmehr ging Bern dazu über, in seinen Landvogteien die Getreideproduktion anzukurbeln, um die Amtseinkünfte zu steigern; Erlöse aus dem Getreideverkauf wurden um Zins im In- und Ausland angelegt. Im Ancien Régime hatte Bern den Ruf der effizientesten Territorialverwaltung in der Eidgenossenschaft.¹⁰⁰ Wie Bern entwickelten sich in dieser Zeit aber auch die anderen benachbarten Stadtstaaten von reinen Fiskal- und Gebührenstaaten zu Unternehmerstaaten, auch der katholische Vorort und Staat Luzern.¹⁰¹ Mit der Säkularisation der Klöster hatten sich Bern und Zürich wichtiger Konkurrenten um die Macht entledigt. Es verblieben die weltlichen Niedergerichtsherren: Im bernischen Staat wurden sie in einem über drei Jahrhunderte währenden Prozess schritt-

⁹⁹ SSRQ Aargau II/9, Nr. 7 (1717); Vorrang des Fürstabts von Muri in Nr. 32 (1737).

¹⁰⁰ Dubler: Territorialherrschaft, S. 446–452. Bartlome/Hagnauer: Finanzierung der Macht, S. 69–75; Dubler: Untertanenland, S. 30 f.

¹⁰¹ Martin Körner, Luzerner Staatsfinanzen 1415–1798, S. 367–378 (Ertragsüberschüsse siehe S. 255).

weise entmachtet und der wachsenden Staatsmacht untergeordnet; ein Aufstand der Herren im Twingherrenstreit (1469–71) verzögerte den Prozess, hielt ihn aber nicht auf.¹⁰² Derselbe Prozess fand auch im zentralistisch geführten katholischen Staat Luzern statt. Auch da fanden sich nach 1700 weltliche ebenso wie geistliche Feudalherren, unter ihnen die reichen Stifte Beromünster und Im Hof Luzern, in die Staatsverwaltung eingegliedert; ihre Territorien waren praktisch nurmehr Verwaltungseinheiten im Obrigkeitsstaat.¹⁰³ Mit der Verdrängung der feudalen unteren Gewalten hatten die Territorialstaaten den entscheidenden Schritt hin auf den modernen Staat des 19. Jahrhunderts geleistet.

Die vielörtige eidgenössische Landesherrschaft hatte negative Seiten, doch wirkte diese sich für die geistlichen und weltlichen Niedergerichtsherrschaften bemerkenswert positiv aus: Die kondominiale Regierung war weder effizient, noch straff organisiert, noch durchsetzungsfähig wie das die Regierungen der benachbarten Territorialstaaten Bern, Zürich und Luzern waren, die in Rechts- und Wirtschaftsfragen und in staatskirchlicher Hinsicht – gleich, ob katholisch oder reformiert – in die Eigenständigkeit ihrer weltlichen und im Fall von Luzern auch geistlichen Herren eingriffen. Auch wenn einzelne Landvögte den Freiämter Gerichtsherren Schwierigkeiten bereiteten, so wurde die Situation beispielsweise für die Abtei Muri nie existenzbedrohend, weil die Landvögte ja alle zwei Jahre wechselten und hinter ihnen nicht ein starker Staat stand, sondern mehrere Staaten, die selten einig waren. An Muris Gerichts- und Grundherrschaft wurden nie einschneidende Massnahmen durchgezogen. Im Gegenteil: Muri konnte mit Reichtum und einem ausländischen Fürstentitel protzen, und keine Regierung engte solches Tun nachhaltig ein. Eine vielörtige Landesregierung war nicht in der Lage, in den Gemeinen Herrschaften den «säkularen und liberalen modernen Staat» vorzubereiten, wie das in den Territorialstaaten Bern, Luzern und Zürich geschah.

Als sich die Berner Landvögte nach 1712 mit Elan der Verwaltung der unteren Landvogtei annahmen, hatten sie wohl eine unternehmerische Verwaltung nach bernischem Vorbild im Visier. Fünfzig Jahre später jedoch offenbaren ihre Amtsrechnungen noch dieselbe Haushaltsstruktur wie vor 1712 – die Unteren Freien Ämter hatten sich nicht in eine bernische Landvogteiverwaltung umkrepeln lassen.¹⁰⁴ Dabei hatte die Amtsverwaltung nichts

¹⁰² Dubler: Landesherrschaft und Landesverwaltung, S. 446–452.

¹⁰³ Dubler: Geschichte der Luzerner Wirtschaft, S. 16–26.

¹⁰⁴ Dubler: Untertanenland, S. 26–33.

unversucht gelassen: Wie im benachbarten bernischen Unter- und Oberaargau unterwarf sie die Einkünfte der Zehnt- und Grundeigentümer der amtlichen Kontrolle, um sich mit Steuern und Gebühren möglichst an den Getreideüberschüssen beteiligen zu können. Der vordem unregulierte Freiämter Getreidehandel wurde bereits im ersten Regierungsjahr reglementiert.¹⁰⁵ Zürich und Bern monopolisierten den gewinnträchtigen Salzhandel – einen Eckpfeiler der staatlichen Fiskalpolitik –, wobei die Gewinne direkt nach Zürich und Bern und nicht in die Amtsrechnung der Landvögte flossen; auf dieselbe Weise, wenn auch ohne Monopolanspruch, betrieb auch Luzern in den oberen Ämtern seinen Salzhandel.¹⁰⁶ Es gab gute Ansätze einer modernen Forstpolitik zur Behebung des Holz Mangels, welche Zürich und Bern fiskalisch durchzusetzen suchten: Die Amtsverwaltung machte Waldrodungen von einer Bewilligung der Landesobrigkeit abhängig und besteuerte sie, auch unterstellte sie die Hoch- und Fronwälder der Gerichtsherren der eidgenössischen Oberhoheit.¹⁰⁷ Die Amtsverwaltung suchte bestehende Steuern und Gebühren effizienter zu erheben, und wo immer es sich machen liess, führte sie auch neue Steuern ein, so etwa mit dem «Umgeld». Da die lokale Weinproduktion den Konsum der Freiämter Bevölkerung, die im Ackerbaug Gebiet Wein und nicht Milch trank, bei weitem nicht deckte, florierte der Import von Elsässer und Markgräfler Weinen, die neu mit einer Steuer, dem «Umgeld», belegt wurden.¹⁰⁸ Neu erhob die Verwaltung aber auch Zölle auf Waren, das «Geleit»,¹⁰⁹ – im Landverkehr an den Zollstätten Mellingen, Bremgarten und Villmergen,¹¹⁰ und im Schiffs- und Fährverkehr in Mellingen und Bremgarten, Windisch und Lunkhofen.¹¹¹ Besonderes Gewicht legte die Amtsverwaltung ab 1714 auf die zwangsweise Bereinigung der Zins-, Zehnt- und Lehengüter für Grundherren alle vierzig Jahre, womit sie die gesamte

¹⁰⁵ SSRQ Aargau II/9, Nr. 97 (1713).

¹⁰⁶ Dubler: Untertanenland, S. 24–26.

¹⁰⁷ SSRQ Aargau II/9, Nr. 119 (1727) und Nr. 131 (1735).

¹⁰⁸ Zum Weinbau des Klosters Hermetschwil ab 1623 siehe Dubler: Klosterherrschaft Hermetschwil, S. 168 f.; zu den luzernischen Weinimporten siehe Wicki: Bevölkerung und Wirtschaft, S. 424–429.

¹⁰⁹ Das Geleit auf Kaufmannsware, ursprünglich eine Schutzgebühr im Transitverkehr, wandelte sich zu einem Zoll auf dem Warenimport (Art. «Geleit» in HLS 5, S. 181 f.).

¹¹⁰ Ausschreibung zur Versteigerung der Geleitsrechte 1738 (SSRQ Aargau II/9, Nr. 134). Um die Umgehung seiner Geleitsstätte in Villmergen durch die Fuhrleute zu vereiteln, verlegte der Geleitsmann diese 1738 nach Hägglingen (Nr. 126c; Strebel: Verwaltung, S. 218 f.). Als Quittung für bezahlte Geleitsgebühren erhielt der Fuhrmann einen Ladeausweis oder «Polete» (Nr. 126b).

¹¹¹ SSRQ Aargau II/9, Nr. 233 (Windisch, um 1500); Nr. 236 (Mellingen, 1525); Nr. 250 (Lunkhofen, 1620).

Produktion von Getreide zu kontrollieren suchte.¹¹² Gleich zu Anfang erzwang sich die Amtsverwaltung auch Einsicht in die Rechte und Einkünfte der Klöster und verlangte zwecks einer Kontrolle die Herausgabe von Besitztiteln, von Urkunden und Urbaren.¹¹³ Doch die vom Landschreiber durchgeführte Kontrolle der Titel förderte keine Unregelmässigkeiten zu Tage – die Klöster waren eben seit Jahrhunderten im Land begütert und konnten ihr Eigentum dank guter Archivführung auch beweisen.

Gründe dafür, dass sich die Unteren Freien Ämter nicht nach bernischem Vorbild in eine rentierende Landvogtei umbauen liessen, lag vor allem bei den reichen Zehnteinkünften, die in den Freien Ämtern legal und fest in der Hand der zumeist geistlichen Zehnt- und Gerichtsherren waren, die daran ebenso festhielten wie die Stadt und Republik Bern am Zehntsegen in ihren Vogteien. Die Ablösung der Feudallasten gingen erst die Kantone nach 1803 an, und sie sollte die reformierten Staaten ebenso hart treffen wie in den katholischen Landen die geistlichen Institutionen, da Kirche, Armen- und Schulwesen hier wie dort von diesen Einnahmen abhingen, die bis dahin alleine von Getreideproduzenten entrichtet wurden. Mit der Ablösung der Zehnten war damit neu die Einführung eines allgemeinen Steuersystems für alle verbunden.¹¹⁴ Aber auch mit der «Entmachtung» der Freiämter Niedergerichtsherren kamen die Amtsverwaltungen nicht zügig voran. In den Oberen Freien Ämtern, wo die Stellung der Niedergerichtsherren besonders stark war, hatte schon die frühere Landvogteiverwaltung einzugreifen versucht; nach 1712 nahm die nun achtörtige Verwaltung teils frühere Anliegen wieder auf. So erhob sie beispielsweise Anspruch auf Rechte der Gerichtsherren unter dem Vorwand, es seien usurpierte «landesherrliche Rechte», wie etwa das Tavernenregal.¹¹⁵ In den Unteren Freien Ämtern verbot sie der «Toten Hand», vor allem Klöstern, Stiften und Spitälern, die Erwerbung von Liegen-

¹¹² Bodenzinsbereinigung: Überprüfung der Bodenzinseinkommen durch Befragung der Zinsbauern anhand der Urbareinträge; zinspflichtige Häuser und Grundstücke mit den aufdatierten Lehen- und Zinsverhältnissen waren in «Bereinen» (bereinigte Urbare) erfasst: SSRQ Aargau II/9, Nr. 99 (1714), Nr. 109 und Nr. 111 (1720), Nr. 120 (1729), Nr. 147 (1757/58), Nr. 162 (1766). Vor 1712: SSRQ Aargau II/8, Nr. 155, Ziff. 34 (1637), Nr. 160, Ziff. 57 (1641), Nr. 188, Ziff. 5 (1660), Nr. 192 (1666).

¹¹³ «Gravamina die extension der jurium der nideren gerichtsherren in Uneren Freyen Ämteren» 1715 (SSRQ Aargau II/9, Nr. 100; Nr. 125). Zur Offenlegung verpflichtet wurden 1719 auch die kleinen Grundbesitzer wie «Kirchen, Kapellen, Klöster, Spitäler, Pfründen, Städte, Gemeinden, Lehenherren und Privatpersonen» (SSRQ Aargau II/9, Nr. 108).

¹¹⁴ Seiler/Steigmeier: Geschichte des Kantons Aargau, S. 89; Altorfer-Ong: Staatsbildung ohne Steuern.

¹¹⁵ SSRQ Aargau II/9, Nr. 18 (1728), Nr. 33 (1737–1740).

schaften zur Geldanlage.¹¹⁶ Sie benützte die Unzufriedenheit klagender Untertanen zur Beschränkung von Rechten der Grundherren wie im Amt Wohlen, als die Verwaltung das mittelalterliche «Todfallrecht» der Klöster in den Nachrang hinter dem Recht der Landesherren auf das «Besthaupt» zu versetzen suchte.¹¹⁷ Meistens konnten die angegriffenen Gerichtsherren ihre älteren Rechte dokumentieren, so dass die Landvogteiverwaltung sie dabei belassen musste. Denn insgesamt hielten sich die Stände Zürich und Bern an den im Vierten Landfrieden garantierten Schutz von Eigentum und Rechten der Klöster und Gerichtsherren sowohl in den Unteren wie auch in den Oberen Freien Ämtern.¹¹⁸ Und weil die mehrörtige eidgenössische Landesregierung der Oberen Freien Ämter unter sich nicht nur in Glaubensfragen, sondern darüber hinaus auch wegen des unterschiedlichen Regierungsstils von Stadtstaaten und Länderorten gespalten war, endeten solche Eingriffe in die untere Gewalt mehrheitlich ohne Erfolg. Es blieb damit alles weitgehend beim Alten – bei den im Mittelalter wurzelnden Vorrechten der grossen Grund- und Gerichtsherren, die einst auch Leibherren waren.

Auf wessen Seite standen die Freiämter Untertanen? Sie beklagten sich offen über Auflagen und Steuern, gleich von wem sie kamen, ob von ihren Niedergerichtsherren oder von der Amtsverwaltung der Landesherren, und sie opponierten gegen amtliche Verfügungen, insbesondere im Getreidehandel: In den unteren Ämtern widersetzten sich Bauern und Getreidehändler der Amtsverwaltung und ihren Anordnungen, als diese 1713 mit einem Reglement in den freien Getreidehandel eingriff; den Schaden erlitt der städtische Getreidemarkt in Bremgarten, der gerade in Zeiten des Getreidemangels ohne Zulieferer blieb.¹¹⁹ Jahrzehnte später gingen auch die Oberen Freien Ämter gegen den freien Handel zwischen den bäuerlichen Produzenten und den Getreidehändlern vor: In der Teuerung der Jahre 1770–72 verhängte die obere Amtsverwaltung auf Initiative Zugs dasselbe Verbot des Getreidekaufs «bei Häusern und Speichern», wie es in den unteren Ämtern galt, und zwang die Bauern, ihr Getreide ohne Zwischenhändler selber auf die Märkte von Luzern oder Zug zu bringen; sogar die Freiämter Brotversorgung wurde reglementiert.¹²⁰ Die Freiämter widersetzten sich den Massnahmen sofort, da

¹¹⁶ SSRQ Aargau II/9, Nr. 116 (1725), Nr. 121 (1729).

¹¹⁷ EA 8, 490, 1778–1780. «Todfall», eine Art Erbschaftssteuer, als fixierter Anteil am Gesamtnachlass; «Besthaupt» das beste Stück oder Haupt beim Grossvieh.

¹¹⁸ Dubler: Untertanenland, S. 19–26.

¹¹⁹ SSRQ Aargau II/9, Nr. 97 (1713).

¹²⁰ SSRQ Aargau II/9, Nr. 60 (1770), Nr. 61 (1772) und Nr. 66 (1773); Dubler: Müller und Mühlen, S. 79–99.

diese nur der Alimentierung der städtischen Getreidemärkte dienten und sich nicht um die Versorgung der einheimischen Bevölkerung kümmerten. Die Amtsuntervögte gingen daher provokativ noch einen Schritt weiter und forderten von der Amtsverwaltung den Bau eines Freiämter Kornhauses und einen eigenen Markt, was Luzern jedoch kompromisslos ablehnte.¹²¹ Mit dem Ende der Teuerung erwachte der bewährte unreglementierte Getreidekauf der Hodler (Getreidehändler) und Müller bei Häusern und Speichern wieder zum Leben und die städtischen Getreidemärkte wurden wieder beliefert. Beim «Umgeld», der Weinumsatzsteuer auf Importweinen, das sowohl die untere wie die obere Amtsverwaltung einführten, wehrten sich die Untertanen aller Ämter umgehend. Die Freiämter wollten diese Steuer nicht, und das war schon 1607 so, als die damalige Landvogteiverwaltung auf das Umgeld verfiel, dieses aber angesichts des vehementen Protests rasch wieder abschaffte.¹²² Obschon die Steuer von Anfang an Widerständen begegnete, blieb sie diesmal und zwar aus guten Gründen, denn trotz Steuerumgehungen trug das Umgeld in den Unteren Freien Ämtern mit rund 10 bis über 20 Prozent beachtlich an die Gesamteinnahmen der Landvogtei bei.¹²³ Aber auch gegen reguläre Steuern klagten unzufriedene Wohler Bürger in den 1770er-Jahren vor der Amtsverwaltung, so über die Erbschaftssteuer, welche die Erben eines verstorbenen Lehenbauern dem Kloster Muri zu entrichten hatten.¹²⁴ Dagegen enthielten sich die Freiämter bei Massnahmen der Amtsverwaltung, die sie nicht unmittelbar berührten, jeder Stellungnahme, so etwa als die Tagsatzung in Baden das Verbot des Liegenschaftenerwerbs durch die «Tote Hand» einführte. Dieses Verbot bewog die Abtei Muri ab 1701 zum Kauf von Herrschaften im Thurgau und in Süddeutschland, was in der Folge das Interesse der Klosterleitung von Muri und dem Freiamt ablenkte und bewirkte, dass die Abtei nach dem Neubau der Klosterkirche 1695 die weitere geplante Erneuerung der Murenser Klosteranlage für über neunzig Jahre einstellte.¹²⁵

¹²¹ SSRQ Aargau II/9, Nr. 66b (1776).

¹²² SSRQ Aargau II/8, Nr. 127.

¹²³ Anteil des Umgelds am Gesamteinkommen (Untere Freie Ämter): 9, 22% (1757/58), 10,46% (1761/62), 22,67% (1765/66), 21,15% (1766/67).

¹²⁴ EA 8, 490, 1778–1780.

¹²⁵ SSRQ Aargau II/8, Nr. 217 (1695); SSRQ Aargau II/9, Nr. 1, Ziff. 4.12 und Nr. 121; Baumer-Müller: Die Muri-Dörfer im Neckar-Gebiet; Meier: Das Kloster Muri, S. 39–43.

Die Oberen Freien Ämter und Merenschwand: Erpressbare Obrigkeiten versus opportunistische Untertanen

Wie ein langer Finger bohrte sich das Amt Meienberg Seite an Seite mit dem luzernischen Amt Merenschwand links und rechts der Reuss tief in die luzernischen und zugerischen Landschaften, mit denen beide über die Landesgrenzen hinweg verbunden waren. Denn trotz Landesgrenzen erhielt sich die Freizügigkeit und die regen grenzüberschreitenden Beziehungen in der Bevölkerung des Reuss- und beim Amt Hitzkirch auch des oberen Seetals. Nachdem die Stadt Luzern das Amt Meienberg an die mehrörtige Landvogtei verloren hatte, baute sie ihre Stellung als Gerichtsherrin im Reusstal umgehend aus, nämlich in Dietwil, Sins und Reussegg, ab 1425 unter der Oberhoheit der eidgenössischen Landesverwaltung. Ihre diversen Ansprüche auf Vorrechte führten von da an zu steten Reibereien mit der Amtsverwaltung in Bremgarten. Ab 1486 setzte auch der Stand Zug als Inhaber des Niedergerechts Rüti (Oberrüti) den Fuss in die Freien Ämter. Die beiden Obrigkeiten stritten bald im Wettbewerb um mehr Einfluss, weshalb sie beide mit Reussübergängen die oberen Ämter an ihre Staaten zu binden suchten – Luzern über die Gisiker Brücke und Zug mit der Fähre beziehungsweise Brücke bei Sins. Mit der Zerteilung der Freien Ämter kam das Amt Meienberg zur Landvogtei der Oberen Freien Ämter und war damit wieder unter einer mehrheitlich katholischen Regierung. Dies änderte aber an der Beziehung der Amtsbewohner zur Landesobrigkeit und zur Amtsverwaltung nichts: Sie blieb kühl und distanziert. Auch die Stadt Luzern änderte ihre Politik nicht, denn nach wie vor suchte sie ihren 1425 verlorenen Vorrang in den Oberen Freien Ämtern zurückzugewinnen und behandelte daher die Bevölkerung im Amt Meienberg und besonders jene in ihren Gerichtsherrschaften Dietwil, Sins und Reussegg bevorzugt, um diese ihrem Regiment geneigt zu machen.

Obschon die beiden Ämter Meienberg und Merenschwand durch eine Staatsgrenze getrennt waren, entwickelten sie ähnliche Überlebensstrategien, um sich als kleine Territorien im grösseren Staatsverband mit einer gewissen Selbstständigkeit zu behaupten. Beide Ämter verschafften sich mit einer besonders guten Beziehung zu Luzern eine Sonderstellung – Meienberg innerhalb der Freien Ämter und Merenschwand innerhalb des luzernischen Staats. Meienberg errang seine Sonderstellung mit dem militärischen «Bannerrecht» im zweiten Kappelerkrieg, als das Amt anders als die unteren Ämter die katholische Sache unterstützte. Obschon die unteren Ämter das verlorene Bannerrecht ab 1611 wieder ausüben durften, klammerte sich das Amt Meienberg bis ans Ende des Ancien Régime an das ehrenvolle Bannermeisteramt und an dessen Privilegien.

Eine besondere Zweckverbindung mit der Stadt Luzern hatte sich in Merenschwand ergeben: Merenschwand war eine Herrschaft der Herren von Hünenberg, bis sich die Leute von Merenschwand 1393/94 mit einem Darlehen aus Luzern von der Leibeigenschaft loskauften und die Herrschaft von den Hünenbergern erwarben. 1394 übergaben die Merenschwander sich selbst und die Herrschaft der Stadt Luzern und traten in das Luzerner Bürgerrecht ein. Das Dorf Merenschwand wurde das Zentrum des gleichnamigen luzernischen Amts, das ausser Merenschwand auch Mühlau und Benzenschwil umfasste. Gemäss dem Herrschaftsvertrag zwischen Luzern und der Amtsgemeinde Merenschwand wählte diese den Vogt frei aus dem Luzerner Patriziat. Der «Vogt von Merenschwand» war kein städtischer Beamter, sondern ein von seinen Amtsangehörigen direkt entlohnter «Verwalter auf eigene Rechnung». Ein einheimischer, von der Amtsgemeinde gewählter Untervogt verwaltete die Vogtei vergleichsweise autonom in der uns bekannten Doppelfunktion als Vertreter des Vogts und der Amtsangehörigen. Der Herrschaftsvertrag sicherte dem Amt Merenschwand innerhalb der Luzerner Vogteiverwaltung eine im damaligen Herrschaftsverständnis singuläre Sonderstellung, die keines der anderen luzernischen Ämter auch nur annähernd erreichte und die Merenschwand dank politisch klugem Navigieren bis 1798 bewahren konnte.¹²⁶

Beide Ämter erwarben ihre Sonderrechte früh, und es gelang ihnen, sich diese entgegen der absolutistischen Tendenzen des Ancien Régime bis 1798 zu bewahren. Doch wie gelang diesen ein solches Kunststück, das kein anderer Landesteil in der Gegend fertig brachte, weder die Landschaft Entlebuch im Staat Luzern, noch die Herrschaft Hünenberg im Staat Zug?¹²⁷ Beginnen wir mit Merenschwand: Die Merenschwander setzten als «Bürger von Luzern» auf gute Beziehungen zur Stadt. Deshalb hielten sie sich durch alle Jahrhunderte von den periodisch aufflammenden Aufständen der luzernischen Untertanen gegen das patrizische Regiment fern. Wieder und wieder liessen sie sich vom Rat die alten Privilegien – die «*pundt- und burgerbrief*» von 1394 – und ihren Sonderstatus bestätigen. Allerdings fand allmählich eine gewisse Einebnung der Sonderstellung statt: Die Merenschwander Privilegien von 1394 waren im Ancien Régime zum Anachronismus geworden und wur-

¹²⁶ Sauerländer: Amt Merenschwand, S.194–196; Dubler: Sonderfall, S. 30–36.

¹²⁷ Wie die Merenschwander erwarben auch die Leute von Hünenberg die Herrschaft und ihre Freiheit und schlossen 1416 ein Burgrecht mit der Stadt Zug, das ihnen vorerst viel Autonomie verschaffte (eigene Vogtwahl, Gericht mit Untervogt und Vierern), aber langfristig in die Abhängigkeit von Zug führte (HLS 6, S. 539). Zur Landschaft Entlebuch siehe Dubler: Adels- und Stadtherrschaft im Emmental, S. 38–55.

den im zentralistisch geführten Staat der Luzerner Patrizier nicht mehr verstanden. Das zeigte sich in den «Merenschwander Unruhen» von 1765: Im Streit um die dortige Untervogtswahl, in die der Luzerner Rat ohne Verständnis für die Situation eingriff, kam es in Merenschwand zu Wirtshausdis-

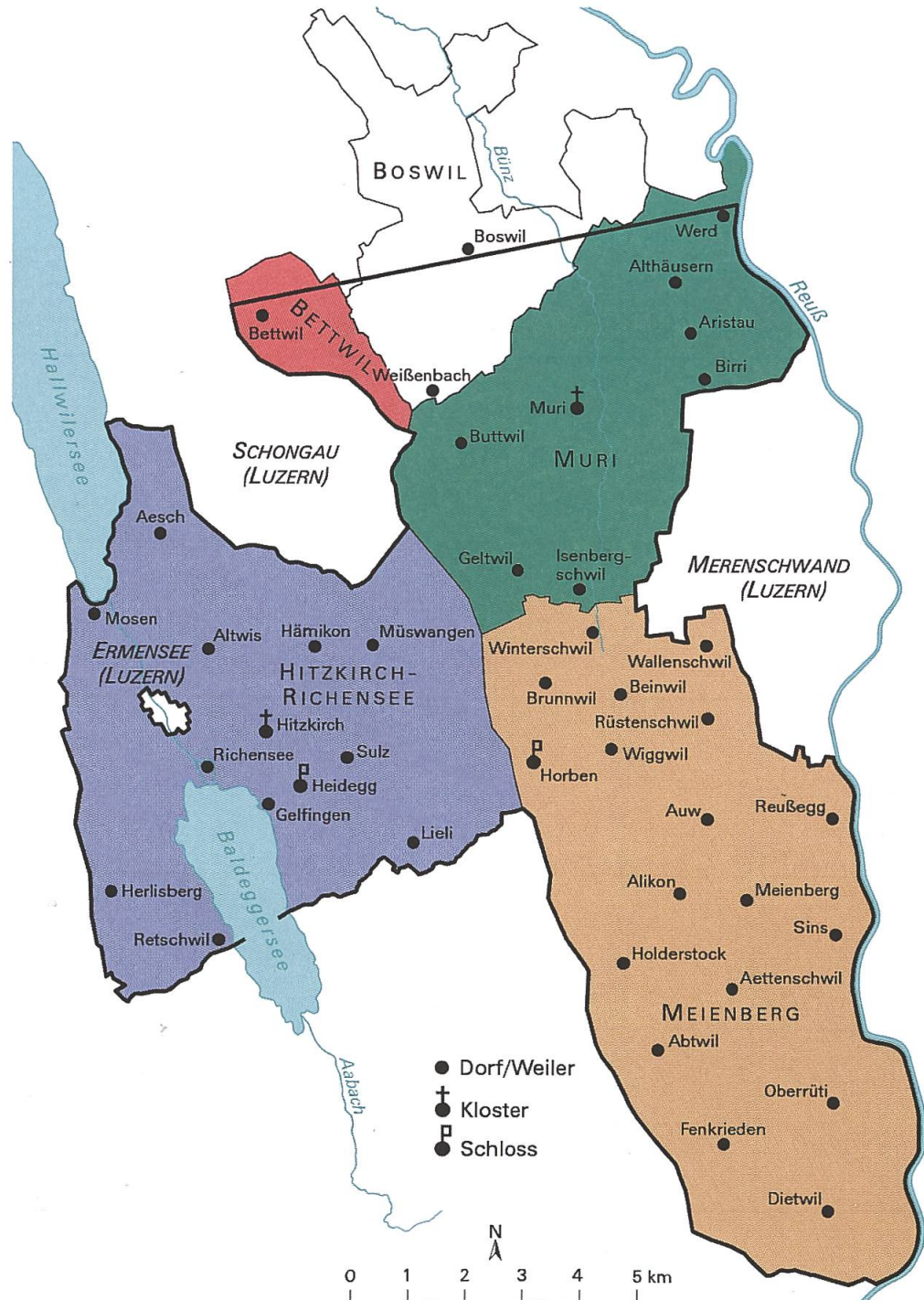


Abb. 11:
Die Landvogtei der Oberen Freien Ämter 1712–1798. Die vier Ämter, ihre Dörfer und Weiler.

kussionen, darunter auch über eine mögliche Appellation des Amts an die Eidgenossen gegen den Luzerner Ratsentscheid. Der Rat reagierte in Panik, da er ein Abspringen des Amts befürchtete. Offensichtlich war der Versuch der Eidgenossen von 1425, der Stadt Luzern nicht nur das Amt Meienberg, sondern auch das Amt Merenschwand wegzunehmen, selbst nach 340 Jahren nicht vergessen. Der Rat warf den Leuten «Meuterei» (Hochverrat) vor und bestrafte über ein Dutzend von ihnen mit Landesverweisung, Amtsarrest oder Verlust der politischen Rechte.¹²⁸ Das Urteil kostete Luzern die Zuneigung der Merenschwander. Am Ende des Ancien Régime war das Verhältnis zwischen Merenschwand und der Luzerner Regierung zwar abgekühlt, aber die Merenschwander Sonderrechte des Herrschaftsvertrags von 1394, obschon inzwischen ein Museumsstück, galten stets noch.

Was das Amt Meienberg betraf, so änderte sich nach 1712 unter der achtörtigen Regierung wenig. Stets noch wie vor 1712 kam es zu Auseinandersetzungen um rechtliche und praktische Fragen der Amtsverwaltung unter den Herren Eidgenossen selbst, und zwar vor allem zwischen der Amtsverwaltung namens der Acht Orte und dem Stand Luzern in eigener Sache. Es ging um Kompetenzüberschreitungen durch Luzern in dessen Niedergerichten, und zwar auf Kosten der übergeordneten Amtsgerichtsbarkeit des Landvogts der Freien Ämter bei Fällen, die vor das Amtsgericht in Meienberg gehört hätten und aber vor den Rat in Luzern kamen, und mit daraus anfallenden Einkünften, die an der Landvogteiverwaltung vorbei nach Luzern flossen. Diese Auseinandersetzungen zogen sich in immer neuen Varianten vom 15. bis ans Ende des 18. Jahrhunderts hin.¹²⁹ In Abständen bemühte man sich um Kompetenzausscheidungen und um die Beilegung dieses Machtstreits, zuletzt 1778 an der Jahrrechnungs-Tagsatzung in Frauenfeld.¹³⁰ Doch was man erreichte, war nicht dauerhaft, da sich der Streit an stets wieder neuen Übergriffen der Luzerner Gerichtsverwaltung entzündete. Am meisten umstritten war das Amt des Landschreibers in Bremgarten: Vor 1712 suchte dieser sein Notariatsmonopol in allen Ämtern durchzusetzen und erntete allseits Widerstand; ab 1712 war sein Tätigkeitsfeld auf die Oberen Freien Ämter beschränkt, wo indessen Luzern, Zug und das Kloster Muri das einträgliche Kanzleigeschäft in ihren Niedergerichten nach wie vor selber betrieben. In ihren Gerichten galten ihre Notariatsordnungen mit festen Schreib-

¹²⁸ SSRQ Aargau II/10, Nr. 339 (1765) mit Kommentar; Sauerländer: Amt Merenschwand.

¹²⁹ SSRQ Aargau II/10, Nr. 14 (1472–1505); Nr. 58 (1551), Nr. 90 (1606–1614); Nr. 123 (1671–91, Bem., 1658–1778), Nr. 200 (1760).

¹³⁰ SSRQ Aargau II/10, Nr. 58 (1551), Nr. 90 (1606, 1614) und Nr. 234 (1778).

und Siegeltarifen, ohne Rücksicht auf das Monopol des Landschreibers.¹³¹ Das Monopol wurde aber auch im übrigen Amt Meienberg abgelehnt: Das Amt beanspruchte die freie Wahl des Notariats, das heisst, das Recht der Amtsbewohner verschreiben zu lassen, wo diese wollten. Zur Wahl standen die nahen Kanzleien der Gerichtsherren Luzern, Zug und Kloster Muri. Im Gerangel um das Monopol des Landschreibers beschwerten sich die Meienberger in immer neuen Querelen über dessen Amtsführung, besonders auch gegen den ihnen bürokratisch aufgezwungenen Weg in die Kanzlei nach Bremgarten. Sie klagten auch über hohe Kanzleitaxen und pressten der Kanzlei mit dem Hinweis auf die ihnen näher gelegenen Schreiber der benachbarten Gerichtsherren Vergünstigungen ab.¹³² Während Luzern und Zug ihr Kanzleirecht im Schutz ihres Regentenstatus weiterhin unangefochten ausübten, kam dagegen das «Schreib- und Siegelrecht» der Abtei Muri im Gericht Beinwil unter Beschuss. Unterstützt von den Landvögten, schränkte das Landvogteiamt das Notariatsrecht der Abtei zunehmend ein. Schliesslich stellte sie Muris Gerichtskompetenzen im Zwing Beinwil überhaupt in Frage.¹³³ Es waren übrigens katholische Landschreiber und Landvögte, welche die Kanzlei- und Gerichtsrechte des Klosters angriffen, während sich die reformierten Stände Zürich und Bern korrekt an den im Vierten Landfrieden garantierten Schutz von Eigentum und Rechten der Klöster und Gerichtsherren in den Freien Ämtern hielten.

Rückblickend regierte und waltete die Stadt Luzern in ihren Freiämter Gerichten Dietwil, Sins und Reussegg fast wie im eigenen Staat. Ohne Rücksicht auf die eidgenössische Oberhoheit straffte sie die Gerichtsverwaltung und richtete sie auf Luzern aus. Wie im eigenen Staat modernisierte und vereinfachte sie altes Herrschaftsrecht. Eine solche Politik liess sich nur im stillen Einverständnis der Bevölkerung durchziehen, die der eidgenössischen Amtsverwaltung abgeneigt und Luzern und den Inneren Orten für die Meienberger Sonderrechte zu Dank verpflichtet war. Dagegen nahm sich die Zuger Regierung und Verwaltung der Reusstaler Herrschaft Rüti vergleichs-

¹³¹ Als Beispiel die Notariatsordnungen der Stadt Zug für Rüti von 1679 (SSRQ Aargau II/10, Nr. 129) und 1707 (Nr. 148). Obrigkeitliche Taxordnungen 1615 und 1736 (SSRQ Aargau II/8, Nr. 138, und Aargau II/9, Nr. 31 [nach 1736]).

¹³² Auseinandersetzungen des Amtes Meienberg mit der Landschreiberei: SSRQ Aargau II/10, Nr. 121 (1665), Nr. 135 (1688), Nr. 140 (1693), Nr. 170a (1732) und Nr. 246 (1788/89).

¹³³ SSRQ Aargau II/10, Nr. 171 (1732), Nr. 233 (1778) und Nr. 239 (1784–1797).

weise ruhig aus. Doch auch Zug modernisierte die Gerichtsverwaltung¹³⁴ und zog Appellationsfälle vor den Rat in Zug, nahm aber die eidgenössische Oberhoheit im Gericht Rüti ohne Opposition als gegeben hin.¹³⁵ Daher kam es nicht zu unangenehmen Konfrontationen mit der Landvogteiverwaltung – allerdings hatte Zug im Amt Meienberg auch keine verlorene Landesherrschaft wiederzugewinnen, wie das eben Luzern vorhatte.

Die Oberfreiämter Niedergerichte brachten weder dem Luzerner noch dem Zuger Staatssäckel viel ein. Aber für beide bedeutete er den erleichterten Zugang zu den getreideproduzierenden Freien Ämtern, welche für die Zentral- und Innerschweiz die zunächst gelegene Kornkammer vor dem Elsass waren: Luzern und Zug benützten ihre Reussübergänge, um Freiämter Getreide auf ihre überregionalen Märkte zu lenken, die notwendig auf diese Zufuhr angewiesen waren; beide lockten die Freiämter Getreidehändler mit Zollreduktionen an Fähren und Brücken.¹³⁶ Im Luzerner Salzhandel spielten die oberen Ämter als umworbene Kunden eine wichtige Rolle: Die Ämter wurden aus der Luzerner Salzfactorie in Mellingen versorgt, aber anders als Bern und Zürich, die in den unteren Ämtern ein staatliches Salzmonopol ausübten, das den privaten Salzhandel ausschloss, umging Luzern ein Monopol. Seine Verkaufsfactorie in Mellingen belieferte die privaten Salzhändler in den Freien Ämtern ohne Bindung an die Factorie; sie konnten ihr Salz auch bei einem anderen eidgenössischen Ort einkaufen, wo immer sie die besten Konditionen erhielten, was die Ämter zu ihren Privilegien rechneten.¹³⁷ Doch weit wichtiger war für Luzern und Zug, dass sie mit ihren Herrschaften den Fuss auf dem anderen, dem linken Reussufer hatten. Denn unverkennbar warteten beide auf die passende Gelegenheit, bei der sie ihre Freiämter Niedergerichtsherrschaften dem eigenen Staat einverleiben und so ihr Staatsgebiet auf Kosten der mehrörtigen Landvogtei der Oberen Freien Ämter erweitern konnten. Sie verfolgten damit ein Ziel, das nicht anders auch die Republik Bern anno 1712 angepeilt hatte – die Erweiterung des eigenen Staats durch stückweisen Verzehr der gemeinsamen Freien Ämter, das ein zur Nutzung überlassenes «Niemandland» war, das vielen und doch keinem wirklich

¹³⁴ Zum Beispiel führte Zug 1748 das fortschrittliche städtische Zuger Erbrecht für Kinder anstelle ihrer verstorbenen Eltern ein, das 1765 auch in den Oberen und 1766 in den Unteren Freien Ämtern eingeführt wurde (SSRQ Aargau II/10, Nr. 178b, 1748).

¹³⁵ Bestätigung der Notariatsordnung: Neue Bussen sollen sich nach dem (Meienberger) Amtsrecht richten (SSRQ Aargau II/10, Nr. 148, 1707).

¹³⁶ SSRQ Aargau II/9, S. LXVIII–LXX; Dubler: Reusstal und Reuss, S. 13 f.; Dubler: Luzerner Wirtschaft, 149–161.

¹³⁷ SSRQ Aargau II/9, Nr. 62b; Wicki: Bevölkerung und Wirtschaft, S. 439–449.

gehörte. Die passende Gelegenheit einer Erweiterung des Territoriums schien sich Luzern und Zug rund neunzig Jahre später tatsächlich zu bieten, und sie nahmen die Gelegenheit dann auch umgehend wahr. Damals geschah aber auch, was das Patrizierregiment im 18. Jahrhundert so sehr gefürchtet hatte – Luzern wurde seines privilegierten Amtes Merenschwand beraubt, das dank seiner Privilegien nie richtig luzernisch, sondern stets ein Sonderfall im Staat geblieben war.

Die Unteren Freien Ämter: Unterschiedliche Regierungskultur der Herren – gleiche Reaktion der Untertanen

Während in den Oberen Freien Ämtern die grosse Zahl der am Regiment beteiligten Orte und mehr noch dem allgemeinen Interesse entgegengesetzte Sonderinteressen einzelner Mitregenten die Amtsverwaltung wenig wirksam und zudem erpressbar machte, so schien sich die Situation in den Unteren Freien Ämtern mit nur drei regierenden Orten zumindest anfänglich einfacher zu gestalten. Im Vierten Landfrieden übernahmen Zürich und Bern die Regentschaft in der Grafschaft Baden und im unteren Teil der Freien Ämter sowie in den Brückenstädtchen Bremgarten und Mellingen kraft Kriegsrecht. Rechte des Standes Glarus wurden vorbehalten; es war jedoch, wie sich rasch zeigte, nur eine Minderheitsbeteiligung: Dem Stand Glarus sollte so viel zukommen, wie dieser zuvor in der siebenörtigen Verwaltung der Freien Ämter innegehabt hatte, nämlich ein Siebtel an den Einkünften und Beamtenstellen.¹³⁸ Das hiess, dass Glarus den Landvogt turnusgemäss alle 14 Jahre für eine zweijährige Amtsperiode stellen durfte, während Landvögte aus Zürich und Bern in den 14 Jahren des Glarner Stillstands die Stelle in ebenfalls zweijährigen Amtsperioden im dreimaligen Turnus («kehr») besetzen konnten, bis wieder ein Glarner zum Zug kam. Auch bei der Besetzung der Landschreiberstelle genossen Zürich und Bern diesen Vorrang: Die Amtsperiode eines Landschreibers wurde auf 16 Jahre festgelegt, nach deren Verfluss der Posten dem nächsten Stand zukam. Zürich und Bern wechselten sich in einer «doppelten Kehr» ab, so dass der Stand Glarus erst nach 4x16 oder 64 Jahren wieder Anspruch auf das Landschreiberamt erheben konnte.¹³⁹

Zur Benachteiligung gehörte ferner, dass die Standesvertreter in Appellationsfällen vor dem Syndikat nach Proportion ihrer Beteiligung an der Herr-

¹³⁸ SSRQ Aargau II/9, Nr. 163, Bem. 2.

¹³⁹ SSRQ Aargau II/9, Nr. 95a und b. Bereits 1781 und 1782 liessen sich die Glarner Vertreter das Anrecht ihres Standes auf das Landschreiberamt im Jahr 1797 bestätigen (SSRQ Aargau II/9, Nr. 182).

schaft abzustimmen hatten; dabei kamen den Ständen Zürich und Bern je sieben Stimmen und dem Stand Glarus zwei Stimmen zu.¹⁴⁰ Wesentlich benachteiligt sah sich Glarus jedoch vor allem beim einträglichen Salzhandel, den Zürich und Bern ab den 1730er-Jahren in der Grafschaft Baden und den Unteren Freien Ämtern, gestützt auf das von ihnen erklärte Salzmonopol, bei gänzlich verbotenen Privathandel auf eigene, separate Rechnung ausübten.¹⁴¹ Die Glarner beider Konfessionen empfanden die ihnen zudiktierte Minderheitsbeteiligung als ungerecht und demütigend.¹⁴² Bei ihrem Bestreben, die Beschränkungen aus dem Weg zu räumen, wurden sie vom Stand Bern unterstützt gegen Zürich, das sich schroff abweisend verhielt. Es begann damit, dass der erste Landschreiber der Unteren Freien Ämter, der Glarner Cosmas Tinner, schon vor Ablauf seiner 16-jährigen Amtszeit deren Verlängerung auf Lebenszeit betrieb und mit der Unterstützung durch die Berner 1730 auch erreichte. Bern fand sich nach Tanners Tod 1733 auch bereit, die Nachfolge seines Sohns im Amt zu unterstützen. Für die Berner war die Amtswahl auf Lebenszeit normal; die Landschreiber in den bernischen Ämtern wurden auf Lebenszeit gewählt und stammten oft über längere Zeit aus denselben Familien.¹⁴³ Schliesslich gab es eine Art «Erblichkeit» der Landschreiberstelle auch in den Freien Ämtern vor 1712 und danach erneut in den oberen Ämtern.¹⁴⁴ Zürich sperrte sich aber gegen diese Entwicklung und setzte den Zürcher Kandidaten und damit die im Landfrieden vorgesehene Regelung des 16-jährigen Amtswechsels durch.¹⁴⁵ Während vier Jahrzehnten betrieb der Stand Glarus vor dem Syndikat die Änderung des Abstimmungsmodus in Appellationsfällen, nämlich Abstimmung «nach Händen» oder Personen und nicht nach Proportion der Herrschaftsbeteiligung. Bern unterstützte dieses Begehren, dem schliesslich 1774 entsprochen wurde, allerdings mit der von Zürich geforderten Beschränkung auf «*pur Judicial-Händlen zwischen Particularen oder Gemeinden, wo es einzig um Sachen zu thun ist*», da jedermann weitere Forderungen der Glarner befürchtete, besonders auf höhere Einkünfte aus den gemeinen Herrschaften.¹⁴⁶

¹⁴⁰ SSRQ Aargau II/9, Nr. 95a, Ziff. 5.

¹⁴¹ SSRQ Aargau II/9, Nr. 136 (1736), Einleitung.

¹⁴² Argumentation des Standes Glarus siehe SSRQ Aargau II/9, Nr. 163a (1769).

¹⁴³ Bartolome/Hagnauer: Abschöpfung, S. 159; Baumann: Bernische Herrschaft, S. 113–124 (Landschreiber S. 116 f.); Dubler: Region Thun-Oberhofen, S. 85–87.

¹⁴⁴ Die Landschreiberei der Freien Ämter als Reservat der Zuger Familie Zurlauben (SSRQ Aargau II/8, Nr. 147, Bemerkungen; SSRQ Aargau II/9, Anhang).

¹⁴⁵ SSRQ Aargau II/9, Nr. 124, Einleitung und Bemerkungen.

¹⁴⁶ SSRQ Aargau II/9, Nr. 163b (1774).

Besonders schmerzte die Glarner ihre Benachteiligung im Salzhandel: Ab 1735 verlangten sie ihren Anteil an der Salzversorgung der Grafschaft und der Unteren Freien Ämter, und in den 1770er-Jahren kamen auch Forderungen für die Versorgung der oberen Ämter auf, wo der Salzhandel ohne Monopol bei Luzern lag. Es war ein zähes Ringen um das «Besatzungsrecht» und dessen Form, ob während der zweijährigen Amtszeit der Glarner Landvögte oder aber als jährlicher Anteil am erzielten Gewinn.¹⁴⁷ In dieser Zeit waren zwei Glarner zur Salzversorgung zugelassen: 1757–59 Georg Zopfi in der Grafschaft Baden und den Unteren Freien Ämtern und 1771–72 David Marti in den Oberen und Unteren Freien Ämtern, und bei beiden häuften sich Klagen der Bevölkerung über schlechtes Salz zu überhöhten Preisen.¹⁴⁸ Missbräuche waren im Fall der Glarner Salzversorgung befürchtet worden, denn in Zürich und Bern war die unterschiedliche Glarner Regierungskultur bekannt, nicht zuletzt bei Beamtenwahlen. Die Landsgemeinde überliess nämlich lukrative Verwaltungsämter jeweils dem Meistbietenden, was den Gewählten zwang, seine Einkünfte während seiner Amtsjahre möglichst zu steigern, um seine Unkosten zu decken.¹⁴⁹ In der Periode von 1712 bis 1798 fallen Glarner Landvögte auch als einzige negativ auf: Gegen vier der sechs Glarner liefen zu Ende ihrer Amtszeit Verfahren wegen Unregelmässigkeiten und sogar wegen Amtsmissbrauchs: Balthasar Freuler (1715–1717) wurde zur Verantwortung gezogen, weil er bei den Ausgaben seiner Amtsrechnung neue Posten verrechnete. Unter Freuler und dessen Nachfolger Johann Heinrich Marti (1729–1731) fanden – mit Unterstützung durch den Glarner Land-schreiber Cosmas Tinner (1713–1733) – Angriffe auf die Grund- und Gerichtsherren statt wohl mit dem Ziel, sich aus den Bussengeldern der allfällig Schuldigen bezahlt zu machen.¹⁵⁰ Landvogt Paravicin Blumer (1743–1745) liess sich offiziell nichts zu Schulden kommen, und auch gegen Balthasar Joseph Hauser (1757–1761) persönlich kamen keine Klagen auf; an den Verfehlungen des gleichzeitigen Glarner Salzpächters Zopfi hatte er offenbar keinen Anteil.¹⁵¹ Ein Vergleich der durchschnittlichen Busseneingänge in den Unteren Freien Ämtern für die Jahre 1714–1764 bringt es aber an den Tag – unter den vier Glarner Landvögten überwogen Bussen um mehr als 50 Prozent jene der elf Berner Landvögte; allerdings lagen die durchschnittlichen

¹⁴⁷ Untere Freie Ämter: SSRQ Aargau II/9, Nr. 136 (1741), Nr. 148 (1758), Nr. 150 (1762), Nr. 169 (1772); Obere Freie Ämter: Nr. 62 (1773).

¹⁴⁸ SSRQ Aargau II/9, Nr. 148 (1758) und Nr. 169 (1772).

¹⁴⁹ Stauffacher: Herrschaft und Landsgemeinde.

¹⁵⁰ SSRQ Aargau II/9, Nr. 100 (1715) und Nr. 125 (1730/31).

¹⁵¹ Das «*Admodiations-Traktat*» von 1758 (SSRQ Aargau II/9, Nr. 148 und Nr. 150).

Busseneinnahmen der Zürcher Landvögte nicht viel unter jenen der Glarner.¹⁵² Landvogt David Marti (1771/72) liess als einziger jedes Mass vermessen: Die prozessuale Zeugenbefragung in Bremgarten förderte 1772 schändliche Gelderpressungen, teils mit Beihilfe von einheimischen Unterbeamten zu



Abb. 12:
Die Landvogtei der Unteren Freien Ämter 1712–1798. Die neun Ämter, ihre Dörfer und Weiler.

Tage. Marti wurde darauf sofort im Amt suspendiert und von einem Statthalter abgelöst. Im Januar 1773 wurde er in Bremgarten von einem ad hoc gebildeten Gericht der drei Orte zur Ersetzung der abgepressten Summen verur-

¹⁵² Durchschnittliche Busseneingänge 1714–1764: Glarner Landvögte 1583 Pfund, Zürcher 1426 Pfund, Berner 1027 Pfund (Strebel: Verwaltung, S. 125).

teilt, schwer gebüsst und für künftig amtsunfähig erklärt.¹⁵³ Im selben Jahr schaffte die Tagsatzungs-Versammlung andere bis dahin tolerierte Praktiken der Landvögte, sich an Bussgeldern zu bereichern, per Gesetz aus dem Weg.¹⁵⁴ Auch der letzte Glarner Landvogt, Joachim Legler (1785–1787), musste am Ende seiner Amtszeit ein Verfahren wegen Amtsmissbrauchs über sich ergehen lassen; auch da ging es um Gelderpressung.¹⁵⁵ Diese Fälle betrafen nur die Landvogteiverwaltung der Unteren Freien Ämter. Die Verfehlungen wurden von Bern und Zürich verfolgt und hart bestraft im Wissen darum, dass sie sich als Reformierte im katholischen Land den Ruf einer korrupten, geldgierigen Landesobrigkeit nicht leisten konnten. Dagegen blieb es in den Oberen Freien Ämtern um die Glarner Landvögte bis erneut auf Landvogt David Marti merkwürdig ruhig. Als Marti die Freiämter Salzhändler zum Kauf seines teuren minderwertigen Salzes zu zwingen suchte, traf er auf den geschlossenen Widerstand der Bevölkerung.¹⁵⁶ Die regierenden Orte tolerierten die Selbsthilfe der Freiämter, verzichteten aber auf ein Verfahren gegen Marti, der seine Amtszeit zu Ende führte.

Nur bedingt erwachsen die Anstände mit den Glarnern aus ihrer Ungleichbehandlung im unteren Freiamt und ebenso in der Grafschaft. Ein Stück weit mochte die Rivalität zwischen Zürich und dem mächtigen Bern die Schwierigkeiten verschlimmert haben. Doch weit mehr war es die grundsätzliche Unvereinbarkeit der Verwaltungs- und Regierungskultur von Städte- und Ländernorten: Ämterkauf, Erblichkeit bei Ämtern und Ämterkumulation waren mit dem Regierungsverständnis der Städte nicht zu vereinen. In den Oberen Freien Ämtern dagegen, wo die Ländernorte dominierten, kam all dies ganz offen vor und wurde, da der Stand Luzern im Korsett der Zweckgemeinschaft mit den Ländern steckte, nicht geahndet.

Während die Verfehlungen der Glarner Landvögte in den beiden Vogteiverwaltungen somit klar ungleich gewichtet wurden, reagierte die Bevölkerung beider Landvogteien ähnlich, nämlich mit sofortigen schriftlichen

¹⁵³ SSRQ Aargau II/9, Nr. 172 (1772). Adlerwirt und Major David Marti, Angehöriger eines Häuptergeschlechts von Evangelisch-Glarus, zahlte für seine Wahl als Landvogt in den Freien Ämtern über 2500 Gulden an «Landvogteiaufgaben», die zu 1/3 den Landleuten und zu 2/3 dem evangelischen Landsäckel zuflossen, eine sehr hohe Summe bei relativ bescheidenen Einkünften (Bartel und Jenni: Glarner Geschichte 2, S. 1220 f. und S. 1329). Zu Martis steiler Politkarriere siehe Stauffacher: Herrschaft und Landsgemeinde, S. 80–84 und Anm. 118.

¹⁵⁴ Teilhabe an Bussgeldern unter dem Titel von «Ehr und Wehr» (SSRQ Aargau II/9, Nr. 173, 1772).

¹⁵⁵ SSRQ Aargau II/9, Nr. 193 (1787) und Nr. 195 (1788). Strebels: Verwaltung, S. 122, schiebt Leglers Verfehlungen fälschlich einem (namenlosen) Berner zu.

¹⁵⁶ SSRQ Aargau II/9, Nr. 62 (1773).

und mündlichen Beschwerden vor der Jahrrechnungs-Tagsatzung in Baden oder Frauenfeld und – so etwa beim aufgezwungenen Salzkauf – mit deutlich artikuliertem Widerstand gegen jegliche Monopolansprüche, von welcher Seite diese auch immer kamen.

Die Freiämter – eigenständige Untertanen zwischen «oberer» und «unterer» Gewalt

Unterm Strich also gestaltete sich die gemeineidgenössische Regierungstätigkeit in den Unteren Freien Ämtern mit nur drei regierenden Orten nicht einfacher als jene mit acht Orten in den Oberen Freien Ämtern. Wie aber kam die Freiämter Bevölkerung mit diesen Bedingungen zurecht? Halten wir noch einmal fest: Die Untertanen der Gemeinen Herrschaft Freie Ämter unterstanden einer oberen Gewalt mehrerer eidgenössischer Landesherren – deren drei in den Unteren und acht in den Oberen Freien Ämtern. Da in beiden Landvogteien Amtssitze fehlten, waren die Landesregierungen nicht «sichtbar» und im Land nicht präsent. Ihre beiden Exponenten, die nichtresidierenden Landvögte, waren mit ihrer Amtsbevölkerung nur wenig verbunden: Während ihrer zweijährigen Amtszeit zeigten sie sich ihr an den Huldigungen jeweils zu Beginn, danach nur noch an den Gerichtssitzungen in den Ämtern, wo sie auf «Dienstreise» zu Pferd erschienen. Kontakte zwischen dem alle zwei Jahre wechselnden Landvogt und den Untertanen beschränkten sich damit auf den Huldigungseid und auf die Gerichtstermine bei Delikten. Präsent zwar, deswegen aber kaum beliebter, waren die beiden Landschreiber in ihren Kanzleien, der katholische in der Wälismühle ausserhalb der Stadt Bremgarten und der reformierte im Haus zum Strauss am Bogen in der Stadt.

Näher an den Freiämter Untertanen und ihrem Alltag waren die im Land sitzenden Grund- und Gerichtsherren. Durch vielfältige Kontakte waren sie ähnlich mit der Bevölkerung verbunden wie die im Land residierenden bernischen Landvögte. Kirchen und Klöster führten die Tradition der Armenspeisung an den Pforten fort, eine Tradition, der auch der bernische Oberamtman im säkularisierten Kloster Königsfelden oblag. Die Klöster waren wichtige Auftraggeber der Einheimischen: Am Bau und Unterhalt der Gebäulichkeiten und bei deren Ausstattung wurden Handwerker aus der Region beschäftigt, und in den Eigenbetrieben arbeiteten zahlreich Knechte und Mägde aus den umliegenden Dörfern. Klöster fungierten als kulante Kreditinstitute: Sie kannten die Lehenleute, denen sie Darlehen gewährten; die Darlehen la-

gen zumeist auch gesichert als Gülden auf Lehengut.¹⁵⁷ Die vielfältigen Kontakte zwischen den als «einheimisch» empfundenen Herren und ihren Untertanen schufen eine gewisse Vertrautheit, die in der Beziehung zu den eidgenössischen Herren praktisch fehlte. Die umfangreiche Edition der Freiämter Rechtsquellen förderte gerade einmal ein Beispiel eines beliebten Landvogts zu Tage: In seiner Amtszeit von 1783 bis 1785 hatte der Berner Gabriel Stettler, Grossrat und Stiftsschaffner von Zofingen, mit seiner in beiden Landvogteien erlassenen «Armenverordnung» viel Zustimmung geerntet; er hatte die Anliegen der dortigen Bevölkerung verstanden und war auf sie eingegangen.¹⁵⁸ Indessen waren keine Beamten in der Bevölkerung so sehr verwurzelt wie die einheimischen – die Amtsuntervögte der eidgenössischen Verwaltung, die Ammänner der Grundherren und die Weibel und Läufer der Amtsverwaltung. Besonders die aus der bäuerlichen Oberschicht stammenden Amtsuntervögte waren in der Bevölkerung wohlbekannt und angesehen, und sie vermittelten den Kontakt zu den Landvögten und zur Amtsverwaltung.

Die Freiämter Untertanen waren ihren Obrigkeiten mit unterschiedlichen Eiden verpflichtet – jeder majorene Untertan mit dem Huldigungs- respektive Untertaneneid, die einheimischen Amtsträger, ob als Gerichtsbesitzer oder Untervögte, mit dem Amtseid und die Lehenbauern mit dem Leheneid – je nach Stellung des Eidleistenden also mit einem speziellen Treueid. Der Eid verpflichtete Untertanen überall zur Loyalität gegenüber der Herrschaft. In den Freien Ämtern war die Loyalität immer zweigeteilt und oft sogar mehrfach geteilt gegenüber unterschiedlichen Herren, deren Interessen oft weit auseinander lagen. Insgesamt stand den Freiämtern der im Land sitzende Grund- und Gerichtsherr näher als die wenig präsente eidgenössische Obrigkeit und Verwaltung. Im Gegensatz zu den obrigkeitstreuen bernischen Untertanen des Ober- und Unteraargaus jedenfalls betrachtete der Freiämter weder den ständig wechselnden Landvogt und noch viel weniger die Kanzleiverwaltung in Bremgarten als gottgesandte, sondern eher als eine dem Land aufgezwungene Obrigkeit. Aber sonderlich beliebt waren auch die im Land sitzenden «reichen» Grund- und Gerichtsherren nicht, insbesondere nicht bei der landbesitzenden Bauernschaft und den Betreibern von Konzessionsbetrieben wie Tavernen, Mühlen und Schmieden, auf welchen die Feudalabgaben lasteten. Nicht selten haben gerade die gutsituierten Dorfbewohner Lehenzinse und Abgaben böswillig hinterhalten, steuerpflichtige Güterteilun-

¹⁵⁷ Dubler: Klosterherrschaft Hermetschwil, S. 155–170, S. 190–198; Baumann: Bernische Herrschaft.

¹⁵⁸ SSRQ Aargau II/9, Nr. 184 (Bettlermandat vom 1. 12. 1783, Ziff. 8).

gen und -verkäufe verheimlicht, um Handänderungssteuern zu umgehen, sowie bei Erbschaftssteuern betrogen. Und nicht selten suchten diese Zeitgenossen mit ihren Klagen obere und niedere Obrigkeiten gegeneinander auszuspielen.¹⁵⁹

Der geteilten, wenn nicht sogar fehlenden Obrigkeitstreue entsprach die selbstbewusste Eigenständigkeit der Freiämter Bauernschaft, die seit dem 16. Jahrhundert um ihre militärstrategisch wichtige Lage für katholische und reformierte Orte wusste und sich getraute, diese Situation auszunützen, wie dies vor allem im Bauernkrieg von 1653 geschah. Auch als die Freien Ämter 1712 die strategische Schlüsselposition verloren hatten, blieb den Freiämtern das gewisse Selbstbewusstsein erhalten. Nach wie vor vertraten die Amtsuntervögte die Interessen ihrer Amtsbevölkerung, von der sie ja auch gewählt werden wollten, mit Engagement in Beschwerdeschriften und persönlich vor den Gesandten der Jahrrechnungs-Tagsatzung in Baden oder Frauenfeld. Zwischen 1760 und 1790 sind allein aus den unteren Ämtern über ein Dutzend Beschwerden der Untervögte an die Obrigkeit überliefert. Einige Schriften wurden der Jahrrechnung gemeinsam von allen Untervögten der Landvogtei übergeben, andere gingen aus einzelnen Ämtern ein; besonders häufig wurden Untervögte der nördlichen Ämter von Wohlen bis Wohlenschwil tätig.¹⁶⁰ Darin unterschieden sich die Freiämter von den einheimischen Amtleuten bernischer Landvogteien, die auf Vorschlag des Landvogts durch Schultheiss und Rat in Bern in ihre Ämter eingesetzt wurden und sich daher eher mit der Herrschaft als mit der Bevölkerung solidarisierten.¹⁶¹ Das selbstbewusste Auftreten der Freiämter Untervögte, die sich bei Missständen für ihre Amtsbevölkerung einsetzten, ist typisch für ein vergleichsweise locker regiertes Land, in welchem man sich auf juristisch vorgegebenen Wegen für die Durchsetzung von berechtigten Anliegen wehren konnte.

Sonst unterschied sich die Freiämter Bevölkerung des 18. Jahrhunderts nicht von jener anderer Landregionen, auch nicht in ihrem Sozialgefüge: Der kleinen Schicht an wohlhabenden Bauern, Müllern, Wirten und Schmieden, aus denen die Amtsuntervögte, die Ammänner und Weibel hervorgingen, standen die viel zahlreicheren minderbemittelten Handwerker, Tagelöhner und Heimarbeiter gegenüber. Dabei nahm der Anteil der selbstständigen Bauern

¹⁵⁹ Dubler/Siegrist: Wohlen, S. 406–408; Dubler: Hermetschwil, S. 137–154.

¹⁶⁰ Beispiele von Beschwerdeschriften der Oberen Freien Ämter: SSRQ Aargau II/9, Nr. 62 (monopolisierter Salzhandel, 1773), Nr. 63 (Ausbeuterische Münzpolitik der Länderorte, 1773) und Nr. 65 (Widerstand gegen geplante Reorganisation des Militärwesens, 1773).

¹⁶¹ Baumann: Bernische Herrschaft, S. 118 f.; Dubler: Freiweibel, S. 71–94.

mit der wachsenden Bevölkerung ab, während jener an Leuten mit wenig Land, die meist im Mischerwerb als landwirtschaftliche Tagelöhner, Handwerker und Heimarbeiter ihr Auskommen fanden, zunahm, wie das Beispiel von Wohlen zeigt, wo selbstständige Bauern noch im 17. Jahrhundert um die 20 Prozent, im 18. Jahrhundert aber nur noch 13 Prozent an der Gesamtbevölkerung ausmachten. Der wachsende Anteil von Leuten, die auf einen Zusatzverdienst angewiesen waren, erklärt die rasche Ausbreitung der Strohflechtelei in den unteren Ämtern beziehungsweise des Wohler Strohhutverlags im Lauf des 18. Jahrhunderts.¹⁶² Auch die nichtbäuerliche arme Bevölkerung des Oberfreiamts war auf den Zusatzverdienst angewiesen, den sie mit dem Spinnen von Seide für Zentralschweizer Verlagshäuser gewann.¹⁶³

Obschon also die Freiamter ihren Landes- und Gerichtsherren mit Eid zu Gehorsam und Treue verpflichtet waren, galt Obrigkeitstreue in den Freien Ämtern vergleichsweise wenig. Verbreitet war vielmehr die Abneigung gegen jede Art von Herrschaft, ob «obere» oder «niedere». Es war die gemeineidgenössische Herrschaft, die ihren Teil zur Formung des «renitenten, obrigkeitsfernen Freiamters» beigetragen hat. Dieser fühlte sich, umgeben von den unter sich rivalisierenden Landesherren, in seiner Lage «zwischen den Fronten» sicher. Ganz anders hatte Bern seine Unter- und Obergeraargauer Untertanen mit einem straffen landesherrlichen Regiment zu untertänigem Verhalten und zur Obrigkeitstreue erzogen. Dem straffen Regiment entsprang dort aber gleichzeitig die geordnete Rechtsstaatlichkeit, die wirtschaftliche Stabilität und die «*landesväterliche*» Sorge um das Wohl der Untertanen, so dass sich diese in Dankbarkeit an das Regime gebunden fühlten. Zu einer solchermassen entschlossenen und souveränen Herrschaft über die untertänige Landschaft war das vielörtige Regiment in den Freien Ämtern nicht fähig. Und die Konsequenz war, dass es der Freiamter Bevölkerung an Staatstreue und an Staatsverbundenheit ganz allgemein fehlte, was ihr schliesslich die Eingliederung in den Kanton Aargau für Jahrzehnte enorm erschweren sollte.

¹⁶² Dubler/Siegrist: Wohlen, S. 390–418; Dubler: Hermetschwil, S. 223–227. Für das 17. Jh. sieht Siegrist in der respektablen Menge an teuren Feuerwaffen und militarisierten Reitpferden, die jeder Wehrpflichtige selber anschaffte, einen Massstab für die relative Wohlhabenheit der Region (Wohlen, S. 160–164).

¹⁶³ SSRQ Aargau II/9, S. LXVIII–LXX; Dubler: Reusstal und Reuss, S. 13 f.; Dubler: Luzerner Wirtschaft, 149–161.

Der Vierte Landfrieden wirkte sich ambivalent aus: Während er wegen der Territorialansprüche der Sieger bei den betroffenen katholischen Orten anhaltenden Groll weckte, der nicht zur Beruhigung des konfessionellen und politischen Klimas beitrug, brachte er den paritätischen Gemeinen Herrschaften Thurgau und Rheintal und den Reformierten in der Grafschaft Baden den ersehnten Religionsfrieden. Er wurde zum Segen für die unteren Freien Ämter, sowohl in politischer wie auch in wirtschaftlicher Hinsicht. Er wirkte sich dagegen eher negativ auf die politische und wirtschaftliche Entwicklung der oberen Freien Ämter aus, die vermehrt unter den Einfluss der Inneren Orte kamen.

Der Vierte Landfrieden – ein Segen für die unteren Ämter, Privilegien für die oberen

Der Vierte Landfrieden befreite die Freien Ämter und die Grafschaft Baden nach beinahe zweihundert Jahren von der Last, den katholischen und reformierten Herren als Kriegsfeld dienen zu müssen, denn mit dem Ausscheiden der katholischen Orte aus der dortigen Verwaltung hörten die periodischen Truppenaufmärsche auf. Es entfielen die Blockaden, mit denen die Fünf Orte den Verkehr zwischen den Reformierten zu behindern trachteten. Nun war die direkte Verbindung zwischen Bern und Zürich gesichert und der Umweg von Lenzburg nordwärts über die Reussfähre bei Windisch nach Baden und Zürich nicht mehr nötig. Dennoch dauerte es volle sechzig Jahre, bis sich Bern auf Betreiben von Zürich zur Fortführung seiner Aargauer Chaussee durch den nördlichen Zipfel der Unteren Freien Ämter entschloss: Die Aargauer Chaussee führte ab 1778 als kürzere Strassenverbindung vom bernischen Othmarsingen über Wohlenschwil nach Mellingen und über die Mellinger Reussbrücke nach Baden und Zürich, Verläufe, wie sie die Verkehrslinien des 19. und 20. Jahrhunderts – Eisenbahn und Autobahn – im grossen Ganzen übernahmen.¹⁶⁴ Der untere Aargau war also, wie dies Zürich und Bern im Vierten Landfrieden garantierten, wieder zum Durchgangsland geworden mit freiem Warentransit und freiem Durchgang für Jedermann.

Ziele und Absichten verfolgten auch die Regenten der oberen Ämter. Der Verlust der Grafschaft und der unteren Ämter war für alle katholischen

¹⁶⁴ SSRQ Aargau II/9, Nr. 178. Dubler: Reusstal und Reuss, S. 14 f.

Ämter, was in ihrer Strategie viel wog, die direkte Einflussnahme auf ein «Vorland», das ihnen namentlich versorgungspolitische Zugriffe über ihr Staatsgebiet hinaus erlaubte: Das Kornland oberes Freiamt blieb der wichtigste und nächste Zulieferer der überregionalen Getreidemärkte in Luzern und Zug und über diese auch Versorger der Innern Orte. Für Luzern spielten die oberen Ämter zudem im Salzhandel, der die Ämter aus der Salzfaktorei in Mellingen belieferte, eine wichtige Rolle. Bern und Zürich hielten sich in der Verwaltung der Oberen Freien Ämter vor allem gegenüber den ihnen wenig zugetanen Länderorten zurück, insbesondere auch mit Vorschlägen zur Modernisierung, und überliessen diesen das Ringen um die neue Verwaltung. Aus diesem Grund blieb der Verwaltungs- und Regierungsstil der Oberen Freien Ämter vorerst den Traditionen der Amtsverwaltung vor 1712 verhaftet. Nach 1712 intensivierten aber Luzern und Zug im Wettstreit untereinander und gegenüber den Länderorten ihre Bemühungen, ihren Einfluss in ihren Freiamter Niedergerichten zu erweitern und zu festigen, um bei Gelegenheit – beide als direkte Anrainerstaaten – ihre Niedergerichte oder auch weiteres gemeineidgenössisches Territorium ihrem Staatsterritorium anzugliedern.

Dies ist denn auch das gemeinsame Merkmal beider Landvogteiregierungen, der oberen und der unteren, dass Städteorte in der gemeinen Herrschaftsverwaltung wesentliche Vorrechte und Einkünfte für sich vorwegnahmen, an denen die Länderorte – Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und teils auch der halb städtisch, halb ländliche Stand Zug – nicht partizipierten, auch wenn sie, wie in der oberen Landvogtei, numerisch dominierten. In Fragen einer effizienten, gewinnbringenden Territorialverwaltung stimmten die Städteorte Zürich, Bern und Luzern weitgehend überein; das Glaubensbekenntnis spielte dabei keinerlei Rolle. Von der städtischen unterschied sich die Verwaltungs- und Regierungskultur der Länderorte in vielerlei Hinsicht. Länderorte standen Neuerungen abwartend, oft ablehnend gegenüber, lieber hielten sie am Hergebrachten fest. Insbesondere Schwyz und Zug blockierten nach 1712 die Organisation der oberen Landvogteiverwaltung, weil sie die Bedingungen des Vierten Landfriedens nicht akzeptieren wollten.

Charakteristisch für die Länderorte war, dass sie alles daran setzten, die ihnen aus Tradition zustehenden Privilegien zu bewahren. Darin stimmten die Ämter Meienberg und Merenschwand mit den Länderorten überein: Beide Ämter scheuten auch nach 1712 keine Anstrengung, ihren jahrhundertalten Sonderstatus im Kontext ihrer Staaten aufrecht zu erhalten, was ihnen

dank ihrer Randlage im Staat zumindest nach dem Buchstaben der Bestätigungsdokumente auch gelang. Beide Ämter stimmten in ihrer Verbundenheit mit den «Landleuten», mit der luzernischen oder innerörtischen Landbevölkerung überein, wobei beide Ämter aber auch deutliche Vorbehalte machten, wenn es nicht nach ihrem Konzept ging: Meienberger und Merenschwander nahmen nicht an den Aufständen gegen ihre Obrigkeiten teil.

Im Kanton Aargau – die unteren Gemeinden im Aufwind, die oberen im Schock

Am 19. März 1798 wurden die Unteren und am 28. März die Oberen Freien Ämter aus ihrer Untertanenpflicht entlassen.¹⁶⁵ Die Nachbarn Luzern und Zug warfen begehrlische Blicke auf das politische Niemandsland, und in gleicher Absicht interessierte sich Zürich für das Kelleramt, während die Freiämter selber bezüglich des künftigen Schicksals ihrer Heimat, nicht ganz unerwartet, zweigeteilt waren.¹⁶⁶ Nur eines war den Beteiligten offenbar klar: Sie waren nicht an eine effiziente, organisierte und durchsetzungsfähige Regierung gewöhnt, und niemand wünschte sich eine solche, am wenigsten die oberen Ämter. Das war der Grund, weshalb diese nicht den für seine zentralistische Regierung bekannten Stand Luzern, sondern den unbedeutenden, halb Städte-, halb Länderort Zug favorisierten; nur das Amt Hitzkirch wünschte den Anschluss an Luzern, den übrigens der Abt von Muri für die oberen Ämtern gerne gesehen hätte. Im Helvetischen Einheitsstaat fassten die französischen Machthaber 1798 jedoch die Freien Ämter mit der Grafschaft Baden und dem Kelleramt zum Kanton Baden zusammen, während das Amt Merenschwand im helvetischen Kanton Luzern Bestandteil des Distrikts Hochdorf wurde und sowohl seinen Sonderstatus als auch die Eigenständigkeit als Amt verlor. Keines der Ämter fand sich mit der diktierten Zuteilung ab. Daher befragten die einzelnen Amtsgemeinden ihr Stimmvolk, wem man sich anschliessen sollte. Die oberen Ämter von Hermetschwil bis Meienberg entschieden sich für den Anschluss an den Kanton Zug. Dasselbe wünschte sich auch das zürcherische Kelleramt, das nicht zu Zürich wollte, und das luzernische Amt Merenschwand, das nicht zu Luzern wollte.¹⁶⁷ In den unteren Ämtern wünschte sich das protoindustrialisierte Dorf Wohlen den Anschluss an den helvetischen Kanton Aargau. Sarmenstorf richtete sei-

¹⁶⁵ SSRQ Aargau II/9, Nr. 211 und Nr. 92 (1798).

¹⁶⁶ Zur schwierigen Übergangszeit vom Untertanenland zum Kanton Aargau siehe Revolution im Aargau.

¹⁶⁷ Holstein: Das Freiamt 1803–1830, S. 15–17.

nen Blick auf den Landerort Schwyz¹⁶⁸ und Hagglingen auf Zug. Die zweite helvetische Verfassung vom Mai 1802 sah dann wirklich vor, dass Zug das obere Freiamt bis und mit Hermetschwil und Luzern das Amt Hitzkirch erhalten sollte. Erneut kam es anders: Bonapartes Mediationsakte von 1803 legte den Kanton Baden samt dem Freiamt mit dem osterreichischen Fricktal und dem helvetischen Kanton Aargau zum heutigen Kanton Aargau zusammen. Merenschwand wurde zur Arrondierung des neuen Kantons dem Aargau zugeteilt, das stets nach Luzern orientierte Amt Hitzkirch aber definitiv dem Kanton Luzern; mit dem Wechsel zu Luzern schied dieses Amt sang- und klanglos aus dem beinahe 400-jahrigem Verband mit den Freien amtern aus. Das Freiamt wurde in die zwei Bezirke Muri und Bremgarten unterteilt, was in etwa der Zweiteilung von 1712 in obere und untere amter entspricht. Mit dem Stadtchen Bremgarten kamen auch dessen fruhere stadtische Herrschaften zum Aargau, was dem Bezirk Bremgarten die Gemeinden am rechten Reussufer eintrug.¹⁶⁹

Nur das Bevolkerungszentrum Wohlen schien uber die von Frankreich diktierte Zuteilung zum Kanton Aargau erfreut: Hier erwarteten die Strohgeflechthandler und -verleger eben das, was die franzosische Revolution auch versprach – die fur ihre Geschaftstatigkeit dringend benotigte Handels- und Gewerbefreiheit. Die Ausrichtung auf den einen oder anderen Anschlusspartner war somit wesentlich auch wirtschaftlich bedingt: Die oberen amter waren auf die Getreidemarkte von Luzern und Zug ausgerichtet, und ihre Bevolkerung spann Seide in Heimarbeit fur Zentralschweizer Verleger. Die unteren amter dagegen bevorzugten den Zurcher Getreidemarkt, und ihre protoindustrielle Strohflechtereier hatte den grenzuberschreitenden Geschaftsverkehr in Richtung Frankreich und Deutschland im Auge. Wahrend es im ehemals bernischen Unteraargau 1803 und erneut 1814 viele, auch prominente Stimmen gab, die sich fur den Anschluss an Bern und nicht fur einen eigenen Kanton aussprachen,¹⁷⁰ war fur die 1798 endlich «frei» gewordene Freiamter Bevolkerung eine Ruckkehr unter das fruhere Regiment der Drei oder Acht Orte ganz undenkbar. Dabei spielte die Religionszugehorigkeit sicher auch mit, aber nicht allein: Der Anschluss der unteren amter an das reformierte Zurich wurde nie erwogen, doch zeigten die Wohler keine Be-

¹⁶⁸ In Sarmenstorf war das Kloster Einsiedeln ab 1310 Kollator der Pfarrkirche, was die Stellungnahme fur Schwyz erklart; die Kollatur ging erst 1858 an die Gemeinde Sarmenstorf uber.

¹⁶⁹ Vogtei Kelleraamt (Ober- und Unterlunkhofen, Jonen, Arni, Islisberg, Jonen, Werd und Huserhof) und Vogtei Niederaamt (Berikon, Oberwil, Rudolfstetten und Lieli).

¹⁷⁰ Jorin: Kanton Aargau, S. 385–458.

denken, sich auf das reformierte Aarau – die ehemalige Untertanenstadt, die sich gegen Bern erhoben hatte – einzulassen.

Im Kanton Aargau büsste das obere Freiamt seine alte strategische Bedeutung gänzlich ein. Es fand sich plötzlich marginalisiert im südlichen Zipfel eines grossen, fremden Staatskörpers. Im neuen Kanton entfiel der alte Sonderstatus, die Randlage liess sich nicht mehr ausspielen. An die Stelle der lockeren gemeineidgenössischen Regierung war eine effiziente, organisierte und durchsetzungsfähige getreten. Die einstige bernische Landstadt Aarau hatte sich zwar 1798 gegen Bern erhoben, aber von ihrer neuen Hauptstadt Aarau aus trat die junge Kantonsregierung mit einem Souveränitätsanspruch auf, der nur allzusehr an das Regiment der früheren Machthaber erinnerte. So etwa wurde den Freiamtern der Huldigungseid abverlangt, mit dem sich der Kanton die Obrigkeitstreue seiner Staatsangehörigen zu sichern suchte.¹⁷¹ Die wenig herrschaftsgewohnten Freiamter trafen auf den umfassenden Souveränitätsanspruch eines säkular und liberal ausgerichteten modernen Staats; diese Erfahrung schockierte. Nicht zuletzt war den Freiamtern im 18. Jahrhundert, anders als all ihren Nachbarn ringsum, das Staatskirchentum des aufgeklärten Obrigkeitsstaats nicht begegnet.¹⁷² Zumal die unteren Ämter hatten unter ihren reformierten Landesherren die im Vierten Landfrieden begründete besondere Rücksichtnahme in Religionssachen genossen. Nun trieb das Staatskirchentum der Aargauer Regierung, das auch in die katholische Religion der Freiamter einzugreifen begann, die Bevölkerung vor allem des oberen Freiamts in den Konfessionalismus und im Vorfeld der Klosteraufhebung 1841 auch zur Solidarität mit den Klöstern.

Von der neuen Regierung in Aarau zeigten sich denn nur wenige befriedigt, allen voran die Strohgeflechthändler und -verleger in Wohlen und Umgebung sowie das zum Teil mit diesen identische Bildungsbürgertum. Sie fanden im bildungsfreundlichen und wirtschaftspolitisch liberalen Kanton die idealen Möglichkeiten zur persönlichen und geschäftlichen Entfaltung, die ihnen unter dem alten Regime verwehrt war: Über das neue Schulangebot in Aarau – Kantonsschule und Lehrverein¹⁷³ – kamen sie zu Universitätsstudien vorzüglich an deutschen Universitäten, ergriffen mit Erfolg die Offizierslaufbahn und warfen sich als Anhänger der radikalen beziehungsweise freisinnig-

¹⁷¹ Holstein: Freiamt 1803–1830, S. 41 f.

¹⁷² Zum Luzerner Staatskirchentum siehe Wicki: Staat Kirche Religiosität, S. 65–116.

¹⁷³ Die 1802 von Privaten gegründete spätere Kantonsschule Aarau wurde zum ersten Gymnasium der Schweiz, das wissenschaftlichen, weltlichen und überkonfessionellen Charakter hatte siehe Staehelin: Die alte Kantonsschule Aarau. Zum «Bürgerlichen Lehrverein» siehe Drack: Der Lehrverein zu Aarau.

demokratischen Bewegung in die Gemeinde-, Kantons- und eidgenössische Politik.¹⁷⁴ Ihr Geschäft mit Hutgeflechten expandierte und beschäftigte neben einer wachsenden Heimarbeiterschaft bald auch Arbeitnehmende in der Fabrikproduktion und entwickelte sich ab den 1880er-Jahren zu einer Modeindustrie von internationaler Ausstrahlung und weltweiter Exporterfolge.¹⁷⁵

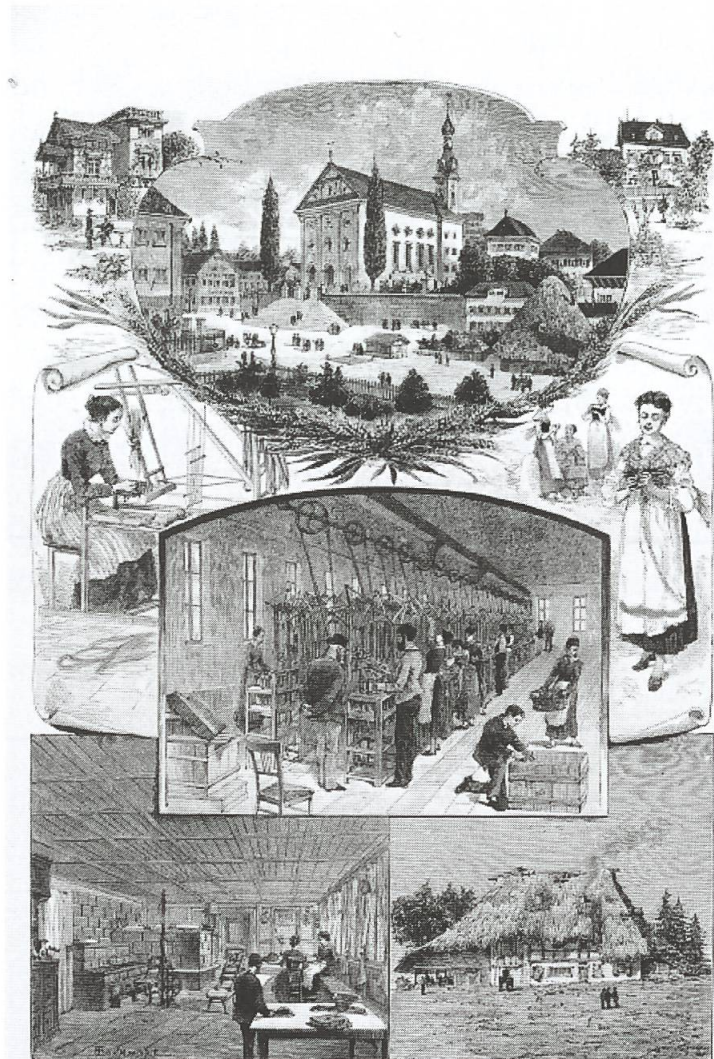


Abb. 13:
Wohlen im unteren
Freiamt: Vom pro-
toindustrialisierten
Ackerbauerndorf
zum Industrie-
zentrum im
Kanton Aargau.

¹⁷⁴ Zwei Beispiele von Strohindustriellenfamilien in Wohlen: Die Bruggisser (HLS 2, S. 737–738) und die Isler (HLS 6, S. 689).

¹⁷⁵ Dubler/Siegrist: Wohlen, S. 554–562.

Nicht von ungefähr gestaltete sich dagegen die Integration des oberen Freiamts – der ehemaligen Ämter Meienberg und Merenschwand – mit seiner ländlich-traditionsverhafteten Bevölkerung schwierig. Das obere Freiamt sah sich von seinen früheren Wirtschaftspartnern abgekoppelt. Sein wichtigster Trumpf, mit dem es die Konkurrenten Luzern und Zug im Blick auf eine mögliche Angliederung gegeneinander ausspielte, war ab 1814 definitiv vom Tisch: Das obere Freiamt blieb beim Aargau, trotz allen Anstrengungen vor allem des Kantons Zug, sich dieses doch noch einzuverleiben. Im Kanton Aargau gaben nun aber liberale, wirtschafts- und industriefreundliche Kreise den Ton an, neben denen das mehrheitlich bäuerlich-kleingewerbliche obere Freiamt rückständig wirkte und von Aarau aus auch als ärmliche, unterentwickelte Randregion im grossen Kanton behandelt wurde.

Nicht von ungefähr wuchs der Widerstand gegen die Aargauer Regierung in der Oberfreiamter Bevölkerung, und nicht von ungefähr spielte das unter Luzern besonders pfleglich regierte Merenschwand eine Vorreiterrolle: Von Merenschwand aus brach 1830 der «Freiamtersturm» nach Aarau auf und erzwang eine neue Kantonsverfassung. Gegen die aggressive Kirchen- und Schulpolitik des Aargauer Parlaments schlossen sich die konservativen Katholiken 1839 im «Bünzer Komitee» zusammen. Dessen Zug nach Aarau im Januar 1841 – sozusagen in Wiederholung des «Freiamtersturms» – wurde jedoch von Regierungstruppen unter Friedrich Frey-Herosé (1801–1873) frühzeitig bei Villmergen abgefangen, wo die überstürzt aufgebotenen, «schlecht ausgebildeten und kampfunerfahrenen» Auszügler und der Landsturm auf dem Langelenfeld im «Dritten Villmergerkrieg» geschlagen wurden. Letzterer bot den Anlass zur Klostersaufhebung.¹⁷⁶ Dagegen zog der «Sonderbund» 1847 trotz Sympathien im oberen Freiamt nur wenige Freiwillige an, wohl eingedenk des unglücklichen Waffengangs der Oberfreiamter bei Villmergen.¹⁷⁷ Gleichwohl – ein grosser Teil der Bevölkerung des oberen und teils auch des unteren Freiamts fühlte sich bis ins 20. Jahrhundert hinein in erster Linie als Freiamter und nicht als Aargauer und empfand die Abhängigkeit von Aarau eher als neues Untertanenverhältnis.

Es war jedoch nicht allein die schwierige Integration in den säkularen Kanton Aargau. Bedrohlicher war die allgemeine Verschlechterung der sozio-

¹⁷⁶ Staehelin: Kanton Aargau. Bd. 2, S. 79–94. Eine besondere Sicht auf das artilleristische Eingreifen des Artilleriemajors Johann Remigius Sauerländer bei Sauerländer: Villmergen, S. 169–172.

¹⁷⁷ Das vom aargauischen Politiker und Hauptmann Xaver Wiederkehr 1847 in Luzern zusammengestellte «Freiwillige Freiamter-Corps» aus 114 Mann wurde vor Eintritt in den Aargau am Rooter Berg geschlagen (Biograph. Lexikon des Aargaus, S. 872 f.); Müller, Hugo: Muri, S. 52–63.

ökonomischen Lage der Oberfreiamter Bevölkerung mit einer um sich greifenden Verarmung bei wachsender Bevölkerung,¹⁷⁸ ein Bild, das sich auch in den benachbarten luzernischen und zugerischen Landgebieten bot.¹⁷⁹ Sie waren vom selben wirtschaftlichen Umbruch betroffen: Die Agrarwirtschaft litt unter dem diktierten Getreideanbau durch die meist geistlichen Zehntbezüger, die vom Zehnteinkommen abhängig waren.¹⁸⁰ Auf den verfügbaren Ackerflächen durfte nur Brotgetreide angebaut werden: Der Flurzwang verhinderte die Agrarmodernisierung, die im Voralpengebiet – so im Entlebuch¹⁸¹ ohne Flurzwang – der Kartoffel schon im 18. Jahrhundert einen immer wichtigeren Platz im Anbauprogramm und auf dem Speiseplan als Grundnahrungsmittel verschafft hatte. Die ökonomischen Probleme verschärften sich, als mit der Mechanisierung der Zentralschweizer Schappespinners der Bevölkerung auch noch der Zusatzverdienst aus der Heimarbeit verloren ging.¹⁸² Auch die unteren Ämter waren vom Umbruch betroffen, aber dank der dortigen Strohindustrie kam die Bevölkerung zu einem saisonalen Zusatzverdienst.¹⁸³ Im Oberfreiamt liess sich das Tief erst ab den 1870er-Jahren überwinden: Langsam wurden Zehnten ablösbar, was dem individuellen Ackerbau, vor allem dem Kartoffel- und Futterbau und der Vieh- und Milchwirtschaft den Weg öffnete. Der Übergang verlangte Investitionen und kam daher nur langsam voran, so dass noch im 20. Jahrhundert ausgedehnte Getreidefelder zum Landschaftsbild des oberen Freiamts gehörten.¹⁸⁴ Mit dem Kartoffelbau kamen auch im oberen Freiamt «Hördöpfel» und «Bröisi» statt Brot und Mus in den Speiseplan, und Most löste den Wein ab, und mit der Vieh- und Milchwirtschaft entstanden Käsereien. Gleichzeitig verminderte die Abwanderung verdienstloser Leute in die industrialisierten Städte den Druck der Übervölkerung. Die Verkehrserschliessung durch die «Aargauische Südbahn», die 1881 bis Rotkreuz fertiggestellt war, half die Randlage mildern, führte aber nicht zur Ansiedlung von Gewerbe und Industrie. Mit dem nun

¹⁷⁸ Zu den Bevölkerungszahlen siehe 150 Jahre Kt. Aargau im Lichte der Zahlen, S. 60 f. (Bezirk Muri).

¹⁷⁹ Lemmenmeier: Luzerns Landwirtschaft, S. 32–68 (Die agroökonomischen Veränderungen).

¹⁸⁰ Nach Aufhebung der Klöster beharrte der säkulare Kanton Aargau als Rechtsnachfolger genau so scharf auf dem Kornbau und der Zehntsteuer.

¹⁸¹ Im ebenfalls übervölkerten Entlebuch war der Kartoffelanbau bereits anfangs des 18. Jh. vor allem unter der armen Bevölkerung in Gang gekommen (Art. Entlebuch HLS 4, S. 225 f.).

¹⁸² Artikel «Textilwirtschaft» (e-HLS).

¹⁸³ Dubler/Siegrist: Wohlen, S. 470–491 (Die Umstrukturierung der Landwirtschaft im 19. und 20. Jh.).

¹⁸⁴ Gute Darstellung des Übergangs, auch mit Fotos, bei Huwyler-Frei: Beinwil Freiamt, S. 133–158; Beck: Zur Dorfgeschichte Muris, S. 70.

per Bahn herangeführten billigen Importgetreide trug sie vielmehr zum Preissturz bei einheimischem Getreide bei und beschleunigte damit die Umstellung der landwirtschaftlichen Produktion.¹⁸⁵ Mit der Bahn fuhr man vor allem südwärts nach Zug oder Luzern und weit weniger nordwärts nach Wohlen oder Aarau. Auch für die höheren Schulen, die Lehrer- und gymnasiale Ausbildung, wählte man eher Innerschweizer Internate, obschon es längst das kantonale Schulangebot in Aarau und Wettingen gab; dies begann sich erst ab den 1960er- und 70er-Jahren mit der «Kanti» Wohlen zu ändern.



Abb. 14:
Dietwil im oberen Freiamt

Die Ausrichtung auf die Zentralschweiz verstärkte sich noch mit dem Bauboom der vergangenen drei Jahrzehnte. In den obersten Gemeinden hängt heute nicht nur die zugezogene Pendlerbevölkerung beruflich vom Arbeitsplatzangebot der Wirtschaftsräume und Grossagglomerationen von Zug,

¹⁸⁵ Artikel «Eisenbahn» (HLS 4, S. 153–160). Entscheidend für den Bahnbau war die Kostenbeteiligung der Wohler Hutgeflechtindustriellen (Dubler/Siegrist: Wohlen, S. 620–622). Huwyler-Frei: Beinwil Freiamt, S. 133–158.

Luzern und Zürich ab; auch Einheimische arbeiten in Zürich, ohne deswegen die traditionelle Bindung an Luzern oder Zug aufzugeben.¹⁸⁶

Tab. 4: Bauboom im oberen Freiamt: Bevölkerungszunahmen 1980–2010

| <i>Gemeinde</i> | <i>1980</i> | <i>2010</i> | <i>Zunahme in %</i> |
|-----------------|-------------|-------------|---------------------|
| Dietwil | 633 | 1221 | 93 |
| Merenschwand* | 1418 | 2617 | 85 |
| Auw | 956 | 1684 | 76 |
| Sins | 2728 | 4057 | 49 |
| Muri | 5399 | 6980 | 29 |

* Noch ohne Benzenschwil (2010: 548 Einwohner)

Die Schwierigkeiten, die dem oberen Freiamt im Kanton Aargau des 19. Jahrhunderts widerfuhren, entsprangen gleichsam nur am Rand dem konfessionellen Debakel im mehrheitlich reformiert-liberalen Kanton Aargau, sondern weit mehr den eigenen Strukturproblemen einer bezüglich der Verdienstmöglichkeiten überfüllten und daher verarmenden Landwirtschaftsregion. Ähnlich litten ländliche Gebiete der Hügelregion im ehemals bernischen Aargau mit reformierter Bevölkerung wie etwa das Wynental, das beim Zusammenbruch der häuslichen Baumwollspinnerei und Tuchweberei im 19. Jahrhundert ebenso oder noch härter getroffen wurde.¹⁸⁷

¹⁸⁶ Mit bestem Dank für die Auskunft an Dominik Sauerländer, Verfasser der Amtsgeschichte Merenschwand.

¹⁸⁷ Siegrist: Gemeinde Unterkulm, S. 176–184.

Der Zweite Villmergerkrieg von 1712 – ein Fazit

Zum Schluss fassen wir die wichtigsten Punkte rund um den Zweiten Villmergerkrieg zusammen: Welches war die Bedeutung des Zweiten Villmergerkriegs allgemein? Wie entstand er, wie verlief er, was bewirkte er? Was war er – ein Glaubenskrieg? ein Krieg um die Vormacht? ein Städte-Länder-Konflikt? Was bedeutete der Zweite Villmergerkrieg für das Freiamt und dessen Bevölkerung?

Der letzte Machtkampf unter den Eidgenossen um die Vorherrschaft

Der Zweite Villmerger- oder «Zwölferkrieg» war ein innereidgenössischer Konflikt, der von der Stadt und Republik Bern in einem militärischen Kraftakt ausgelöst und mit Unterstützung Zürichs durchgezogen wurde. Er begann als Toggenburgerkrieg und wurde auf Freiamter Boden bei Villmergen zu Ende gerungen. Er korrigierte die Rechtsverhältnisse in der Regierung und Verwaltung der Gemeinen Herrschaften in der Ostschweiz und im Aargau und war da die letzte Kriegshandlung für 86 Jahre bis zum Einmarsch französischer Truppen 1798 und dem Ende der Alten Eidgenossenschaft. In dem von ihnen diktierten Vierten Landfrieden setzten Bern und Zürich in den Gemeinen Herrschaften die Religionsparität, die Gleichberechtigung beider Konfessionen durch. Zwar gab es in den Freien Ämtern nach der Rekatholisierung keine Reformierten mehr, aber die Neuordnung sicherte der katholischen Freiamter Bevölkerung unter den reformierten Regenten die freie Religionsausübung, und – ein weiterer Punkt – sie sicherte den Klöstern und Niedergerichtsherren den Schutz von Eigentum und Rechten zu. Es gab nicht wie unter den siegreichen katholischen Orten den erzwungenen Glaubenswechsel und keine Belohnung oder Bestrafung der Freiamter für die Teilnahme oder Enthaltung vom Krieg. Die Glaubensfreiheit betraf nur die Gemeinen Herrschaften. In keinem eidgenössischen Staat war Religionsparität zugelassen, Religionsfreiheit war undenkbar, und zwar in den konservativ-strenggläubigen Länderorten ebenso wie im aufgeklärten Staat Bern, der seine Täufer verfolgte. Der Ausschluss der Fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug von der Regierungsbeteiligung im unteren Aargau befreite diesen nachhaltig von den Truppenaufmärschen zur Wahrung hegemonialer Ansprüche sowohl der katholischen wie der reformierten Seite und beendete die Blockaden der katholischen Orte. Der untere Aargau wurde wieder zum Durchgangsland mit freiem Warentransit und Durchgang für Jedermann.

Der Zweite Villmergerkrieg war indes nur eine, wenn auch die letzte und entscheidende Episode im Machtkampf unter den Eidgenossen um den Aargau. Dieser begann bei der Eroberung des Aargaus 1415 und war ein Machtkampf unter Konkurrenten – zwischen benachbarten Stadtstaaten wie zwischen Städte- und Länderorten – um Anteile an der «Beute Aargau». In diesem Machtkampf waren die Inneren Orte gegenüber den Städteorten benachteiligt, denn früh waren sie von Nachbarn umringt und hatten ausser dem nach Süden orientierten Uri wenig Aussicht auf Erweiterung ihres Territoriums. Schwyz verfiel vor 1400 als erster Länderort darauf, seinen Nachbarn Gebiete abspenstig zu machen: Es hetzte die ländlichen Untertanen benachbarter Staaten gegen deren Regierung auf und beredete sie zum Abfall von ihrer Obrigkeit. Die Taktik, fremde Untertanen aufzuwiegeln, währte bis 1712: Obwalden wiegelte Untertanen Berns im Oberland und Emmental und Untertanen Luzerns in den Ämtern Entlebuch, Ruswil, Rothenburg und Habsburg auf. Schwyz förderte bäuerliche Revolten im zugerischen Äusseren Amt gegen die Stadt Zug sowie im Land Appenzell und im Toggenburg gegen die Herrschaft des Abts von St. Gallen. Hinter diesen Aktionen stand die Hoffnung auf einen Territorienengewinn oder wenigstens auf einen ländlichen Bündnispartner gegen die expandierenden Städte.

Bei der Eroberung des Aargaus mussten die Länderorte erkennen, dass sie sich nur in gemeinsamer Aktion und mit Hilfe einer Stadt, die ihre Interessen vertrat, gegen die Städte durchsetzen konnten. Ab 1415 war dies Zürich, das sich zugunsten der Länderorte für die Schaffung von Gemeinen Herrschaften einsetzte und dafür im neuen Zweckverband seine Rolle als eidgenössischer Vorort festigte. In der Folge drifteten die wirtschaftlich und politisch erstarkenden Stadtstaaten und die Länderorte als ungleiche Partner weiter auseinander; die Risse im Bund wurden im Stanser Verkommnis von 1481 nur notdürftig gekittet. Mit der Glaubensspaltung kam die Umgruppierung der Parteien: In der Abwehr der Zürcher Reformation sicherten sich die Länderorte mit Luzern eine Städtestimme, wofür Luzern im Bund der Altgläubigen die Rolle als Vorort der katholischen Orte übernahm, die ihre Sitzungen meist in Luzern abhielten. Von da aus betrieben die Inneren Orte für rund 180 Jahre ihre Blockadepolitik auf dem Boden der Gemeinen Herrschaften im Aargau mit der patrizischen Regierung in Luzern als militärisch-politischer Keilspitze. Ab 1531 wurde die «Verteidigung der katholischen Religion» zum Aushängeschild ihrer Expansions- und Machtpolitik, die sie mit der zwangsweisen Rekatholisierung der Grafschaft Baden und der unteren Freien Ämter 1531 einleiteten. Sie schürten in der gläubigen Bevölkerung die Angst vor den Reformierten, vor der Bedrohung des katholischen Glau-

bens. Der Kampf gegen die Reformierten wurde zum Vehikel bei militärischen Auszügen in die Gemeinen Herrschaften – im Aargau mit der Blockadepolitik der Fünf Orte, in der Ostschweiz im Streit zwischen Zürich und Schwyz um mehr Einfluss im Untertanenland Toggenburg des Abts von St. Gallen – der Streit, der dann 1712 zum Zweiten Villmergerkrieg eskalierte.

Und so erlebten die Freiämter die Untertanenschaft, den Krieg und die Zeit danach

Wie wirkte sich der Zweite Villmergerkrieg auf das Freiamt und seine Bevölkerung aus? Die Kriegshandlungen auf Freiämter Boden dauerten etwas über drei Monate – von der Schutzbesetzung von Mellingen und Bremgarten durch Luzerner und Zuger Truppen (18. April) bis zur Schlacht bei Villmergen (25. Juli). Wie weit waren die Freiämter Auszügler an den unterschiedlichen Kämpfen beteiligt? Ihre Aufgabe war das Sichern von Grenzen, Wegen und Brücken gegen eindringende und durchziehende Truppen. In der ersten Phase des Kriegs entzogen sie sich dem Kampfgeschehen entweder durch Flucht oder geordneten Abzug: am Meiengrün, in Mellingen, in der Staudenschlacht und in Bremgarten. Dann kapitulierten die unteren Ämter vor den Bernern, wurden entwaffnet und schieden aus dem Krieg aus, wofür sie von Luzern gerügt und von den Schwyzern als eidbrüchig bezeichnet wurden. In der zweiten Phase des Kriegs blieb es um die Teilnahme von Freiämter Auszügern merkwürdig still: Tatsächlich war im Gefecht bei Sins kein Freiämter Kontingent dabei, weil der Luzerner Kriegsrat die Ämter nicht aufgeboden hatte. Auch nahmen die Freiämter – gleich wie die Merenschwander – nicht an der Rebellion der Luzerner Landleute gegen das regierende Patriziat teil. Für den ganzen Krieg fehlen verlässliche Angaben über Tote und Verletzte unter den Auszügern, selbst von der Schlacht bei Villmergen, was ein Abseitsstehen, frühe Flucht und Desertion der Auszügler aus allen Ämtern während des ganzen Kriegs signalisiert. Im Ersten Villmergerkrieg hatten sich nur Auszügler aus den unteren Ämtern vor dem Kampf gedrückt; sie wurden danach von den katholischen Siegern hart gebüsst. Nach dem Zweiten Villmergerkrieg aber enthielten sich die Besiegten von Kommentaren zur Fahnenflucht, Desertion und Kapitulation der Freiämter. In der Zivilbevölkerung waren nur wenige Tote zu beklagen; dagegen litten die Dörfer längs der Kriegsrouten und an den Grenzen unter Plünderungen und Brandschatzungen.

Eines wird dabei klar: Die Freiämter Bevölkerung der unteren und auch der oberen Ämter betrachtete den Zweiten Villmergerkrieg nicht als «ihren Krieg», vielmehr als einen ihnen durch ihre Landesherren aufgezwungenen

Krieg. Die Freiamter hatten ihn nicht verschuldet und nicht ausgelöst, und sie wollten ihn auch nicht erleiden, daher hielten sie sich abseits der Gefechte, Auszüge desertierten oder zogen mit den Schutztruppen in Mellingen und Bremgarten geregelt ab. Dank der frühen Kapitulation der Ämter kam es nicht zu Kriegshandlungen gegen die Zivilbevölkerung. Dagegen gehörten Schäden durch Plünderung und Brandschatzung fast unausweichlich zum Krieg.

Wie die Entstehung der Gemeinen Herrschaft Freie Ämter zeigte, wurden bei der Eroberung des Aargaus in aller Eile und gegenüber Luzern unter Zwang ungleichartige Territorien zu einem Untertanenland der Eroberer zusammengefasst. Das Staatsgebilde war von Beginn weg zweigeteilt – die oberen Ämter in Hügellage und mit Streusiedlungen wie die luzernischen und zugerischen Landschaften waren mit diesen eng verbunden, so wie die unteren Ämter in der Dorfregion mit dem sie umgebenden Mittelland. Obere und untere Ämter waren wirtschaftlich mit ihrer unmittelbaren Umgebung verflochten: Die oberen Ämter richteten sich mit ihrem Getreide auf die Märkte in Luzern und Zug aus und versorgten die Länderorte, die volkreichen, wirtschaftlich und verkehrsmässig überlegenen unteren Ämter waren auf den Zürcher Markt und ab dem 17. Jahrhundert im Handel mit Strohhüten nordwärts über den Rhein auf süddeutsche Märkte ausgerichtet. Zwischen der Bevölkerung der oberen und unteren Ämter gab es wenig Berührungspunkte. Daher brachte die 1712 diktierte Aufteilung der Freien Ämter für deren Bevölkerung nichts grundlegend Neues, zumal ja auch das Regierungssystem hier wie dort dasselbe blieb. Die Zweiteilung wirkte sich auf die unteren Ämter positiv aus, weil sie der eigenen Orientierung entsprach und der jungen Verlagsindustrie eine freiere, wenn auch nicht freie Entwicklung erlaubte. Gross war die Erleichterung über das Ende der Truppenaufmärsche und Besatzungen. Auch in den oberen Ämtern änderte sich wenig: Die enge Verbindung mit der Landbevölkerung der Zentral- und Innerschweiz blieb bestehen. Nach wie vor war aber in der Bevölkerung die mehrörtige Landvogteiverwaltung unbeliebt, in der sich die reformierten Orte ab 1712 betont zurückhielten und die Fünf Orte ihr Gerangel um Vorteile untereinander austragen liessen.

Da der Anspruch der Länderorte am Aargau deutlich geschrumpft war, gewannen die oberen Ämter an Bedeutung, zumal die Getreideversorgung durch die oberen Ämter für die Innerschweiz lebensnotwendig war. Luzern und Zug, beide Niedergerichtsherren im Oberfreiamt, warteten derweil nur auf die Gelegenheit, ihre Freiamter Herrschaften oder auch mehr ihren Staaten einzuverleiben. Aus diesen Gründen sahen sich die Oberen Freien Ämter

von den Fünf Orten geradezu umworben. Die Freiämter nützten die Situation aus: Wenn ihnen etwas nicht passte, traten ihre Amtsvertreter rasch mit Beschwerden vor die Tagsatzung, so etwa im Widerstand gegen neue Steuern und Auflagen oder gegen Monopolansprüche, und zwar egal, von welcher Seite diese kamen. Um sich die Ämter geneigt zu machen, erhielten sie von ihren katholischen Landesherren Sonderrechte, die man in den angrenzenden Staaten nicht kannte, so die Privilegien der oberen Ämter wegen ihrer Glaubensstreue, auch die freie Religionsausübung der unteren Ämter unter Landesherren, die solches in ihren eigenen Staaten nicht tolerierten. Damit lebten Ober- und Unterfreiämter quasi in einem Biotop mit Sonderrechten, was ihnen nach 1803 die Eingliederung in den Staat Aargau sehr erschweren sollte.

Mit dem Einmarsch der Franzosen und dem Untergang der Alten Eidgenossenschaft mussten sich die Freien Ämter neu orientieren. Sie waren für einen Alleingang zu klein und erwartungsgemäss nicht geeint: Die oberen Ämter entschieden sich geschlossen für den Beitritt zum Kanton Zug, was in praxi der heutigen Ausrichtung entspricht und wohl keine schlechte Lösung gewesen wäre. Im Kanton Aargau aber traf die wenig herrschaftsgewohnte Freiämter Bevölkerung auf den Souveränitätsanspruch des säkularen und liberalen Staats und auf ein Staatskirchentum, das auf die katholische Religion keine Rücksicht mehr nahm. Besonders das obere Freiamt hatte mit der Zuteilung zum Kanton Aargau grösste Mühe: Es befand sich plötzlich ohne den gewohnten Sonderstatus, ohne sein altes sozio-ökonomisches Beziehungsfeld und ohne die alte strategische Bedeutung marginalisiert im Zipfel eines neuen Staats. Der Widerstand gegen die aufgezwungene Kantonszugehörigkeit wuchs: Von Merenschwand aus brach 1830 der «Freiämtersturm» nach Aarau auf und setzte eine neue Kantonsverfassung durch. Wie beim «Freiämtersturm» inszenierte 1841 das «Bünzer Komitee» gegen die Aargauer Kirchen- und Schulpolitik einen bewaffneten Zug nach Aarau, wurde aber von Regierungstruppen bei Villmergen im «Dritten Villmergerkrieg» abgefangen, der dann zum Anlass der Aargauer Klosteraufhebung aufgebauscht wurde. Das untere Freiamt kam im Aargau besser zurecht, besonders die Strohindustriellen in Wohlen und Umgebung fanden im bildungsfreundlichen, wirtschaftspolitisch liberalen Kanton Möglichkeiten zur persönlichen und geschäftlichen Entfaltung. Der Hutgeflechtverlag wurde zur Exportindustrie, die eine wachsende Arbeiterschaft erst in der Heim-, dann auch in der Fabrikproduktion beschäftigte.

Dagegen verschlechterte sich im 19. Jahrhundert die sozio-ökonomische Lage der bäuerlich-kleingewerblichen Bevölkerung des oberen Freiamts: Wie

die ländlichen Nachbarn im Zuger- und Luzernbiet stand sie vor dem agrarischen Umbruch aus dem diktierten Getreidebau hin zum individuellen Ackerbau. Als die «Aargauische Südbahn» ab 1881 das abgelegene obere Freiamt verkehrsmässig erschloss, benützte die Bevölkerung die Bahn vor allem für Fahrten in die nahe Zentralschweiz. Heute sind die obersten Gemeinden – Einheimische wie Zuzüger – auf das Arbeitsplatzangebot der Wirtschaftsräume und Agglomerationen von Zug, Luzern und Zürich angewiesen. Einheimische fühlen sich als Freiamter – Merenschwander ebenso wie Leute aus Auw oder Muri. Doch im Geschichtsbewusstsein der Einheimischen ist noch lebendig, dass ihre Vorfahren 1803 lieber in Zug gelandet wären als in Aarau.

Der Zweite Villmergerkrieg: Kriegstreiberei des Nuntius und der Länderorte – die Freiamter verweigern sich dem Krieg

Mit der offensiven Unterstützung der Reformierten in der Ostschweiz provozierten Bern und Zürich den Krieg, um mit militärischen Mitteln die Rechtsordnung des Zweiten (1531) und Dritten Landfriedens (1656) umzustossen, die den fünf katholischen Orten die Vorherrschaft in den Gemeinen Herrschaften für volle 180 Jahre garantiert hatte. Beim wohlvorbereiteten Waffengang dürfte sich der bernische Kriegsrat einen raschen Kriegsverlauf nach dem Muster des Ersten Villmergerkriegs – nur mit vertauschten Rollen –, vor allem ohne grosse Verluste vorgestellt haben, wie eben kriegerische Auseinandersetzungen unter den Eidgenossen erfahrungsgemäss abliefen – rasch, mit vergleichsweise wenig Toten und mit einem schnellen Friedensschluss. Der Zweite Villmergerkrieg entsprach diesem Muster nicht: Er wurde zum blutigsten Krieg zwischen Eidgenossen vor und nach 1712, und zwar vor allem zu Lasten der katholischen Orte mit je rund 400 Toten in der Staudenschlacht und im Gefecht bei Sins und mit 3000 Toten und 2000 Verletzten in der Schlacht bei Villmergen.

Was waren die Gründe für diesen gänzlich anderen Kriegsverlauf und den veränderten Charakter des Kriegs? Tatsächlich dürften Bern und Zürich die Bedeutung der Gemeinen Herrschaften für die Länderorte unterschätzt haben. Vorab die Länderorte betrachteten die Gemeinen Herrschaften im Aargau als den ihnen zustehenden Anteil an der «Beute Aargau» neben den Städten, die sich 1415 weit grössere Anteile am Aargau als reguläre Bestandteile ihrer Staaten gesichert hatten. Da die Länderorte von der Getreideversorgung aus den Freien Ämtern abhingen, kämpften sie mit allen Mitteln für die Erhaltung ihrer Vormachtstellung. Doch welche Mittel konnten in diesem Städte-Länder-Konflikt zwischen den teils noch mit Stangenwaffen (Helle-

barden, Morgensterne) in alter Kampfformation kämpfenden Länderorte gegen die gut gerüsteten, im modernen Feuerkampf ausgebildeten, kampferfahrenen Formationen der Berner und Waadtländer Truppen helfen?

Die gewählte Hilfe veränderte den Charakter des Zweiten Villmergerkriegs und liess diesen zur blutigsten Auseinandersetzung unter Eidgenossen werden. Es war das Eingreifen des Nuntius als Vertreter des Papstes und des Kirchenstaats Vatikan mit den Kampfmitteln der römischen Kirche: Nuntius und Klerus erklärten den innereidgenössischen Konflikt zum Religionskrieg, einer Art von Heiligem Krieg, und hetzten von der Kanzel herab das gläubige Volk zur Vernichtung der reformierten «Ketzer» auf. Erst die Kriegstreiberei, mit der Nuntius und Klerus das Volk fanatisierten und in den Landsgemeinden zur Fortführung des Kriegs aufhetzten, führte zu so verlustreichen Treffen wie vor allem in Villmergen. Fanatisierte Freiwillige und luzernische Aufständische, die mit den innerörtischen Mannschaften zogen, erhöhten die Zahl der Kämpfenden, aber nicht die Schlagkraft der Kampfhaufen. Diese stürmten ohne Offiziere, ohne Taktik, ohne Disziplin vor, suchten aber angesichts ihrer vielen Toten ebenso schnell ihr Heil in der Flucht.

Der Zweite Villmergerkrieg machte es überdeutlich, dass die wirtschaftlich und einzeln auch politisch unbedeutenden Länderorte die Religion zum Vehikel ihrer Expansions- und Vormachtpolitik machten. In völliger Verkennerung der Machtverhältnisse wollten sie 1712 den totalen Sieg über die Reformierten erzwingen in der Hoffnung, so ihren politisch-ökonomischen Bedeutungsverlust in der Eidgenossenschaft rückgängig zu machen. Sie scheiterten 1712 nicht nur am Widerstand der reformierten Städte Bern und Zürich, sondern auch an jenem der katholischen Stadt Luzern, die einen zum «Glaubenskrieg» aufgeäumten Krieg nicht wollte und sich dem Druck der Länderorte widersetzte. Sie entzog sich im Aarauer Separatfrieden einer Fortführung des Kriegs, was unter den Hetzkampagnen der Länderorte jedoch beinahe zum Sturz der Luzerner Regierung geführt hat. Nicht zuletzt scheiterte die Machtpolitik der Länderorte aber auch daran, dass die Bevölkerung der Oberen und Unteren Freien Ämter der Friedenszusicherung der Reformierten mehr vertraute als den Hetzreden der Kirchenvertreter, weshalb sie sich trotz katholischem Glauben und trotz Untertaneneid einem Krieg auf ihrem Boden und zu ihren Lasten verweigerte, der nicht ihr Krieg, sondern einer um die Vormacht unter ihren Landesherren war.

Verzeichnis der Abbildungen

- 1 Die Freien Ämter 1425–1712: Entwurf: Anne-Marie Dubler; Kartographie: Andreas Brodbeck, Bern
- 2 Die Verwaltung der Ämter in drei Verwaltungsbezirken 1415–1425: Entwurf: Anne-Marie Dubler; Kohli-Kartographie, Bern
- 3 Die Zentralverwaltung der Freien Ämter in Bremgarten vor 1712: Entwurf und Kartographie: Jean Jacques Siegrist
- 4 Einwohner der Dörfer im Amt Meienberg um 1730: Statistische Angaben: SSRQ Aargau II/10, Anhang, S. LXXXVI f.; Dubler/Siegrist: Wohlen, S. 339
- 5 Herkunft der auswärtigen Ehefrauen im Amt Merenschwand: Statistische Angaben: Sauerländer: Amt Merenschwand
- 6 Die Zuger Reussbrücke bei Sins: Mittler, Max: Pässe, Brücken, Pilgerpfade, Zürich/München 1988, S. 176
- 7 Das Gefecht von Sins am 20. Juli 1712: aus: Rohner, Leben und Werk. Bd. 2, S. 6
- 8 Die Reussstadt Mellingen und ihre Brücke 1654: Merian, Matthäus: Topographia Helvetiæ, Rhætiæ et Valesiæ, Frankfurt 1654, S. 60
- 9 Die Teilung der Landvogtei Freie Ämter 1712: Entwurf: Anne-Marie Dubler; Kartographie: Andreas Brodbeck, Bern
- 10 Die neue Landesgrenze oder «*Landmarch*» von 1712: Máthé: Vom Pergament zum Chip, S. 92, Abb. 55
- 11 Die Landvogtei der Oberen Freien Ämter 1712–1798: Entwurf: Anne-Marie Dubler; Kartographie: Andreas Brodbeck, Bern
- 12 Die Landvogtei der Unteren Freien Ämter 1712–1798: Entwurf: Anne-Marie Dubler; Kartographie: Andreas Brodbeck, Bern
- 13 Wohlen im unteren Freiamt: Einblattdruck anlässlich der Weltausstellung von 1889 in Paris
- 14 Dietwil im oberen Freiamt: Gemeinde Dietwil

